

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

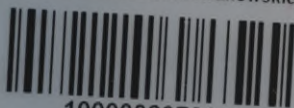
BIBLIOTEKA GŁÓWNA



L. inw.

2618

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297363

Das
Verhältnis des Künstlers
zum Unternehmer
im Bau- und Kunstgewerbe.



xx
465

Das
**Verhältnis des Künstlers
zum Unternehmer**
im Bau- und Kunstgewerbe.

Von

Dr. Else Meißner.

M. N. 31193.



München und Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1915.

xx
465

Der vorliegenden Arbeit wurde am 3. August 1914 von
der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Uni-
versität in Berlin der städtische Preis zuerkannt.

**BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW**

II 2618

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Akc. Nr. 1728/49

Vorwort.

In der nachfolgenden Arbeit wird der Versuch gemacht, das Zusammenarbeiten des Künstlers mit dem Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe in den wichtigsten Erscheinungsformen darzulegen. Um die Einheitlichkeit der Gesichtspunkte zu wahren und den Rahmen der Ausführungen nicht zu weit zu spannen, wurde dabei von vornherein eine umfassende Einschränkung vorgenommen: Im Baugewerbe wurde die Tätigkeit des beamteten Baumeisters unberücksichtigt gelassen, weil ihre Darlegung ein näheres Eingehen auf die ganze Organisation der staatlichen und kommunalen Bautätigkeit erfordert hätte, was von dem zu behandelnden Thema gar zu weit abgeführt haben würde. Im Kunstgewerbe wurden nur die wichtigsten von denjenigen Gewerbebezweigen in Betracht gezogen, die der Bau- und Wohnungsausstattung dienen.

Das Material, auf dem die Arbeit beruht, wurde in der Hauptsache in persönlicher Rücksprache mit gegen 60 Fachleuten (Künstlern, Gewerbetreibenden und sonstigen Interessenten) gewonnen und durch die in den Berufsvereinen vorliegenden Druckschriften, Akten und dergleichen ergänzt. Hierbei, sowie durch Auskunft und durch Aufgabe von Adressen wurde ich in liebenswürdigster Weise von den folgenden Herren unterstützt:

- Dr. Otto Ehlers, volkswirtschaftlicher Syndikus der Berliner Handelskammer.
- Dr.-Ing. Ed. Jobst Siedler, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine.
- Architekt Arnold Hartmann, Vorsitzender der Ortsgruppe Berlin des Bundes Deutscher Architekten.
- Dipl.-Ingenieur Paul Schütz, Vorsitzender des Verbandes künstlerisch tätiger angestellter Architekten.
- Dr. jur. Mielentz, Generalsekretär des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin.
- Dr. Görnandt, Syndikus des Verbandes zum Schutze des Deutschen Grundbesitzes und Realkredits.
- Reg. Baumeister a. D. Julius Reinicke, technischer Direktor der Bauauskunftsstelle für Groß-Berlin.
- Dr. Ernst Jäckh, Syndikus des Deutschen Werkbundes.
- A. Friedrichsen, Vorsitzender des Fachverbandes für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes.

F. Böttger, Sekretär des Fachverbandes für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes.

Maler Otto Marcus, Vorsitzender des Wirtschaftlichen Verbandes bildender Künstler.

Prof. Dr. Lehnert, Geschäftsführer des Vereins für Deutsches Kunstgewerbe.

Weise, Geschäftsführer des Vereins Berliner Möbelindustrieller.

Hermann Weiß, Vorsitzender des Verbandes der Kunstgewerbebezeichner.

Außer den persönlichen Auskünften, die mir stets in bereitwilligster Weise erteilt wurden, konnte ich für das Baugewerbe auch die Listen der polizeilich genehmigten Bauten, die mir vom Berliner und Charlottenburger Polizeipräsidium freundlichst zur Verfügung gestellt wurden, in der unten näher beschriebenen Weise nutzbar machen.

Die Mitteilungen, die mir von den Fachleuten gemacht wurden, bezogen sich fast ausschließlich auf Groß-Berlin; um aber wenigstens für das Baugewerbe auch von den Verhältnissen im übrigen Deutschland ein ungefähres Bild zu bekommen, hatte ich mich an 17 Handelskammern in den verschiedensten Gegenden Deutschlands unter Formulierung bestimmter Fragen mit der Bitte um Auskunft gewandt und erhielt darauf von folgenden 8 Handelskammern ausführliche Nachrichten: Bremen, Mannheim, Nürnberg, Posen, Regensburg, Stettin (Vorsteher der Kaufmannschaft), Stuttgart, Thorn. — Außerdem erteilten mir einige sonstige auswärtige Institute, so die „Münchener Vermittlungsstelle für angewandte Kunst“, die „Dürer-Werkbund-Genossenschaft“, die „Deutsche Freie Architektenschaft“ in Hannover, auf meine Bitte freundliche Auskunft über ihre Bestrebungen und die Erfolge ihrer Wirksamkeit.

Bei der Eigenart der zu behandelnden Fragen, welche oft die schwierigsten persönlichen Probleme der Geschäftsführung betrafen, konnte ich bei der persönlichen Umfrage fast nie ganz genau die Verhältnisse der befragten Personen und Betriebe feststellen, sondern mußte mich damit begnügen, von jedem Fachmann mehr allgemeine Schilderungen und Urteile von den verschiedenen Organisationsmöglichkeiten der Entwurfsarbeit zu erhalten. Ich suchte diese Aussagen durch Befragung von Angehörigen der verschiedensten in Betracht kommenden wirtschaftlichen Parteien zu kontrollieren und mir aus allen Auskünften ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zusammenzusetzen. Obwohl ich mich dabei bemüht habe, so gewissenhaft wie möglich zu verfahren, bin ich mir doch sehr wohl der Schwierigkeit bewußt, die es für den außerhalb des Gewerbes Stehenden bietet, ein ganz zutreffendes Bild von der Praxis zu gewinnen. Wenn ich trotzdem hoffe, zur Klärung der hier vorliegenden wirt-

schaftlichen Verhältnisse beitragen zu können, so gehe ich dabei von dem Gedanken aus, daß es für den praktischen Volkswirt nicht wertlos sein mag, eine, wenn auch wohl nicht lückenlos richtige, so doch jedenfalls ganz uninteressierte Schilderung eines Wirtschaftsgebietes zu erhalten, das als der Herd der äußeren Kultur für die Zukunft unseres Volkes von Bedeutung werden kann. —

Für die Anregung zu der vorliegenden Untersuchung und für deren dauernde Förderung bin ich meinem verehrten Lehrer Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Max Sering zu größtem Danke verpflichtet, ebenso Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Heinrich Herkner für das freundliche Interesse, das er der Arbeit entgegengebracht hat.

Ferner möchte ich auch an dieser Stelle allen denen meinen Dank aussprechen, die mich mit Rat, Auskunft, Material unterstützt und mir so die Durchführung der Untersuchungen ermöglicht haben. —

Charlottenburg, Februar 1915.

Else Meißner.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Inhalt	IX
Literaturverzeichnis	XI
Einleitung: Die sozialen und volkswirtschaftlichen Ziele der modernen kunstgewerblichen Bewegung.	1
Erster Teil: Wandlungen im Bau- und Kunstgewerbe als Voraussetzung für die heutige Stellung von Künstler und Unternehmer.	5
I. Trennung der entwerfenden von der ausführenden Arbeit: Definition des Wortes „Künstler“ im Sinne dieser Arbeit.	7
II. Die kapitalistische Durchdringung der Ausführungsgewerbe: Definition des Wortes „Unternehmer“ im Sinne dieser Arbeit.	11
III. Das Eindringen des kaufmännischen Unternehmers.	19
A. Das Baugewerbe	20
B. Das Kunstgewerbe als Bauhilfsgewerbe	28
C. Das Kunstgewerbe als Wohnungseinrichtungsgewerbe	31
Zweiter Teil: Die heutige Stellung von Künstler und Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe.	33
Erster Abschnitt: Das Baugewerbe.	35
I. Der Privatarchitekt.	35
A. Die geschichtlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen seiner Existenz, seine Aufgaben und seine Ausbildung.	35
B. Die Organisationsformen in der Tätigkeit des Privatarchitekten	40
1. Der Honorararchitekt.	40
a) Das Arbeitsfeld des Honorararchitekten	40
α) Beschränkung auf den Entwurf.	40
β) Der Architekt als Anwalt des Bauherrn.	41
b) Die Gebühren des Honorararchitekten	41
c) Mißstände bei Heranziehung des Honorararchitekten	42
2. Die Generalentreprise des Privatarchitekten.	44
3. Personalunion zwischen Architekt und Bauherrn	45

	Seite
C. Arbeitsteilung unter den Privatarchitekten . . .	45
D. Unlautere Beziehungen zwischen Architekt und Unternehmer	46
II. Der Architekt in Abhängigkeit vom ausführenden Unternehmer	48
A. Personalunion zwischen Architekt und ausführendem Unternehmer	48
B. Der Architekt als Beauftragter des Unternehmers.	50
III. Die Verbreitung der verschiedenen Organisations- formen der Entwurfarbeit	52
Zweiter Abschnitt: Das Kunstgewerbe als Wohnungs- einrichtungsgewerbe	66
I. Der Künstler als Auftraggeber des Unternehmers .	66
II. Der Künstler als Beauftragter des Unternehmers .	67
A. Die Möbeltischlerei	67
1. Die dem Deutschen Werkbund angeschlossenen Firmen	68
2. Die Qualitätsarbeit in der übrigen Möbel- tischlerei	71
3. Die mittleren Qualitätsstufen	73
4. Die Massenproduktion	73
B. Die kunstgewerbliche Metallbearbeitung	75
1. Die Qualitätsarbeit	75
2. Die Massenproduktion	77
C. Die Tapeten- und Teppichfabrikation	78
Dritter Abschnitt: Das Kunstgewerbe als Bauhilfs- gewerbe	80
I. Die Entwurfgestaltung unter Mitarbeit des Bau- architekten	80
II. Die Entwurfgestaltung in der Massenproduktion . .	83
Dritter Teil: Soziale und volkswirtschaftliche Ergebnisse der dar- gelegten Entwicklung	85
I. Die soziale und wirtschaftliche Lage der Künstler.	87
A. Die selbständigen Künstler	87
B. Die Angestellten der künstlerischen Berufe . .	89
C. Die selbständigen Zeichner	91
II. Der Stand der künstlerischen Kultur	92
A. Im Baugewerbe	93
B. Im Kunstgewerbe	98

Verzeichnis der benutzten Literatur.

- Reglement für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften. Berlin 1790.
- Walter Curt Behrendt, Die einheitliche Blockfront als Raumelement im Stadtbau. Berlin 1912.
- Lujo Brentano, Der Unternehmer. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 225. Berlin 1907.
- Benvenuto Cellini, Selbstbiographie, übersetzt von Goethe.
- Hans Cornelius, Elementargesetze der bildenden Kunst. Leipzig und Berlin 1908.
- Adolf Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik und neuer-Gemeindesozialismus. Jena 1904.
- Die Bodenreform. Berlin 1907.
- Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, erläutert von Paul Daude. Stuttgart und Leipzig 1907.
- Dehio und Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Stuttgart 1901.
- Alexander Dorn, Der wirtschaftliche Wert des Geschmacks. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 61/62. Berlin 1886.
- Hermann Drathen, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Leipzig 1908.
- Paul Drey, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Malkunst. Stuttgart und Berlin 1910.
- Rudolf Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. 2. Aufl. Jena 1910.
- Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Jena 1907.
- und Robert Schmidt, Die Wohnungsfrage in den Städten. Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses 1912.
- Tätigkeitsbericht des Fachverbandes für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes E. V., über die ersten zehn Jahre seines Bestehens. Berlin 1912.
- Johannes Gaulke, Die ästhetische Kultur des Kapitalismus. Berlin-Tempelhof 1909.
- Adolf Günther, Die deutschen Techniker. Leipzig 1912.
- Karl Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland. Nürnberg 1844.
- Fritz Hellwag, Das neue Kunstschutzgesetz, mit Erläuterungen für Künstler. Stuttgart 1912.

- Adolf Hildebrandt, Das Problem der Form in der bildenden Kunst. Straßburg 1913.
- Albert von Hofmann, Die Grundlagen bewußter Stilempfindung. Berlin und Stuttgart 1906—1907.
- Dorothea Jacobi, Die gemeinnützige Bautätigkeit in Deutschland. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 167. München und Leipzig 1913.
- Ferdinand Janner, Die Bauhütten des Deutschen Mittelalters. Leipzig 1876.
- Julius Lessing, Das Kunstgewerbe als Beruf. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 97. Berlin 1891.
- Josephine Levy-Rathenau, Die Frau als technische Angestellte. Berlin 1914.
- Joseph August Lux, Volkswirtschaft des Talents. Grundsätze einer Volkswirtschaft der Kunst. Leipzig 1906.
- Das neue Kunstgewerbe in Deutschland. Leipzig 1908.
- Lu Märten, Die wirtschaftliche Lage der Künstler. 2. Aufl. München 1914.
- William Morris, Kunsthoffnungen und Kunstsorgen. Leipzig 1901.
- Kunstgewerbliches Sendschreiben. Leipzig 1901.
- Art and its producers, and the arts and crafts of to—day.
- Hermann Muthesius, Kultur und Kunst. Gesammelte Aufsätze über künstlerische Fragen der Gegenwart. Jena und Leipzig 1904.
- Stilarchitektur und Baukunst. Wandlungen der Architektur im 19. Jahrhundert und ihr heutiger Standpunkt. Mülheim-Ruhr 1902.
- Die englische Baukunst der Gegenwart. Leipzig und Berlin 1900—1902.
- Wirtschaftsformen im Kunstgewerbe. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 233. Berlin 1908.
- Friedrich Naumann, Der Geist im Hausgestühl. München 1906.
- Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg 1907.
- Der Deutsche Stil. Deutsche Werkstätten Hellerau (ohne Jahreszahl).
- Kunst und Volkswirtschaft. Berlin-Schöneberg 1912.
- C. Neuburg, Artikel „Baugewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1910.
- Karl Oldenberg, Das Deutsche Bauhandwerk der Gegenwart. Inaug. Diss. Berlin 1888.
- Richard Pantzer, Zur Frage der Qualitätsverfeinerung oder Entfeinerung unseres Exports. Berlin 1912.
- Bruno Rauecker, Das Kunstgewerbe in München. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 109. Stuttgart und Berlin 1911.
- Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Kunstgewerbes

- in London. Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München 1912, Heft 8.
- F. Reuleaux. Briefe aus Philadelphia. Braunschweig 1877.
- John Ruskin, A joy for ever and the two paths. Complete Works, Ed. by E. T. Cook and Alexander Wedderburn. Vol. 16.
- Vorträge über Kunst. Jena 1900.
- Die sieben Leuchter der Baukunst. Jena 1900.
- Karl Scheffler, Der Architekt. Frankfurt a. M. 1907.
- Carl Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter. Düsseldorf 1869—1876.
- Gottfried Semper, Wissenschaft, Industrie und Kunst. Braunschweig 1852.
- Oskar Simon, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. Berlin 1902.
- Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.
- Kunstgewerbe und Kultur. Berlin 1908.
- Untersuchungen über die Lage des Handwerks. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62—71.
- Heinrich Wäntig, Wirtschaft und Kunst. Jena 1909.
- Artikel „Kunstgewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1910.
- Deutscher Werkbund: Verhandlungen des Deutschen Werkbundes München 1908.
- Verhandlungsbericht der 2. Jahresversammlung Frankfurt a. M. 1909.
- Die Durchgeistigung der deutschen Arbeit. Ein Bericht vom Deutschen Werkbund. Jena 1911.
- Die Durchgeistigung der deutschen Arbeit. Jahrbuch des Deutschen Werkbundes 1912.
- Die Kunst in Industrie und Handel. Jahrbuch des Deutschen Werkbundes 1913.
- Hermann Widmer, Das Buch der kunstgewerblichen und künstlerischen Berufe. Berlin 1912.
- Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 29. Berlin 1906.
- Die Organisation und Tätigkeit der Bauberatungsstellen. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1911.
- Soweit Quellenschriften, nicht im Buchhandel erschienene Broschüren und Zeitschriftenartikel benutzt wurden, sind sie in den Anmerkungen des Textes aufgeführt.

Einleitung.

Die sozialen und volkswirtschaftlichen Ziele der modernen kunstgewerblichen Bewegung.

Die künstlerische Bewegung, die seit etwa zwei Jahrzehnten einen tiefgreifenden Einfluß auf die Entwicklung der angewandten Kunst ausgeübt hat, trägt von ihren Anfängen her einen sozial- und wirtschaftsreformerischen Charakter. Mit den künstlerischen Zielen verbindet sich das Streben nach einer Vertiefung der gesellschaftlichen Kultur, einer Milderung der sozialen Gegensätze und einer Förderung des wirtschaftlichen Aufstiegs.

Als erstes Erfordernis für den Aufbau einer gesunden künstlerischen und materiellen Kultur wird die Erziehung zur Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit bei allem wirklichen Schaffen in den Mittelpunkt des Reformprogramms gestellt. In einer gewissen Reaktion gegen die Richtung der vergangenen Jahrzehnte, welche, berauscht durch die Erfolge der Technik, für die es Unmöglichkeiten der Ausführung kaum noch gab, sich auf die geschickte Imitation des einen Materials durch das andere, der Handarbeit durch die Maschinenarbeit etwas zugute getan hatten, wird jetzt die Forderung erhoben, daß jeder gewerbliche Gegenstand zunächst einmal zweckmäßig, konstruktiv richtig und materialgerecht gestaltet sein müsse; ja in der Freude über die Wiederentdeckung dieser Grundlagen alles künstlerischen Schaffens geht man hier und da so weit, die Forderungen der Zweckmäßigkeit und Materialgerechtigkeit mit den künstlerischen Forderungen zu identifizieren; es ist ein Irrtum, der eine Zeit lang die kunstgewerbliche Produktion beherrschte, als sei die vollendete Zweckform unter allen Umständen auch schön. Dem gegenüber führt Hans Cornelius treffend aus: „Nicht daß der Gegenstand wirklich seinem Zweck entspricht, sondern daß er auch so aussieht, als ob er ihm entspräche, ist Gegenstand der künstlerischen Forderung. Doch ist dieser Punkt nicht nur nicht der einzige, sondern auch keineswegs einer der ersten Punkte, auf die sich die künstlerische Gestaltung zu richten

hat.“¹ In ähnlichem Sinne äußert sich Friedrich Valentin in den amtlichen Mitteilungen zur bayrischen Gewerbeschau 1912:² „Jahrelang hat man Kunstform und Zweckform für identisch gehalten. Und doch sind sie, in gewissem Sinne, Gegensätze. Es kommt darauf an, sie in verständnisvollem Eingehen auf die jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse zu verschmelzen. Die Kunstform ist stets das Höhere, sie sucht der Zweckform erhöhte sinnliche Reize zu geben. Die Zweckform ist das Resultat gedanklicher Erwägungen in bezug auf praktische Verwendbarkeit des Gegenstandes, auf Material, Herstellungsweise, Verkaufspreis. Die Kunstform wendet sich an die Sinne, sie denkt an Linien und Farben, Lichter und Schatten, Tonwerte und Proportionen.“

Wenn man also in den äußeren Formen einen künstlerischen Ausdruck für die Zwecksetzung der gewerblichen Gegenstände selbst sucht, so will man gleichzeitig in ihnen den Charakter unserer Zeit widerspiegeln. „Stil haben“, sagt Vetter auf der Jahresversammlung des Deutschen Werkbundes 1910, „heißt, auf eine anschauliche, ehrliche und allgemein verständene Weise zum Ausdruck bringen, was man ist.“ So erwächst ganz von selbst, wieder im Widerspruch zu der Praxis der vorhergehenden Zeit, die sich in einer Imitation der historischen Stile erschöpft hatte, das Streben nach neuzeitlichen, der ganzen Entwicklung der modernen Zivilisation entsprechenden Stilformen. Im Zusammenhang damit steht auch die Tatsache, daß die kunstgewerbliche Bewegung in Deutschland — im Gegensatz zu der englischen Bewegung, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Reorganisation des Kunstgewerbes durch eine Wiedererweckung der handwerksmäßigen Produktionsweise angestrebt hatte — Fühlung mit der Industrie zu gewinnen und die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, der Materialechtheit und der Formenschönheit auch in der Massenproduktion zur Geltung zu bringen sucht. Es wird eine „Veredelung der deutschen Arbeit im Zusammenwirken von Kunst, Industrie und Handwerk“ angestrebt.

Diese kulturelle Erziehung im Kreise der Produzenten soll dann aber auch einen Einfluß auf die Konsumenten ausüben und in ihnen das Verlangen nach Wahrheit und Gesundheit in allen Lebensformen wecken. Man bekämpft falsches Repräsentationsstreben, das darin zum Ausdruck kommt, daß jede Klasse die höherstehende in Wohnung, Kleidung, Schmuck usw. zu kopieren sucht. Man weist vor allem auf die Bedeutung einer gesunden häuslichen Kultur hin. So zeigt sich in der Baukunst die Tendenz, unter Hintenanstellung repräsentativer Zwecke in erster Linie die Grundlagen für ein gesundes

¹ Elementargesetze der bildenden Kunst. Kap. 1, Abschnitt 1.

² 4. Heft, S. 48.

Familienleben zu schaffen. Das Hausgerät soll dem Wesen des Besitzers angepaßt sein; es soll keine fürstlichen Verhältnisse vorspiegeln, wo sie nicht bestehn, aber es soll, gediegen und dauerhaft, in das Leben und Wesen des Benutzers hineinwachsen.¹

In dieser Betonung des Einflusses, den die äußere Umgebung auf die Charakterbildung ausübt, findet die kunstgewerbliche Bewegung den Anschluß an die sozialpolitischen Tendenzen unserer Zeit. Hier laufen die künstlerischen Bestrebungen zusammen mit der Bewegung zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt,² zur Reform des Wohnungs- und Bauwesens,³ mit der Gartenstadtbewegung, der Heimatschutzbewegung, kurz mit all den Strömungen, die auf Hebung der Volksgesundheit und Veredelung des Volkscharakters gerichtet sind.

Eine Milderung der sozialen Gegensätze erwartet man von der qualitativen Steigerung der Produktion aber auch deshalb, weil sie eine Steigerung der Qualifikation der Arbeiter, Minderung der Arbeitsteilung, Vermeidung der Akkordarbeit u. a. m. bedingt, also den Arbeiter aus dem willenlosen Werkzeug zum verständnisvollen Mitarbeiter des Fabrikanten macht.⁴

Im Hintergrund all dieser scheinbar rein idealistisch-kulturpolitischen Gedankengänge aber stehen sehr reale wirtschaftspolitische Erwägungen. „Wir glauben,“ sagt Peter Jessen,⁵ „an die jüngste Lehre der Volkswirtschaft: ein großes Industrievolk kann auf die Dauer nicht davon leben, daß es die anderen unterbietet; es muß sie überbieten durch die Güte seiner Arbeit.“ Man braucht Qualitätsleistung, wenn Deutschlands Vormachtstellung auf dem Weltmarkt festgehalten werden soll. Junge Völker erheben sich, die die Massenarbeit bei geringen Bedürfnissen und reichlichen Rohstoffen billiger leisten können als wir. Also müssen wir uns Produktionsgebieten zuwenden, auf denen uns unsere Kultur einen Vorsprung gibt: darum brauchen wir einen eigenen künstlerischen Stil, den uns die Russen und Amerikaner nicht ohne weiteres nachmachen können; wir brauchen Künstler, die einen solchen Stil schaffen, wir brauchen Arbeiter, die fähig sind, hochstehende Leistungen zu vollbringen. Sie sind aber nur dazu fähig, wenn ihnen gesunde, naturgemäße Lebensbedingungen gegeben sind und sie eine gewisse eigene Kultur besitzen. —

¹ Vgl. dazu besonders Friedrich Naumann: Der Geist im Hausgestühl.

² Vgl. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, H. 29: Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses.

³ Vgl. Die Organisation und Tätigkeit der Bauberatungsstellen. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 1911.

⁴ Vgl. Bruno Rauecker: Über einige Zusammenhänge zwischen Qualitätsarbeit und Sozialpolitik. Kunstgewerbeblatt 1912/13. H. 1.

⁵ Jahrbuch des Deutschen Werkbundes 1912. S. 3.

So schließt sich Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Kunst zu einem festen Ring, in dem jedes Glied mit dem anderen unlösbar verbunden ist. —

Aus den dargelegten Gedankengängen heraus ist die Politik der modernen kunstgewerblichen Bewegung darauf gerichtet, dem Künstler einen steigenden Einfluß im gewerblichen Leben zu verschaffen; sie wird von einer Reihe angesehener Schriftsteller, wie Naumann, Muthesius, Sombart, Scheffler u. a. propagiert und hat sich im „Deutschen Werkbund“ eine Kampforganisation geschaffen. Auf der anderen Seite erwächst ihr ein lebhafter Widerstand aus den Kreisen derjenigen Unternehmer, die in der Beschreitung der neuen Wege eine Gefahr für die gewerbliche Entwicklung unseres Landes erblicken. —

Die folgenden Ausführungen wollen versuchen, die gegenwärtigen Verhältnisse auf diesem Gebiete darzulegen und kritisch zu beleuchten. —

Erster Teil:

Wandlungen im Bau- und Kunstgewerbe.

I. Trennung der entwerfenden von der ausführenden Arbeit.

Die Kunst, als eine soziale Erscheinung — wie Friedrich Naumann sie einmal genannt hat —, ist aufs engste verknüpft mit den jeweiligen sozialen Schicksalen der Menschheit. Wie sie ihrem Inhalt und ihren Ausdrucksformen nach das getreue Spiegelbild des Kulturkreises ist, aus dem heraus sie geboren wurde, so folgt sie in ihren Produktionsformen den Entwicklungsstufen, welche die gesamte gewerbliche Tätigkeit des Menschen zu durchlaufen hat.

Im frühen Mittelalter entwickelte sich im Rahmen der Klosterwirtschaft ein reiches künstlerisches Leben. Wie in jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeit, so werden auch in Sachen der Kunst die Klöster die Stätten der Bildung und des Fortschritts: „Da ist kaum ein Bischofstuhl in Deutschland, der nicht von einem werkfähigen Kirchenfürsten eingenommen, kaum eine Abtei in vaterländischen Gauen, die nicht von einem baukundigen Abte geleitet wurde; Mönche waren geschickte Bildhauer und Arbeiter in Holz, Eisen, Mauerwerk, sie waren Schuhmacher, Schneider, Gerber und trieben alle Handwerke, welche das Kloster erforderte.“¹

Mit beginnender Stadtwirtschaft nimmt die Kunst einen handwerksmäßigen Charakter an. Die Maler, Bildhauer haben ihre Zunft wie alle übrigen Gewerbe, sie haben ihre Bestimmungen über Lehrzeit, Wanderzeit, Meisterrecht, und ihre Tätigkeit ist Kundenproduktion. Aber die Kunst auf allen Gebieten erscheint nicht als ein abgesonderter Beruf, sondern jedes Gewerbe entwickelt sich in seinen besten Leistungen zur Kunst. Dabei sind die höchsten und niedrigsten Stufen desselben Handwerks in einer Hand vereinigt. „Peter Vischer, der das kunstreiche St. Sebaldusgrab ‚zur Ehre des Himmelfürsten‘ goß und ziselirte, fertigte als einfacher Rotgießer ebenso gut Leuchter für den alltäglichen bescheidenen Hausgebrauch.“² „Die Maler waren nicht nur je nach dem städtischen Bedürfnis mit anderen ähnlichen Handwerkern, mit Glasern, Goldschlägern, Tischlern zu einer Innung vereinigt, sondern ihr eigenes Geschäft erstreckte sich weit über das Künstlerische hinaus. Sie waren Schildmacher, selbst Sattler,

¹ Ferdinand Janner: Die Bauhütten des Mittelalters.

² Heinrich Wäntig: Wirtschaft und Kunst, S. 382.

weil dabei nach ritterlicher Sitte Wappen und andere dekorative Malereien vorkamen. . . . Die Rotgießer fertigten neben Kesseln und Pfannen auch Glocken, Taufbecken, Statuen, Epithaphien. Die Goldschmiede hatten alle Arbeiten in edlen Metallen, Email, Niello, Filigran; sie waren Münzgraveure und Siegelstecher.“¹

In dem Maße, in dem in der Folgezeit die alte Verfassung des Handwerks auseinanderfällt, beginnt auch die Kunst sich auf einen anderen Boden zu stellen: sie wird höfisch. Leonardo da Vinci, Michel Angelo, Raffael schufen ihre Werke im Dienste der italienischen Fürsten und Päpste; Benvenuto Cellini schildert in seiner Selbstbiographie² die Freuden und Leiden eines solchen Künstlerdaseins, das in den gesamten Lebensbedingungen und vor allem im künstlerischen Schaffen von dem Willen und den Launen des jeweiligen Gebieters abhängig ist. — Im 16. bis zum 18. Jahrhundert stehen Architekten, Maler, Bildhauer fast stets in mittelbarer oder unmittelbarer Abhängigkeit von einem Fürstenhof. Friedrich der Große noch sucht mit derselben rastlosen, bis ins kleinste gehenden Fürsorge, mit der er auf die Hebung von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie bedacht ist, die Architektur und Gewerbekunst seines Landes zu regeln. —

Seit der Einführung der Gewerbefreiheit endlich nimmt die Kunst teil an der Entwicklung zur Arbeitsteilung und kapitalistischen Durchdringung, die noch heute nicht zum Abschluß gelangt ist.

Von dem eigentlichen künstlerischen Schaffen lösen sich die rein mechanischen Verrichtungen los und bilden selbständige Gewerbebezüge: Der Maler, der seine Farben früher selbst reiben, seine Leinwand selbst zubereiten mußte, erhält sie heute in gebrauchsfertigem Zustande; während Benvenuto Cellini alle technischen Einzelheiten des Bronzegusses selbst anordnete, ja mancherlei Neuerungen und Verbesserungen dazu erfand, übernehmen heute große Bronzegießereien die Herstellung der Plastik nach dem vom Bildhauer gefertigten Modell. —

Am bedeutsamsten wird diese arbeitsteilige Entwicklung auf den Grenzgebieten der Kunst, in den sogenannten angewandten Künsten, in der Architektur und im Kunstgewerbe. Bei ihnen hatten immer die rein technischen Arbeiten einen besonders großen Raum einnehmen müssen. Was diese Gebiete zur Kunst macht, liegt weniger in der Ausführung, die eine mehr oder weniger mechanische sein kann, als in der künstlerischen Idee. Während z. B. in der Malerei schon die

¹ Carl Schnaase: Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter. Bd. II, S. 240 ff.

² Übersetzung von Goethe.

Führung des Pinsels, des Zeichenstiftes eine spezifische Begabung voraussetzt, die wir eben als künstlerische bezeichnen, erfordert die Ausführung eines Bauwerkes, eines schönen Schrankes solche spezifischen Fähigkeiten nicht oder doch nur in geringerem Maße.

Während aber in früheren Kunstepochen die Konzeption der Idee und die Ausführung fast zusammenfielen, wird das mit zunehmender Geistesbildung und Abstraktionsfähigkeit anders. Von den frühmittelalterlichen Baumeistern wird z. B. berichtet, daß sie kaum den Grundriß, geschweige denn den Aufriß des Gebäudes zu zeichnen unternahmen, sondern frisch zu bauen anfangen¹. Noch der Plan zum Kloster von St. Gallen (822—832 erbaut) gibt nur eine ungefähre Angabe der ganzen Anlage, stellt aber keineswegs eine Werkzeichnung im heutigen Sinne dar². Bei einem derartigen Verfahren konnte natürlich der Künstler sein Werk nicht aus den Augen lassen, er mußte während des ganzen Produktionsprozesses jede Einzelheit im gegebenen Augenblick selbst anordnen. Galt das von der architektonisch-konstruktiven Gestaltung, so war andererseits bei der Bildung der einzelnen Zierform dem Arbeiter eine weitgehende Freiheit gelassen. Dadurch erhalten die Kunstwerke jenen individuellen Zug, der ihnen noch heute in den Augen des liebevoll beobachtenden Kenners einen besonderen Reiz verleiht. Diese Produktionsweise ward aber nur dadurch möglich, daß jeder Arbeiter, der an einem solchen Werk mitwirkte, bis zu einem gewissen Grade Künstler war. Dafür bürgten die strengen Zunftgesetze, die jeden Unwürdigen fernhielten; besonders die Bauhütten, die Organisationen der Steinmetzen, die die Baumeister jener Zeit waren, entwickelten sich zu förmlichen Geheimbünden mit seltsam symbolischen Zeichen und Gebräuchen, die alle darauf hinausliefen, Unkundige auszuschließen, den Mitgliedern aber ein hohes Bewußtsein von der Bedeutung ihrer Kunst zu geben³.

Je mehr man aber lernt, den Willen des Künstlers durch zeichnerische Darstellung oder durch das Modell bis in die kleinste Einzelheit dem ausführenden Arbeiter deutlich zu machen, desto mehr wird es gerade in der angewandten Kunst möglich, die Ausführung auf unkünstlerische Kräfte zu übertragen. Solange die alte Zunftverfassung besteht, bleiben es jedoch im wesentlichen die Gehilfen des Meisters, die solche Arbeiten ausführen. Allerdings zeigt sich die Richtung der Entwicklung schon in den zahlreichen Befreiungen vom Zunftzwang, die im letzten Jahrhundert vor Einführung der Ge-

¹ Wäntig: Wirtschaft und Kunst, S. 339. — Dehio und Bezold: Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Bd. II, S. 313.

² Schnaase: Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter. Bd. II, S. 545.

³ Vgl. Ferdinand Janner: Die Bauhütten des Mittelalters.

werbefreiheit im Kunstgewerbe vorkamen. Die Porzellanmanufakturen entwickeln sich von vornherein außerhalb der alten Handwerkstradition, und die von den Fürstenhöfen abhängigen Künstler schaffen von jeher unter Bedingungen, die mit dem Handwerksbetrieb nichts mehr gemein haben. In Preußen werden solche Privilegien durch das Institut der „akademischen Künstler“ (bei der Akademie der Künste aufgenommene und eingeschriebene Kunsthandwerker) auf weitere Kreise übertragen¹.

Als aber nach Einführung der Gewerbefreiheit die arbeitsteilige Produktionsweise überall um sich griff, da ebnete die längst gewonnene Fähigkeit, nach der Werkzeichnung zu arbeiten, dem Eindringen der Arbeitsteilung und in ihrem Gefolge der Industrie auch in das Gebiet des bisherigen Kunsthandwerks den Weg. Denn durch die Arbeitszeichnung war die Möglichkeit gegeben, weniger qualifizierte Kräfte zu beschäftigen, deren Tätigkeit dann leichter in Teilarbeiten zerlegt und nach und nach auf die Maschine abgewälzt werden konnte. Selbst dort, wo die Handarbeit noch eine größere Rolle in der Produktion spielt, kommt es kaum mehr vor, daß der ausführende Arbeiter zugleich der Urheber des künstlerischen Gedankens ist.

Die Arbeitsteilung in der angewandten Kunst beruht also im wesentlichen auf der Trennung der entwerfenden von der ausführenden Tätigkeit. Derjenige, der die erstere, eine spezifische Begabung erfordernde, schöpferische Arbeit leistet, wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ein „Künstler“ genannt. Er wird also gekennzeichnet durch Gegenstand und Art seiner Tätigkeit. „Künstler“ ist in diesem Sinne eine Berufsbezeichnung.

Die angewandte Kunst erstreckt sich nun aber auf Gewerbebezüge, die durchaus nicht immer eine Einwirkung der Kunst zeigen; nur soweit in ihnen eine Formveredelung nach ästhetischen Gesichtspunkten stattfindet, handelt es sich um angewandte Kunst oder Gewerbekunst. Die eigenartige, schöpferisch-geistige Tätigkeit, die das Spezifikum des Künstlers bildet, kann somit in den Gewerben, die auf ihrer höchsten Stufe zur Kunst veredelt werden, ganz fehlen, sie kann auch in höherem oder geringerem Grade wirksam sein. Wir sagen dann von dem Erzeugnis eines solchen Gewerbes, es steht auf einer höheren oder niedrigeren künstlerischen Stufe, von dem Urheber sagen wir, er ist ein Künstler oder er ist es nicht.

Damit wird das Wort „Künstler“ zu einem Ausdruck für den Grad der Qualifikation.

¹ Reglement für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 26. Januar 1790.

Da die künstlerische Qualität jedoch nicht exakt zu erfassen ist, ihre Beurteilung vielmehr immer von individuellen und temporären Momenten abhängig bleibt, so muß sie aus einer wissenschaftlich-volkswirtschaftlichen Betrachtung ausgescheiden.

Demgemäß bezeichne ich als Baukünstler oder Architekten denjenigen, der Bauwerke, als gewerblichen Künstler, Kunstgewerbler, Werkkünstler denjenigen, der sonstige Gegenstände eines Gewerbes unter ästhetischen Gesichtspunkten entwirft. —

II. Kapitalistische Durchdringung der Ausführungsgewerbe.

Die Ausführung des künstlerischen Entwurfs erfolgt heute in den seltensten Fällen noch in rein handwerksmäßigen Betrieben, sondern ist mehr und mehr zum Gegenstand spekulativer Auswertung geworden. Wenn auch die Technik der Ausführung in manchen Gewerbebezügen den handwerksmäßigen Charakter noch nicht ganz abgestreift hat: die geschäftliche Organisation steht fast überall auf dem Boden des Kapitalismus.

Im Baugewerbe hat diese Entwicklung dazu geführt, daß die für den Hausbau wichtigsten Gewerbe, die des Maurers und Zimmerers, zuweilen auch des Dachdeckers, in überaus zahlreichen Fällen zu einem Gesamtbetrieb, einem sogenannten Baugeschäft, vereinigt worden sind. Da es gleichzeitig in den letzten Jahrzehnten immer mehr üblich geworden ist, daß jeder Bauhandwerker für seine Arbeiten auch die Materiallieferung übernimmt, so können wir auch im Baugewerbe eine starke Zunahme der größeren Betriebe beobachten, trotzdem eine technische Überlegenheit des Großbetriebes bei der Eigenart der Bauarbeit nicht in dem Maße wie bei anderen Gewerbearten zu verzeichnen ist¹.

Statistisch tritt diese Entwicklung in einem Anwachsen der durchschnittlichen Betriebsgröße am deutlichsten in Erscheinung. Zwar wird in dem gesamten statistischen Material der Tiefbau nicht von dem für uns allein in Betracht kommenden Hochbau getrennt. Doch dürfte für beide eine ziemlich parallel laufende Entwicklung stattgefunden haben; auch betätigen sich dieselben Geschäfte häufig auf verschiedenen Gebieten, so daß eine Trennung kaum durchzuführen wäre.

Schon ein Blick auf die folgende Tabelle, die die baugewerblichen Betriebe im Stadtkreis Berlin² nach

¹ Vgl. dazu die Arbeiten von Voigt, Flechtner, Kreuzkam in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 70. 1897, sowie Karl Oldenburg: Das deutsche Bauhandwerk der Gegenwart, und zusammenfassend Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus. Teil 1, Kap. 23.

² Statist. Jahrbuch d. preß. Staates. 1912, S. 187.

Betriebsgröße	1882		1895		1907	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
unter 5 Personen . .	3 410	6 068	3 776	6 754	3 639	7 455
6—50 Personen . . .	547	8 358	1 011	14 781	1 105	17 359
über 50 Personen . .	61	6 812	138	19 640	165	23 651
Baugewerbe überhaupt	4 018	21 238	4 925	41 175	4 909	48 465

Zahl und Größe aufführt, zeigt, daß in Berlin von 1882 bis 1895 bei geringem Anwachsen der Betriebszahl die Zahl der beschäftigten Personen sich verdoppelt hat, während bis 1907 die Zahl der Betriebe sogar ein wenig gefallen, die Zahl der beschäftigten Personen aber wiederum um $\frac{1}{6}$ gestiegen ist, was einem Steigen der durchschnittlichen Betriebsgröße von 5,3 auf 8,4 beziehungsweise 9,9 Personen entspricht.

Noch deutlicher tritt die geschilderte Entwicklung zutage, wenn man die Gewerbearten „Bauunternehmung“, „Maurer“ und „Zimmerer“ herausgreift. Es ergibt sich dann folgendes Bild: (Vgl. Tabelle I.)

Betrachten wir zunächst die Ziffern für die drei genannten Gewerbearten zusammen, so zeigt sich ein Steigen der durchschnittlichen Betriebsgröße von 15,4 auf 19,9 beziehungsweise 24,1 Personen, eine Entwicklung, die an Deutlichkeit noch gewinnt, wenn man die (übrigens mit den späteren Zählungen nur begrenzt vergleichbaren) Zahlen der Gewerbezahlung vom 1. Dezember 1875 dazunimmt, nach der die Gesamtzahl der Betriebe in den drei Gewerbearten — 864 — wenig geringer war als 1907, die Durchschnittsgröße der Betriebe sich aber mit 12,9 Personen ungefähr auf der Hälfte hielt.

Geht man auf die einzelnen Gewerbearten zurück, so zeigt sich, daß im Maurer- und Zimmerhandwerk — abgesehen von einer vorübergehenden Steigerung im Maurergewerbe 1895 — im ganzen eine Abnahme der Betriebsgröße zu verzeichnen ist. Besonders auffallend ist der jähe Abfall in der Zahl der Betriebe wie der beschäftigten Personen von 1895 auf 1907.

Im Gegensatz dazu steigt die Zahl der beschäftigten Personen in der Gruppe „Bauunternehmung“ fast in geometrischer Progression und seit 1882 auch die Zahl der Betriebe. Von 1875 bis 1882 springt hier die Durchschnittsgröße von 12 auf 31 Personen, steigt 1895 auf 36,4, um dann bis 1907 wieder bis auf 35,2 zu fallen. Diese letztere Tatsache in Verein mit dem auffälligen Zurückgehen des Maurer- und Zimmergewerbes in der letzten Periode macht es wahrscheinlich, daß wir es hier mit dem statistischen Ausdruck

Tabelle I.
Zahl und Größe der baugewerblichen Betriebe:
Berlin.

Gewerbearten	Klein- betriebe ¹	Mittel- betriebe ²	Groß- betriebe ³	Ge- samt- zahl der Be- triebe	Zahl der beschäf- tigten Personen	Durch- schnitts- größe der Be- triebe	Höchst- zahl der beschäf- tigten Personen
Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 34.				1. Dezember 1875.			
Baugewerbe überhaupt	—	—	—	—	—	—	—
Bauunternehmung	161	47		208	2 490	12,0	—
Maurer	208	179		387	5 757	14,9	—
Zimmerer	142	127		269	2 891	10,7	—
Zusammen	511	353		864	11 138	12,9	—
Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 6.				5. Juni 1882.			
Baugewerbe überhaupt	—	—	—	4 018	21 238	5,3	—
Bauunternehmung	—	—	—	175	5 428	31,0	—
Maurer	—	—	—	384	5 307	13,8	—
Zimmerer	—	—	—	287	2 257	7,9	—
Zusammen	—	—	—	846	12 992	15,4	—
Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 116.				14. Juni 1895.			
Baugewerbe überhaupt	3 776	1 011	138	4 925	41 175	8,4	—
Bauunternehmung	214	117	68	399	14 536	36,4	—
Maurer	265	167	36	468	7 078	15,1	—
Zimmerer	261	100	3	324	2 078	6,4	—
Zusammen	740	384	107	1 191	23 692	19,9	—
Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 217.				12. Juni 1907.			
Baugewerbe überhaupt	3 639	1 105	165	4 909	48 465	9,9	—
Bauunternehmung	232	264	90	586	20 647	35,2	45 398
Maurer	129	44	4	177	1 550	8,8	2 621
Zimmerer	140	71	1	212	1 299	6,1	2 517
Zusammen	501	379	95	975	23 496	24,1	50 536

¹ Kleinbetriebe = Betriebe von 1—5 Personen.

² Mittelbetriebe = Betriebe von 6—50 Personen.

³ Großbetriebe = Betriebe von mehr als 50 Personen.

für den Übergang der reinen Maurer- und Zimmerbetriebe zur gemischten Unternehmung zu tun haben.

Daß die ganze Entwicklung zu größeren Betrieben im Berliner Baugewerbe nicht eine Ausnahmerecheinung ist, geht aus den Zahlen für die gesamten Großstädte Deutschlands (Tabelle II) hervor, die eine ganz analoge Gestaltungstendenz aufweisen, während in einzelnen Städten allerdings Abweichungen bemerkbar sind, die wohl auf örtliche Ursachen zurückzuführen sein dürften. (Vgl. die auf Tabelle III, IV, V aufgeführten Beispiele.)

Ganz in derselben Entwicklungsrichtung wie die Vergrößerung der Betriebe liegt die Tatsache, daß in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten eine immer größere Zahl von Bauhandwerksbetrieben in den Besitz von Erwerbsgesellschaften übergeht: 1895 wurden im Berliner Baugewerbe 17 Gesamtbetriebe im Besitz von wirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften nachgewiesen¹, wovon 10 auf die Gruppe „Bauunternehmung“ entfielen. Leider ist diese Zählung 1907 nicht fortgesetzt worden. Aber nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin² sind 1909 94 Erwerbsgesellschaften (davon 10 Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien und 84 Gesellschaften mit beschränkter Haftung) im Baugewerbe gezählt worden; daraus geht jedenfalls ein bedeutendes Anwachsen dieser Unternehmungsform hervor, wenn ich auch leider keinen Nachweis darüber habe finden können, wieviel Betriebe im Besitz dieser Gesellschaften waren. —

In den übrigen formveredelnden Gewerben läßt sich die Entwicklung von der handwerklichen Betriebsorganisation zum kapitalistischen Großbetrieb zwar nicht zahlenmäßig nachweisen; aber jedem, der sich einmal näher mit diesen Verhältnissen befaßt hat, ist bekannt, daß es heute kaum noch einen Zweig des Gewerbes gibt, in welchem nicht die Fabrik gegenüber dem Handwerksbetrieb in siegreichem Vordringen begriffen wäre³.

Das gilt auch für die Qualitätsarbeit des Kunstgewerbes. Zwar gibt es hier noch Betriebe, in denen die Produktion in ihren wesentlichen Teilen auf Handarbeit beruht; aber Maschinen zur Bewältigung der groben, anstrengenden Arbeiten fehlen auch in den qualifiziertesten kunstgewerblichen Werkstätten nicht, und, vor allem, die Leitung und Organisation ruht gerade in der Luxusproduktion des Kunstgewerbes durchaus auf kapitalistischer Grundlage; wer einmal durch die Verkaufsstellen unserer ersten kunstgewerblichen Firmen hindurchgegangen ist, der empfindet sofort, daß wir es hier mit einer

¹ Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 116.

² 32. Jahrgang. 1913.

³ Siehe Untersuchungen über die Lage des Handwerks.

Tabelle II.

**Zahl und Gröfse der baugewerblichen Betriebe:
Sämtliche Großstädte Deutschlands.**

Gewerbearten	Klein- be- triebe	Mittel- be- triebe	Groß- be- triebe	Ge- sam- zahl der Be- triebe	Zahl der beschäf- tigten Per- sonen	Durch- schnitts- größe der Betriebe	Höchst- zahl der beschäf- tigten Personen
--------------	-------------------------	--------------------------	------------------------	--	---	---	---

15 Großstädte.

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 6.

5. Juni 1882.

Baugewerbe überhaupt	—	—	—	12 488	77 878	6,2	—
Bauunternehmung	—	—	—	767	21 375	27,9	—
Maurer	—	—	—	1 570	19 126	12,1	—
Zimmerer	—	—	—	992	8 335	8,4	—
Zusammen	—	—	—	3 329	48 836	14,7	—

28 Großstädte.

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 116.

14. Juni 1895.

Baugewerbe überhaupt	18564	5779	789	25 132	218 918	8,7	—
Bauunternehmung	820	1134	461	2 415	87 784	36,3	—
Maurer	1911	1038	168	3 117	38 822	12,4	—
Zimmerer	1106	610	27	1 743	13 567	7,8	—
Zusammen	3837	2782	656	7 275	140 173	19,3	—

42 Großstädte.

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 217.

12. Juni 1907.

Baugewerbe überhaupt	26637	9395	1545 ¹	37 577	410 563	10,9	535 166
Bauunternehmung	2043	2863	1092 ¹	5 998	225 155	35,9	312 731
Maurer	1554	591	91	2 236	22 635	10,0	30 251
Zimmerer	1068	695	1798	1 798	15 989	8,9	21 245
Zusammen	4665	4149	2981	10 032	263 779	26,2	364 227

¹ Davon 7 über 1000 Personen.

Tabelle III.

**Zahl und Gröfse der baugewerblichen Betriebe:
Hamburg.**

Gewerbearten	Klein- be- triebe	Mittel- be- triebe	Groß- be- triebe	Gesamt- zahl der Be- triebe	Zahl der beschäf- tigten Per- sonen	Durch- schnitts- größe der Betriebe	Höchst- zahl der beschäf- tigten Personen
--------------	-------------------------	--------------------------	------------------------	--------------------------------------	---	---	---

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 6.

5. Juni 1882.

Baugewerbe überhaupt	—	—	—	1280	5698	4,5	—
Bauunternehmung	—	—	—	63	1208	19,2	—
Maurer	—	—	—	188	1461	7,8	—
Zimmerer	—	—	—	90	554	6,2	—
Zusammen	—	—	—	341	3223	9,5	—

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 116.

14. Juni 1895.

Baugewerbe überhaupt	2651	484	41	3176	15 863	5,0	—
Bauunternehmung	55	52	16	123	2782	22,6	—
Maurer	360	114	9	483	3443	7,1	—
Zimmerer	146	74	1	221	1415	6,4	—
Zusammen	561	240	26	827	7640	9,2	—

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 217.

12. Juni 1907.

Baugewerbe überhaupt	2790	829	120	3739	33 496	8,9	42 980
Bauunternehmung	131	139	63	333	12 308	27,0	16 364
Maurer	232	149	24	405	5 428	13,4	7 251
Zimmerer	92	86	11	189	3 022	16,0	3 814
Zusammen	455	374	98	927	20 758	22,4	27 529

Tabelle IV.

**Zahl und Gröfse der baugewerblichen Betriebe:
Dresden.**

Gewerbearten	Klein- be- triebe	Mittel- be- triebe	Groß- be- triebe	Gesamt- zahl der Be- triebe	Zahl der beschäft- tigten Per- sonen	Durch- schnitts- größe der Betriebe	Höchst- zahl der beschäft- tigten Personen
--------------	-------------------------	--------------------------	------------------------	--------------------------------------	--	---	--

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 6.

5. Juni 1882.

Baugewerbe überhaupt	—	—	—	891	6788	7,6	—
Bauunternehmung	—	—	—	49	2646	54,0	—
Maurer	—	—	—	250	1661	6,6	—
Zimmerer	—	—	—	124	924	7,5	—
Zusammen	—	—	—	423	5231	12,4	—

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 116.

14. Juni 1895.

Baugewerbe überhaupt	727	370	64	1161	15 991	13,8	—
Bauunternehmung	63	120	51	233	10 119	43,4	—
Maurer	153	42	5	200	1 452	7,3	—
Zimmerer	53	27	1	81	558	7,0	—
Zusammen	269	189	57	514	12 129	23,6	—

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 217.

12. Juni 1907.

Baugewerbe überhaupt	1209	361	38	1609	14 319	8,9	19 272
Bauunternehmung	167	129	34	330	8 586	26,0	12 412
Maurer	192	21	—	213	520	2,4	551
Zimmerer	93	13	1	107	494	4,6	535
Zusammen	452	163	35	650	9 600	14,8	13 498

Tabelle V.

**Zahl und Gröfse der baugewerblichen Betriebe:
München.**

Gewerbearten	Klein- betrie- be	Mittel- betrie- be	Groß- betrie- be	Gesamt- zahl der Be- triebe	Zahl der beschäft- tigten Per- sonen	Durch- schnitts- größe der Betriebe	Höchst- zahl der beschäft- tigten Personen
--------------	-------------------------	--------------------------	------------------------	--------------------------------------	--	---	--

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 6.

5. Juni 1882.

Baugewerbe überhaupt	—	—	—	842	4409	5,2	—
Bauunternehmung	—	—	—	32	1117	35,0	—
Maurer	—	—	—	63	780	12,7	—
Zimmerer	—	—	—	55	573	10,4	—
Zusammen	—	—	—	150	2470	16,5	—

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 116.

14. Juni 1895.

Baugewerbe überhaupt	1164	383	56	1603	16 078	10,0	—
Bauunternehmung	31	118	45	194	9 344	48,0	—
Maurer	98	33	2	133	991	7,5	—
Zimmerer	47	36	2	85	959	11,3	—
Zusammen	176	187	49	412	11 294	27,4	—

Statistik des Deutschen Reiches. N.F. Bd. 217.

12. Juni 1907.

Baugewerbe überhaupt	1521	348	62	1931	19 440	10,1	25 512
Bauunternehmung	72	107	44	223	11 932	53,1	16 475
Maurer	60	20	2	82	520	6,3	592
Zimmerer	38	22	2	62	614	9,9	839
Zusammen	170	149	48	367	13 066	34,0	17 906

Produktions- und Absatzgestaltung zu tun haben, deren Wurzel nicht im alten Handwerk, sondern in der Sphäre des modernen Kapitalismus liegt. Ja es ist neuerdings darauf hingewiesen worden, wie die Ansprüche des verwöhnten Publikums auf kulante Bedienung, die hohen Kosten der Reklame, die Größe der Konjunkturschwankungen bei Geschmacksprodukten gerade im Kunstgewerbe dem Großbetrieb das Übergewicht verleihen¹.

Auf der anderen Seite aber löst sich auch in den Gewerbekünsten mehr und mehr die direkte Verbindung zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten: die Produktion erfolgt vielfach nicht auf Bestellung, sondern auf die unbestimmte Aussicht späteren Absatzes hin, das heißt auf Spekulation. In vielen Fällen wird diese Spekulation seitens des Produzenten selbst ausgeübt, in anderen Fällen aber wird sie Gegenstand einer besonderen Unternehmung; dann arbeitet der Produzent nicht direkt zum Verkauf an die Kunden, sondern für den Händler, der seinerseits für den Absatz zu sorgen hat.

Um diese verschiedenen Organisationsformen bei der Ausführung künstlerischer Gedanken zu erfassen, stelle ich im folgenden als „Unternehmer“ dem Künstler alle diejenigen gegenüber, die an der Herstellung oder Verwertung von Gegenständen des Bau- und Kunstgewerbes leitend beteiligt und gleichzeitig kapitalistisch-spekulativ interessiert sind², und zwar unterscheide ich zwischen dem ausführenden Unternehmer, der selbst als Produzent auftritt, und dem kaufmännischen Unternehmer, dessen Tätigkeit sich auf die spekulative Vermittlung zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten beschränkt.

III. Das Eindringen des kaufmännischen Unternehmers.

Die Vermittlung des kaufmännischen Unternehmers zwischen dem Konsumenten und dem Produzenten kann entweder in der Weise erfolgen, daß er die Initiative bei der Einleitung des Produktionsprozesses ergreift, d. h. zum Auftraggeber des Produzenten wird, oder sie kann sich auf den Absatz des fertigen Produktes beschränken. Nur im ersteren Fall kann der kaufmännische Unternehmer einen Einfluß auf die Entwurfgestaltung gewinnen und zu diesem Zwecke mit dem Künstler in Beziehung treten. Nur dieser Fall braucht uns also auch im folgenden zu beschäftigen, während der kaufmännische Unternehmer, soweit er reiner Händler ist, unberücksichtigt bleiben kann.

¹ Bruno Rauecker: Die Bedeutung des Kunstgewerbes für den Gang und Aufbau des deutschen Handels. Kunstgewerbeblatt 1913/14. H 1.

² Vgl. Lujo Brentano: Der Unternehmer. — Friedrich Naumann: Neudeutsche Wirtschaftspolitik, S. 261 ff.

Der Fall, daß der Unternehmer den Anstoß zur Produktion gibt, ohne selbst Produzent zu sein, kommt aber, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, eigentlich nur im Baugewerbe vor. Im Kunstgewerbe nähern sich zwar einige Fälle dieser Sachlage (das Möbelmagazin; s. S. 32), aber in irgendeiner Weise bleibt der Unternehmer doch stets an der Produktion beteiligt. Aber auch im Baugewerbe liegen die Verhältnisse selten so, daß der kaufmännische Unternehmer sowohl dem Architekten wie dem ausführenden Unternehmer ganz unabhängig gegenübersteht; und wenn es der Fall ist, so gestaltet sich der ganze Produktionsprozeß genau so, als ob direkt für den Konsumenten gearbeitet würde: der Unternehmer ist Bauherr, wie jeder andere. Meistens aber ist der kaufmännische Unternehmer zugleich ausführender Unternehmer oder er steht zu diesem in enger Beziehung.

Das Verhältnis des Künstlers zu dem kaufmännischen Unternehmer kann also entweder das des Produzenten entwerfender Arbeit zu seinem Auftraggeber oder das des entwerfenden zum ausführenden Produzenten sein; es kann deshalb nur aus einer zusammenhängenden Schilderung der Stellung des Künstlers und des ausführenden Unternehmers deutlich werden.

Andererseits beruht die Stellung des Künstlers und des Ausführenden, wie sie sich gegenwärtig herausgebildet hat, gerade auf dem Eindringen der Spekulation in die Gewerbetkünste. Es soll deshalb zunächst noch eine kurze Darlegung der kaufmännischen Organisation im Bau- und Kunstgewerbe gegeben werden.

A. Baugewerbe.

Es ist eine allbekannte und oft behandelte Erscheinung, daß der Häuserbau heute — wenigstens in aufblühenden Städten — zum weitaus größten Teil der Spekulation anheimgefallen ist. Die Bauspekulation vollzieht sich dabei im engsten Zusammenhang mit der Bodenspekulation. Unter den gegenwärtigen Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen sind beide gegenseitig bedingt. Aber es muß daran festgehalten werden, daß sie begrifflich vollständig verschieden anzusehen sind. Während es sich bei der Bodenspekulation um eine reine Wertspekulation handelt, bei der neue Güter nicht erzeugt werden, sondern die Wertschwankungen des gegebenen Güterbestandes (hier des Grund und Bodens) das Objekt der Spekulation bilden, ist die Bauspekulation, d. h. der Hausbau zum Zweck des baldigen Wiederverkaufs, ihrem Wesen nach als Marktproduktion zu betrachten. Es ist begrifflich kein Unterschied, ob Maschinen, Kleider, Schuhe, oder ob Häuser auf Vorrat produziert werden. Die Bauspekulation erhält nur dadurch einen ganz anderen Charakter als alle sonstige Marktproduktion,

daß nach heutigem deutschem Recht — außer im Falle der Bodenleihe (für den Hausbau wichtig besonders in der Form des Erbbaurechtes) und des Wiederkaufsrechtes¹ — der Baugrund und das darauf erbaute Gebäude eine untrennbare Einheit bilden, daß also mit der Bauspekulation stets die Bodenpekulation unumgänglich verbunden ist².

Wir können diese Verhältnisse hier nur insoweit berücksichtigen, als durch sie die künstlerische Gestaltung des Hausbaues beeinflußt wird. Es ist ohne weiteres klar, daß die Zweckbestimmung der Neubauten für die ganze Art des Baubetriebes nicht gleichgültig ist. Soll ein Haus dem Erbauer zur Wohnung dienen oder in dessen eigenem Geschäftsbetrieb Verwendung finden, so muß schon eine auch nur einigermaßen wohlverstandene Rücksicht auf die eigenen Interessen eine möglichst solide Bauweise bedingen, welche die späteren Unterhaltungskosten auf ein Mindestmaß einschränkt; darüber hinaus aber werden teils ideelle Gesichtspunkte, teils Erwägungen des persönlichen oder geschäftlichen Ansehens auch häufig zur Forderung schöner Formgestaltung führen. Von da ist dann nur noch ein Schritt zur Heranziehung tüchtiger Architekten und Handwerker und der Ausschaltung minderwertiger Kräfte.

Anders beim Spekulationsbau. Er ist von vornherein als Handelsobjekt gedacht und wird in den meisten Fällen nur diejenigen Eigenschaften aufweisen, die ihn dazu tauglich machen. Daß die Spekulationsinteressen den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Bevölkerung aber oft geradezu entgegengesetzt sind, weist Eberstadt nach.³

Um nun zunächst einmal ein Bild von der Anteilnahme der verschiedenen Bevölkerungskreise an der Bautätigkeit zu geben, führe ich in der folgenden Tabelle VI die Eigentümer der gebrauchsfertig gewordenen Neubauten für Berlin in den Jahren 1907—1911 nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin⁴ ihrem Berufe nach auf. Da für unsere Zwecke der Beruf des Bauherrn⁵ nur insofern von Bedeutung ist, als sich daraus auf die Beweggründe, die zum Bauen führen, schließen läßt, habe ich die Bauherren unter diesem Gesichtspunkte in folgende fünf Gruppen gegliedert:

Gruppe I umfaßt alle am Baugewerbe direkt oder indirekt Beteiligten, also außer den Architekten, Bauhandwerkern,

¹ Vgl. Rudolf Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens, S. 312 ff.

² Vgl. Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus. Teil I, Kap. 21. — Vhdl. des evangelisch-sozialen Kongresses 1912, S. 134.

³ Handbuch des Wohnungswesens, II. und III. Teil. Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses 1912, S. 119/20.

⁴ 32. Jahrgang 1913.

⁵ Als Bauherrn bezeichnet man denjenigen, der den Auftrag zum Bauen gibt und in dessen Eigentum das zu erbauende Haus übergeht.

Tabelle VI.

Eigentümer der gebrauchsfertig gewordenen Neubauten in Berlin.

Berufszugehörigkeit der Eigentümer:	1907	1908	1909	1910	1911
Baumeister, Bauunternehmer	207	156	106	91	96
Baugeschäfte, Baugesellschaften . . .	} 24	} 47	} 33	31	31
Immobilien-geschäfte, Banken, Ver- sicherungsgeschäfte				8	12
Gruppe I				231	203
Industriegesellschaften, Handelshäuser	35	53	22	18	32
Fabrikanten	28	48	23	29	18
Gärtner, Landwirte, Molkereibesitzer	6	6	1	5	3
Fuhrherren, Gastwirte	18	11	3	9	8
Gruppe II	87	118	49	61	61
Handwerksmeister	48	36	27	30	21
Kaufleute	107	94	76	73	64
Gruppe III	155	130	103	103	85
Rentiers, Privatiers, Pensionäre . . .	15	34	12	18	21
Sonstige Berufe	29	25	17	22	20
Ohne Beruf, ohne Berufsangabe . . .	53	46	28	16	6
Gruppe IV	97	105	57	56	47
Kirchengemeinden, Vereine	} 17	10	16	} 14	17
Behörden		1	1		1
Gruppe V	17	11	17	14	18
Eigentümer überhaupt	587	567	365	364	350

Baugeschäften und Baugesellschaften vor allem Immobilien-gesellschaften, aber auch Banken und Versicherungsgesell-schaften, da diese als Geldgeber sowohl am Baugeschäft wie am Terraingeschäft interessiert sind.

Bei dieser ganzen Gruppe von Bauherren ist — besonders im Hinblick auf die hohen Ziffern, mit denen sie in der Bau-tätigkeit auftreten und die in keinem Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Vertretung in der Bevölkerung stehen —¹

¹ Das Baugewerbe umfaßte nach der Berufs- und Betriebszählung 1907 mit 165 812 Berufszugehörigen rund $\frac{1}{12}$ der ortsanwesenden Be-völkerung (2 005 146 Personen) und mit 70 003 Erwerbstätigen (darunter 5 019 Selbständigen) rund $\frac{1}{15}$ der erwerbstätigen Bevölkerung Berlins.

von vornherein anzunehmen, daß es sich um Spekulationsbau handelt. Es ist für denjenigen, der schon durch seinen Beruf im Baugewerbe steht, verlockend, sich neben dem Arbeitsgewinn auch den Spekulationsgewinn zuzueignen; außerdem aber ist für Architekten und Bauhandwerker die selbständige Bauspekulation ein naheliegender Weg, sich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen bezw. die etwa vorhandenen Betriebsmittel zu voller Ausnutzung zu bringen und sich andernteils aus der Abhängigkeit von — vielleicht wenig einsichtsvollen oder gar betrügerischen — Bauherren zu lösen.

Es kann daher nicht wundernehmen, daß in allen fünf Jahren, in denen die Statistik über die Berufszugehörigkeit der Eigentümer von Neubauten für die Stadt Berlin durchgeführt ist, bei fast $\frac{2}{5}$ aller Bauherren die kaufmännische Bauunternehmung mit der Beteiligung an der Bauausführung Hand in Hand geht.

In Gruppe II sind diejenigen Bauherren vertreten, bei denen anzunehmen ist, daß sie vorwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bauen.

Gruppe III faßt Kaufleute und Handwerksmeister zusammen. Hier kann man zweifelhaft sein, ob es sich mehr um Spekulationsbauten handelt oder um Bauten, die wenigstens teilweise für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind; häufig wird eine Verbindung mehrerer Zwecke vorliegen. Für die Handwerksmeister gibt die Berliner Statistik in den Jahren 1910 und 1911 auch die Fachzugehörigkeit an, wobei sich zeigt, daß die Hälfte von ihnen in solchen Handwerkszweigen tätig ist, die zum Baugewerbe in enger Beziehung stehen, für die also der oben besprochene Anreiz zur Bauspekulation mitbesteht.

Gruppe IV endlich umfaßt die Vertreter aller sonstigen Berufe und die Bauherren ohne Beruf oder Berufsangabe; ihr gehören etwa $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ aller Bauherren an, während

Gruppe V, welche die Behörden, Kirchengemeinden, Vereine und Genossenschaften umschließt, zahlenmäßig ganz zurücktritt. —

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Initiative der Bautätigkeit vorwiegend von zwei Berufsklassen ausgeht: einerseits von den Angehörigen des Baugewerbes oder der Bauhilfsgewerbe selbst, andernteils von Kaufleuten. Soweit es sich nicht um Bauten für den eigenen Bedarf der Bauherren handelt, liegt im letzteren Fall reine kaufmännische Bauunternehmung vor. Im ersteren Fall aber haben wir es mit einer Vereinigung der kaufmännischen mit der Ausführungsunternehmung zu tun, und da in den meisten Fällen noch die Bodenspekulation hinzutritt, so kommt eine Kombination der verschiedenen Produktionsstadien zustande. Es ist das eine Entwicklung, die ihre Analogie in vielen anderen Gewerben

findet und die dahin geht, durch die Vereinigung möglichst vieler Stufen desselben Produktionszweiges in derselben Einflußsphäre die Konkurrenz auszuschalten und den Beteiligten Monopolpreise zu sichern. Es sei nur an die Elektrizitätsindustrie erinnert, wo diese Konsolidation am weitesten vorgeschritten ist.

Soweit die Bauherren Einzelpersonen sind, ist die tatsächliche Vereinigung von Bodenspekulation, Bauausführung und Bauspekulation auch eine rechtliche und tritt vollkommen klar in Erscheinung. Anders bei Erwerbsgesellschaften. Hier finden wir zwar auch zuweilen ausdrücklich „Kauf und Verwertung von Grundstücken“, „Erbauung von Häusern“ und „Betrieb eines Baugeschäftes“ gleichzeitig als Geschäftszweck angegeben; häufiger aber ist die Gründung von Tochtergesellschaften, meist Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wodurch zwar formell und rechtlich eine Trennung, tatsächlich aber eine Vereinigung der verschiedenen Produktionsstadien entsteht. Solche Gründungen können entweder der Angliederung neuer Geschäftszweige dienen — also etwa eines Baugeschäftes an ein Terraingeschäft, eine Bodenkreditgesellschaft —, oder sie können auch zum Zweck einer ganz bestimmten Bauunternehmung erfolgen, und zwar braucht der Geschäftskreis der neuen Gesellschaft sich nicht auf die Bauunternehmung zu beschränken, sondern er kann auch den Betrieb einer beliebigen geschäftlichen Unternehmung — etwa eines Hotels, Theaters, Warenhauses oder dergleichen — in dem neuerrichteten Hause umfassen.

Schließlich aber werden auch Fühlhörner ausgestreckt sowohl in die Kreise der Baumateriallieferanten, wie nach der Seite derjenigen Industriezweige, die an der Wertsteigerung von Grundstücken und Häusern beteiligt sind; so bestehen Verbindungen der großen Bau- und Terraingesellschaften mit Elektrizitätswerken, Bahnbauengesellschaften usw., so daß schließlich das Baugewerbe fast mit der gesamten Industrie- und Handelswelt aufs innigste verkettet ist. Der Zusammenhang der einzelnen Gesellschaften untereinander kommt dann entweder durch die Beteiligung an der Gründung bzw. Finanzierung, wie sie aus den Gründungs- und Jahresberichten hervorgeht, zum Ausdruck oder durch die Personalunion bei der Besetzung der Direktoren- und Aufsichtsratsstellen; oft geht beides nebeneinander her. Wie weit alle diese Verbindungen reichen, davon gewinnt man ein Bild, wenn man etwa das Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften¹ einerseits und das Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte² andererseits durchgeht und vergleicht.

¹ Ausgabe 1913/14. Berlin, Leipzig, Hamburg, 1914.

² Herausgegeben von Arends und Mossner. Berlin, 1914.

Eine Abhängigkeit des Bauunternehmers von dem Terrain-spekulanten oder vom ausführenden Unternehmer besteht nun freilich auch oft, ohne daß sie nach außen hin in Erscheinung tritt. Es gehört hierher die vielbesprochene Praxis mancher Grundbesitzer und Baumateriallieferanten, Spekulationsgewinne und Monopolpreise für gelieferte Waren dadurch zu realisieren, daß sie Grundstücke an beinahe oder ganz mittellose Bauunternehmer ohne Anzahlung oder mit ganz geringer Anzahlung verkaufen¹, den Kaufpreis und die außerdem noch vorgeschossenen Baugelder aber als 1. Hypothek eintragen lassen. Dadurch gewinnen Elemente (oft frühere Maurerpoliere, aber auch Angehörige aller anderen Berufe) Einfluß auf den Spekulationsbau, die wegen mangelnder Vorbildung, vor allem aber wegen Geldmangel gar nicht imstande sind, auf Qualität im Hausbau zu halten². Neuerdings wird allerdings auch in solchen Fällen oft der Weg beschritten, daß man Gesellschaften mit beschränkter Haftung begründet und mit kleinem Kapital ausstattet, die dann offiziell als Bauherren auftreten, wobei die Spekulanten ein Risiko nur in der Höhe der Haftsumme auf sich zu nehmen brauchen.³

Die Solidität aller solcher Unternehmungen ist natürlich im einzelnen sehr verschieden. In den letzten Jahren scheint besonders das erwähnte mittellose Bauunternehmertum etwas im Rückgang begriffen zu sein, teils infolge der neueren Steuergesetzgebung, teils weil wegen der schlechten Lage des Geldmarktes Hypotheken nur schwer zu bekommen waren. Für Berlin ist mir diese Beobachtung übereinstimmend von Architekten, Baugeschäften und Terraingeschäften bestätigt worden, und entsprechende Nachrichten habe ich durch Vermittlung der Handelskammern für Bremen, Mannheim, Nürnberg, Posen, Regensburg, Stettin, Stuttgart und Thorn erhalten.

In Groß-Berlin haben sich die Bauinteressenten, welche durch kreditunwürdige Bauunternehmer häufig geschädigt wurden, durch Selbsthilfe zu schützen gesucht:

Der „Verband zum Schutze des Deutschen Grundbesitzes und Realkredits E. V.“ gründete zu Beginn des Jahres 1913 gemeinschaftlich mit dem „Schutzverein der Berliner Bauinteressenten E. V.“ die „Bauauskunftsstelle für Groß-Berlin“ zu dem Zwecke, bei allen Neu- und Umbauten Informationen über die beteiligten Unternehmer einzuholen und den Interessenten auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Auskunftsstelle werden von fast sämtlichen Baupolizeibehörden Groß-

¹ Vgl. Sombart: Der moderne Kapitalismus. Teil I, S. 402 ff.

² Die Absorption des Realkredits durch die Spekulationsgewinne, welche für die produktive Arbeit des Baugewerbes nicht die genügenden Mittel freilassen, ausführlich geschildert bei Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens, S. 300 ff.

³ Vgl. Bodenreform. Jahrgang 1912, S. 131 und S. 346 ff.

Berlins die eingehenden Baugenehmigungsgesuche regelmäßig unmittelbar nach Eingang amtlich übermittelt; es werden dann nach allen Richtungen Erkundigungen über jedes Bauvorhaben eingezogen, auf Grund derselben Berichte ausgearbeitet und durch eine besondere Kommission, der 11 ehrenamtlich tätige, vom Schutzverein der Berliner Bauinteressenten gewählte Bauhandwerker und Baulieferanten angehören, Krediturteile über die Bauherren und Bauausführenden abgegeben.

Das Urteil lautet auf I, wenn der Unternehmer als kreditwürdig zu bezeichnen ist, auf II, wenn es dem einzelnen überlassen wird, auf Grund der in dem Bericht enthaltenen ausführlichen Feststellungen seine Entschließungen zu treffen, auf III, wenn der Unternehmer als kreditunwürdig bezeichnet und den am Baumarkt beteiligten Kreisen von einer Geschäftsverbindung abgeraten werden muß.¹

Die Bauauskunftsstelle hat, wie aus ihrem Geschäftsbericht hervorgeht, im ersten Geschäftsjahr 1221 Berichte festgestellt, in denen 1221 Bauherren und 527 Bauausführende beurteilt wurden². Das Ergebnis der Beurteilung, das in der folgenden Tabelle³ zusammengestellt ist, gibt gleichzeitig eine Illustration zu dem Kapitel der Bauspekulation:

Urteile		I	II	II ⁴ m. Zusatz	III	
Bauherren	Gesamtzahl der Bauten	40,14 %	31,94 %	12,69 %	15,23 %	100 %
	Spekulationsbauten	19,29 %	32,40 %	21,94 %	26,37 %	100 %
Bauausführende	Gesamtzahl der Bauten	35,10 %	37,57 %	8,92 %	18,41 %	100 %
	Spekulationsbauten	16,90 %	40,09 %	11,11 %	31,90 %	100 %

„Aus der Tabelle geht hervor, daß an den Spekulationsbauten⁵ erheblich mehr ungünstig beurteilte Bauherren und Ausführende beteiligt waren, als an den übrigen Bauten,“ so faßt der Bericht das Resultat dieser Zusammenstellung zusammen.

Unter den mit III beurteilten Bauherren waren 152, welche die Aufführung von Neubauten planten. Von diesen 152 Bauherren waren dem Stande nach⁶:

¹ Die Bauauskunftsstelle in Groß-Berlin (B. A. St.) im Jahre 1913. Geschäftsbericht, S. 7.

² Geschäftsbericht S. 12.

³ Dem Bericht entnommen.

⁴ Das Urteil II mit Zusatz wird erteilt, wenn der Unternehmer zwar nicht kreditunwürdig ist, seine Mittel aber im besonderen Fall nicht ausreichend erscheinen.

⁵ Als Spekulationsbauten bezeichnet der Bericht S. 21 „Bauten, die ein Bauherr nur errichtet, um sie möglichst bald mit Gewinn wieder zu verkaufen“.

⁶ Bericht S. 13/14.

„54 Baufachleute, wie Architekten, Maurermeister, Maurerpoliere usw.

34 Bauhandwerker, wie Schlosser, Tischler, Fliesenleger und dgl.

In 11 Fällen war die Ehefrau des Bauausführenden die Bauherrin.

In 53 Fällen waren Nichtfachleute, wie Gastwirte, Friseurgehilfen, Fleischergesellen, Bürobeamte usw. die Bauherren.

Unter diesen vier Arten von Bauherren war 15 mal eine zum Zweck der Bauausführung gegründete G. m. b. H. beteiligt.

Das Krediturteil III wurde gefällt:

81 mal wegen völliger Mittellosigkeit, Offenbarungseides, noch nicht beendeten Konkurses usw.

64 mal, weil die vorhandenen geringen Mittel in keinem Verhältnis zu den Kosten des Bauvorhabens standen,

7 mal wegen unehrlicher Machenschaften.

Baustellenverkäufer waren in:

43 Fällen Terraingesellschaften,

57 Fällen Private und Einzelfirmen und in

25 Fällen Gemeinden. In

22 Fällen hatte der Bauherr das Grundstück in der Subhastation erworben. In

5 Fällen konnte nicht festgestellt werden, wer der Vorbesitzer war, da selbst die amtlicherseits in die Wege geleiteten Ermittlungen erfolglos blieben.“

Soweit der Bericht der Bauauskunftsstelle.

Volkswirtschaftlich bemerkenswert ist ferner noch eine dem Geschäftsbericht beigegebene Zusammenstellung sämtlicher von der Auskunftsstelle im Jahre 1913 beurteilten Bauprojekte nach ihrer Zweckbestimmung und nach der Verteilung auf Berlin und die einzelnen Vororte. Wir entnehmen der Tabelle die folgenden Gesamtzahlen über die Neubauten:

Neubauten überhaupt		darunter Spekulationsbauten
Mietswohnhäuser	518	503
Landhäuser, Stadtvillen, Einfamilienhäuser, Reihenhäuser	242	33
Fabriken, Werkstätten und sonstige gewerbliche Anlagen	50	5
Geschäftshäuser, Bürohäuser, Hotels, Sanatorien	69	24
Sonstige Baulichkeiten.	13	—
Zusammen.	892	565

Diese kleine Tabelle zeigt mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß es sich in der Bauproduktion — wenigstens im Umkreis der Großstadt — zum weitaus größten Teil nicht

um die Befriedigung persönlichen Bedarfs, sondern um Marktproduktion handelt. Das Mietswohnhaus ist fast durchweg zum Handelsartikel geworden. —

B. Das Kunstgewerbe als Bauhilfsgewerbe.

Wenn oben gesagt wurde, daß die Bauspekulation im Grunde nichts anderes sei, als die Übertragung der Marktproduktion auf die Herstellung von Häusern, so stellt die Produktverwertung bei den einzelnen Bauhilfsgewerben eine eigentümliche Zwischenform zwischen Kundenproduktion und Marktproduktion dar. Um die betreffenden Verhältnisse anschaulich zu machen, sei hier zunächst eine kurze Schilderung des Bauproduktionsprozesses, wie er sich der Regel nach vollzieht, gegeben:

Der Besitzer des Baugrundes, der „Bauherr“, fordert, falls er nicht selbst zur Herstellung eines Bauentwurfs imstande ist, unter Formulierung des Bauzweckes und spezieller Wünsche von einem oder mehreren Architekten resp. Baugeschäften Entwürfe ein, von denen er, eventuell nach Abänderung, einen zur Ausführung bestimmt. Dieser wird dann nach Grundriß und Konstruktion, wie nach der äußeren Formgebung genau durchgearbeitet und der Baupolizei zur Genehmigung eingereicht. Dabei muß außer dem Bauherrn noch entweder eine Person (Architekt oder Unternehmer) genannt werden, welche für die gesamte Ausführung verantwortlich ist, oder die Verantwortung muß von jedem der beteiligten Handwerksmeister für die von ihm ausgeführten Arbeiten übernommen werden. In letzter Linie bleibt jedoch immer der Bauherr haftbar.

Nach erfolgter polizeilicher Genehmigung des Entwurfs kann zur Ausführung geschritten werden.

Der Hausbau erfordert die Mitwirkung einer großen Anzahl Gewerbetreibender: für den „Rohbau“ die Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten; für den „Ausbau“, d. h. die äußere und innere Ausstattung bis zur Fertigstellung des Hauses, die Arbeiten der Klempner, Tischler, Glaser, Steinmetzen, Töpfer, Maler, Tapezierer u. s. f. Die Zusammenfassung der Tätigkeit all dieser Handwerker zu einer einheitlichen Gesamtwirkung kann nun auf zweierlei Weise geschehn: Bei dem ersten Modus wird der ganze Bau „in Generalentreprise“ vergeben, d. h. ein Unternehmer übernimmt die gesamte Herstellung bis zur schlüsselfertigen Übergabe und zieht seinerseits die nötigen Handwerker heran; häufig sind diese Unternehmer Inhaber von Baugeschäften, welche die Maurer-, Zimmer- und Erdarbeiten in eigener Regie ausführen. Die übrigen Arbeiten werden dann meistens in sog. beschränkter Submission vergeben, d. h. eine Reihe von Handwerkern werden zur Abgabe

von Angeboten aufgefordert, und danach wird dann der geeignetste (meist der billigste!) ausgewählt. Die Bezahlung erfolgt bei der Generalentreprise entweder zu einem festen, vorher vereinbarten Preise oder auch, besonders bei Spekulationsbauten, nach Kubikmeter Mauerwerk oder Quadratmeter bebauter Fläche. Dabei muß sich der Generalunternehmer natürlich außer den Selbstkosten — Material- und Arbeitskosten sowie Verdienst für die selbst ausgeführten Arbeiten zuzüglich der an die Unterhandwerker zu zahlenden Summen — noch einen Unternehmergeinn berechnen; dieser schwankt je nach der allgemeinen Konjunktur und der Lage des Einzelfalles zwischen 5 und 25 % der Gesamtkosten, geht aber in schlechten Zeiten auch bis auf 2 und 3 % herunter. Doch bezeichnen die angegebenen Zahlen Bruttogewinne, von denen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ auf Geschäftsunkosten abzuziehen ist.

Die Vergebung der Bauten in Generalentreprise erfolgt ebenso wie die der Einzelarbeiten meistens in beschränkter Submission. Kartellierungen und Preisabmachungen, in deren Folge jede Submission zu einem Scheinmanöver würde, scheinen bei den gewöhnlichen Baugeschäften noch kaum zu bestehen, weil bei ihrer großen Anzahl ein geschlossenes Vorgehen kaum zu ermöglichen ist. Wenigstens wurde seitens aller von mir befragten Baugeschäfte betont, daß aus dem genannten Grunde „leider“ trotz lebhafter Bemühungen keine Resultate nach dieser Richtung hin erzielt worden seien, während in der noch weniger umfangreichen Zementbauindustrie, wenigstens in Berlin, eine weitgehende Kartellierung vorhanden sein soll.

Der zweite und wohl häufiger eingeschlagene Weg bei der Organisation des Bauprozesses ist der, daß der Bauherr oder sein Vertreter die Arbeiten selbst an die einzelnen Handwerker vergibt. Die Übertragung der Arbeiten erfolgt dabei in den meisten Fällen auch im Wege der beschränkten Submission, nicht selten aber auch freihändig. Der Rohbau (mit oder ohne Dachdeckerarbeiten) wird häufig von einem Baugeschäft im ganzen übernommen; doch werden zuweilen auch Maurer- und Zimmerarbeiten getrennt vergeben. Die Materiallieferung übernimmt in der Regel jeder Handwerker für sein Gebiet, manchmal aber auch der Bauherr selbst.

Zur Sicherung pünktlicher Vertragserfüllung werden häufig Konventionalstrafen auf Nichteinhaltung der vereinbarten Bedingungen festgesetzt, sowohl vom Bauherrn dem Generalunternehmer bezw. den einzelnen Lieferanten gegenüber, als auch vom Generalunternehmer den Einzelunternehmern gegenüber. Die Baugeschäfte pflegen außerdem ihre zivilrechtliche Verantwortung für die Ausführung durch Versicherung zu decken.

Auf der Baustelle selbst haben zunächst ein oder mehrere Maurer- oder Zimmerpoliere, die im Dienste des ausführenden Baugeschäftes stehen, die unmittelbare Aufsicht über die

Arbeiten. Darüber steht bei kleineren Baugeschäften der Inhaber selbst, bei größeren ein örtlicher Bauführer, dem bei ganz großen Betrieben noch Bauleiter übergeordnet sind, welche alle am Orte von der Firma übernommenen Neubauten zu überwachen haben. Außerdem übt natürlich jeder am Bau beschäftigte Einzelunternehmer eine Aufsicht über die ihm zufallenden Arbeiten aus. —

In die geschilderte Organisation des Bauproduktionsprozesses muß sich nun auch das Kunstgewerbe, soweit es als Bauhilfsgewerbe auftritt, einfügen. Dabei ist ein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen denjenigen Teilen der kunstgewerblichen Bauausstattung, die dem Einzelfall angepaßt werden müssen, wie etwa Gitter, Ladenausbauten, überhaupt Innenausbauten, keramischer Schmuck und dergleichen, und denjenigen, bei welchen Massenproduktion möglich ist. Bei den ersteren Teilen kommt im Grunde nur Bestellungsarbeit in Betracht. Freilich, von Kundenarbeit in dem engeren Sinne, daß eine direkte Verbindung zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten besteht, kann nur da gesprochen werden, wo es sich um einen Bestellungsbau, d. h. einen Bau, der dem eigenen Bedarf des Bauherrn dienen soll, handelt. Beim Spekulationsbau dagegen ist der Bauunternehmer auch zugleich der kaufmännische Unternehmer für die etwa vorkommenden kunstgewerblichen Arbeiten. Eine Abstufung besteht allerdings noch insofern, als das Kunstgewerbe als Bauhilfsgewerbe entweder nach Muster oder nach Einzelentwurf liefern kann. Im ersten Fall wird ein vorhandenes Modell in den erforderlichen Maßen wiederholt, im zweiten Fall wird nach der eigens entworfenen Zeichnung der Gegenstand auf Bestellung angefertigt. In beiden Fällen, am häufigsten jedoch bei der Lieferung nach Muster können fabrikmäßig hergestellte Einzelteile, z. B. Ornamente, Stäbe für ein Gitter, Stützen für eine Treppenbalustrade und dergleichen Verwendung finden. Im allgemeinen wird man sagen können, daß die Anfertigung kunstgewerblicher Gegenstände nach Muster mehr bei den Spekulationsbauten, nach Zeichnung mehr bei den Bestellungsbauten in Betracht kommt. Die Vergebung erfolgt dabei ebenso wie bei den übrigen Bauarbeiten häufig im Wege der Submission.

In denjenigen Teilen der künstlerischen Bauausstattung, für welche Erzeugnisse der Massenfabrikation in Frage kommen, gestaltet sich die Organisation der Produktion ähnlich wie in der übrigen kunstgewerblichen Massenproduktion, die noch zu besprechen sein wird. Der Verkauf findet dann entweder durch den Produzenten selbst statt, der dann gewöhnlich auch die Anbringung übernimmt, oder die kaufmännische Vermittlung liegt bei dem Handwerker, der das entsprechende Anbringergewerbe ausübt. —

C. Das Kunstgewerbe als Wohnungseinrichtungsgewerbe.

Unter den Gewerben, die der Inneneinrichtung dienen, sind die wichtigsten die Möbeltischlerei, die Industrie der Beleuchtungskörper und die Tapeten- und Teppichfabrikation.

In der Möbeltischlerei kann man in Hinsicht auf die kaufmännische Organisation und die Produktionsgestaltung in der Hauptsache 3 Stufen unterscheiden, wenn auch im einzelnen die Grenzen nicht immer scharf zu ziehen sind:

1) Die Qualitätsarbeit, bei der in Material und Ausführung das denkbar Beste verlangt und geliefert wird, die Preise aber auch entsprechend hohe sind. Als Abnehmer kommt nur ein kleiner Teil der obersten Gesellschaftsschichten, bei denen sich Reichtum und Kunstinteresse verbindet, sowie eine Reihe erster Geschäftsleute, die auf prunkvolle Ausstattung ihrer Verkaufsräume Gewicht legen, und etwa noch einige Hotels oder dergleichen in Betracht. Seitens der Kunden wird auf Bestellungsarbeit Wert gelegt, sowohl um der individuellen künstlerischen Anpassung als um der Einzigartigkeit des Erzeugnisses willen. Der Zwischenhandel ist dementsprechend ganz ausgeschaltet; der Produktion stehen fast immer allererste Fachleute vor. In der Herstellungsweise spielt die Handarbeit noch eine sehr große Rolle: es ist das eigentliche Gebiet des Kunsthandwerks.

2) Die mittlere Ware, die, in Material und Ausführung solide, für die wohlhabenden Kreise der mittleren Gesellschaftsklassen gedacht ist. Die Preise sind hier zuweilen nicht viel niedriger, als in der ersten Stufe, aber bei der Leitung der Produktion steht der Kaufmann mehr im Vordergrund. Die Verkaufsstellen sind vielfach zu Ausstattungsgeschäften erweitert, in denen alle Bestandteile der Wohnungseinrichtung feilgehalten werden. Die Herstellung erfolgt zum Teil auf Bestellung, besonders nach Muster, aber meistens auf Vorrat; sie findet vielfach im eigenen Betriebe des Unternehmers statt, wird aber auch schon zum Teil an Spezialwerkstätten weitergegeben. Diese verkaufen aber auch manchmal direkt an den Kunden oder nehmen Bestellungen von demselben an.

3) Die Massenware, die fabrikmäßig hergestellt wird, aber der Qualität nach noch verschiedentlich abgestuft ist und dem Bedarf der breiten Massen bis hoch in den Mittelstand hinauf dient. In der Herstellung hat, wie besonders aus den vom Verein für Sozialpolitik angestellten Untersuchungen über die Lage des Handwerks¹ hervorgeht, eine weitgehende Spezialisierung stattgefunden; sie dürfte seit Abschluß jener Untersuchungen eher noch zu- als abgenommen haben. Es gibt nicht nur Spezialfabriken für Salons, Wohnzimmer-, Schlaf-

¹ Vgl. besonders Paul Voigt: Das Tischlergewerbe in Berlin. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 65, S. 377.

zimmereinrichtungen, sondern auch für Stühle, Tische, Schränke usw.; ja diese Werkstätten sind noch je nach den bearbeiteten Holzarten differenziert. Diese Spezialfabriken verkaufen nun, wie schon gesagt wurde, besonders die Erzeugnisse der besseren Qualitätslage zuweilen auch direkt an den Konsumenten, die Massenware aber setzen sie, soweit sie nicht für den Export bestimmt ist, in der Regel an die Möbelmagazine ab¹; neuerdings bestehen allerdings auch Bestrebungen zur Gründung genossenschaftlicher Absatzunternehmungen. Die Möbelmagazine nun sind meistens vorwiegend kaufmännische Unternehmungen; zuweilen haben sie auch eine kleine Fabrik, in der sie eine Spezialität selbst herstellen, oder sie sind mit einer Tapezierwerkstätte verbunden², um hinsichtlich der Bezugstoffe usw. den Wünschen des Kunden Rechnung tragen zu können.

In der Beleuchtungskörperindustrie zerfällt die Produktion der Qualität nach in zwei Hauptstufen, die vor allem durch die Technik geschieden sind. Bei der Qualitätsproduktion spielt in der Bearbeitung der Metalle (es kommen hauptsächlich Bronze und Eisen in Betracht) die Handarbeit noch eine sehr große Rolle, die in der Massenproduktion durch Maschinenteknik ersetzt wird. In der Qualitätsproduktion wird auch hier noch sehr häufig auf Bestellung gearbeitet; doch wird auch Lagerware hergestellt, die dann entweder in der eigenen Verkaufsstelle oder durch Vermittlung der zum Ausstattungsgeschäft erweiterten besseren Möbelfabrik abgesetzt wird. Bei der Massenware dagegen ist das Eintreten des Zwischenhandels die Regel, ja der kaufmännische Unternehmer wacht eifersüchtig darüber, daß kein Einzelverkauf seitens des Fabrikanten stattfindet.

Noch weiter als in der Industrie der Beleuchtungskörper ist der Zwischenhandel in der Tapeten- und Teppichindustrie verbreitet. In der letzteren finden wir ebenfalls den Unterschied zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit, und die Beschränkung der Bestellungsarbeit auf die Handarbeit.

Alles in allem kann man die Lage des Absatzes in dem hier in Betracht gezogenen Teil des Kunstgewerbes demnach dahin charakterisieren, daß in dem Teil der Produktion, in welchem die Handarbeit noch eine größere Rolle spielt, und das ist vorwiegend die Qualitätsproduktion, die Kundenarbeit immerhin noch ziemlich verbreitet ist, während in der vorwiegend mit Maschinen arbeitenden Massenproduktion der Zwischenhandel auf der ganzen Linie gesiegt hat. —

¹ Vgl. Paul Voigt, a. a. O., S. 402, sowie Franz von Schönebeck: Die Lage des Kleingewerbes in der Kölner Schreinerei. Schr. d. V. f. S. Bd. 62, S. 271.

² Vgl. Max Broesicke: Das Berliner Tapeziergewerbe. Ebenda S. 103.

Zweiter Teil:

Die heutige Stellung von Künstler und
Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe.

Erster Abschnitt: Das Baugewerbe.

I. Der Privatarchitekt.

A. Die Grundlagen seiner Existenz, seine Aufgaben und seine Ausbildung.

Die Trennung der entwerfenden von der ausführenden Arbeit, von der oben gesprochen wurde, setzt am frühesten im Baugewerbe ein. Wir finden Baumeister, die ganz aus dem Rahmen handwerklicher Tätigkeit heraustreten, schon zu einer Zeit, da im ganzen übrigen Gewerbe noch nicht daran gedacht wird, Entwurf und Ausführung verschiedenen Personen zu übertragen. Doch bleibt diese Arbeitsteilung auch im Baugewerbe bis ins 19. Jahrhundert hinein auf die Monumentalbauten beschränkt. Die Bautätigkeit des Alltags bleibt nach wie vor dem zünftigen Handwerk uneingeschränkt überlassen. Diese Verhältnisse ändern sich erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit.

Die politische Zerrissenheit Deutschlands brachte es mit sich, daß auch in dieser Beziehung die Entwicklung der einzelnen Landesteile eine ganz verschiedene war. Während in den von Napoleon eroberten Gebieten das französische Recht mit völliger Gewerbefreiheit Platz greift (im Königreich Westfalen durch Dekrete vom 5. Juli 1808 und 12. Februar 1810, im Großherzogtum Berg durch Dekret vom 31. März 1809), bleibt in anderen deutschen Staaten die Zunftverfassung bis in die 60er Jahre in Geltung.

In Preußen wird durch die Gesetzgebung von 1810/11 zwar prinzipiell Gewerbefreiheit proklamiert,¹ aber der selbständige Betrieb eines Baugewerbes aus polizeilichen Gründen an einen Befähigungsnachweis geknüpft.

In der ganzen nun folgenden Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts wird nun bereits stets ein Unterschied gemacht zwischen den Bauhandwerkern und den Baumeistern oder Architekten. In den Prüfungsordnungen für die Maurer- und Zimmermeister wird nur der Nachweis für die Befähigung zum

¹ Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811.

Betriebe des betreffenden Handwerks gefordert, von den Architekten dagegen wird die Fähigkeit zum Entwerfen des Gebäudes und höhere wissenschaftliche, insbesondere kunstgeschichtliche und technische Bildung verlangt, aber als Grundlage auch stets das Meisterrecht für eines der Bauhandwerke. Diese Sachlage bleibt wesentlich dieselbe auch nach Erlaß der Gewerbeordnung von 1845, die aber einheitliches Recht für die ganze Monarchie schafft. In der Praxis dürfte aber die Tätigkeit der Handwerker und der Baumeister noch nicht so sehr verschieden gewesen sein; wie aus den Vorverhandlungen zur Gewerbeordnung von 1845 hervorgeht, haben auch die Handwerker sich häufig damit befaßt, Bauwerke zu entwerfen, zu veranschlagen und zu leiten,¹ während die Baumeister, da sie das Meisterrecht für ein Bauhandwerk besitzen mußten, auch zum Betriebe eines solchen berechtigt waren.

Durch Ministerialverordnung vom 18. März 1855² endlich tritt eine Scheidung ein zwischen dem zum Staatsdienst berechtigten Regierungsbaumeister, der keine Handwerksausbildung zu besitzen braucht, aber dafür zwei Staatsprüfungen (die Regierungsbauführer- und die Regierungsbaumeisterprüfung) abzulegen hat, und dem Privatbaumeister, der außer der Meisterprüfung in einem Bauhandwerk eine dreijährige „Studienzeit“ entweder durch Zeugnisse einer Akademie oder durch Bescheinigung seitens eines geprüften Baumeisters nachweisen muß.

Auch in den übrigen deutschen Staaten wird auch nach der Aufhebung der Zunftverfassung für das Baugewerbe der Befähigungsnachweis noch gefordert,³ bis endlich die Gewerbeordnung von 1869 volle Gewerbefreiheit in ganz Deutschland auch für das Baugewerbe, ja sogar volle Freiheit auch in der Führung des Meister- und Baumeistertitels bringt. Das durch die Gewerbeordnung geschaffene Recht ist auch heute noch in Geltung; doch sind einige Einschränkungen erfolgt, von denen für unsere Zwecke die folgenden am wichtigsten sind:

Durch Gesetz vom 7. Januar 1907 wird bestimmt, daß „der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.“ (§ 35 Abs. 5 G.-O.). Doch kann nach § 35 a G.-O. als eine solche Tatsache der Mangel an theoretischer Vorbildung nicht geltend gemacht werden Personen gegenüber, welche das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung

¹ Vgl. Oskar Simon: Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes, S. 159.

² Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1855, S. 51.

³ Vgl. C. Neuburg. Artikel „Baugewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

für den höheren und mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder Diplomingenieure sind. Entsprechend kann der Mangel an theoretischer und praktischer Vorbildung nicht als Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 G.-O. gegenüber geprüften Bauhandwerksmeistern geltend gemacht werden.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen laut Gesetz vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben und das 24. Lebensjahr vollendet haben (§ 133 Abs. 1 G.-O.). § 133 Abs. 2 G.-O. bestimmt dann noch, daß die Befugnis zur Führung des Titels Baumeister oder Baugewerksmeister durch den Bundesrat geregelt werden soll. Bis dahin ist die Annahme dieser Titel nur da zulässig, wo seitens der Landesregierung entsprechende Vorschriften erlassen sind. Da eine Regelung durch den Bundesrat in dieser Angelegenheit noch nicht erfolgt ist, Bestimmungen über die Führung des Titels Baumeister außer für die staatlichen und kommunalen Baubeamten aber nur in Sachsen bestehen, so darf der Titel Baumeister in den übrigen Bundesstaaten nur von den Regierungs- und Stadtbaumeistern, der Titel Baugewerksmeister überhaupt nicht geführt werden. —

Der Gang der Gesetzgebung, der hier nur kurz angedeutet werden konnte, ist mit ein Ausdruck der oben geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung, welche die handwerkliche Betriebsorganisation verdrängt und an ihre Stelle die kapitalistische Großunternehmung setzt. Um für sie Raum zu schaffen, mußte die alte Zunftverfassung weichen, mußten nach und nach alle Privilegien des Handwerksmeisters beseitigt werden. Wird dadurch einesteils das Hervortreten des spekulativen Charakters im Baugewerbe begünstigt, so wird auf der anderen Seite das Aufkommen eines neuen Standes, des Privatarchitekten, ermöglicht, der sich nicht mit der Ausführung, sondern mit der künstlerischen und technischen Leitung des Bauproduktionsprozesses befaßt.

Sein Aufkommen in der Reihe der Produktionsfaktoren des Baugewerbes ist einesteils dadurch bedingt, daß infolge der kapitalistischen Ausweitung des Bauhandwerksbetriebes und infolge des Niederganges der alten Handwerkstüchtigkeit, wie sie seit den 70er und 80er Jahren sich allorts bemerkbar macht,¹ dem Handwerksmeister immer mehr Zeit und Fähigkeit zur Entwurfsarbeit fehlt, und andernteils durch das ständige Wachstum der architektonischen Aufgaben. Das er-

¹ Vgl. Oskar Simon: a. a. O., S. 430, und Bericht des „ständigen Ausschusses der Baugewerksmeister“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. X. 1875.

wachende soziale Empfinden und die zunehmende Wohlhabenheit in allen Bevölkerungsschichten stellte steigende Anforderungen an den Wohnungsbau, und die großgewordene Industrie brauchte Fabrik-, Büro- und Handelsbauten. Diese Aufgaben waren schon in technischer Hinsicht dem nur praktisch vorgebildeten Handwerker über den Kopf gewachsen, zumal das ständige Fortschreiten der technischen Entwicklung, das Auftauchen immer neuer Baumaterialien die Baukunst fortwährend vor neue Probleme stellte. Vollends die künstlerische Durchdringung der oft völlig neuartigen Bauaufgaben erfordert eine gründlichere Verarbeitung, als sie dem Handwerker neben seinen wirklichen Arbeiten möglich ist.

Hier sprang der Privatarchitekt ein.

Neben den künstlerischen erwuchsen ihm aber auch organisatorische Aufgaben.

Der Niedergang des Handwerks, Umfang und Zahl der an der Ausführung beteiligten Betriebe, die fortschreitende Technik, die Vervielfältigung der Baumaterialien machte es dem sachkundigen Bauherrn immer mehr unmöglich, den Bauproduktionsprozeß selbst zu übersehen und zu überwachen. Es ergab sich somit für ihn das Bedürfnis, am Bau durch einen sachkundigen, aber persönlich an der Ausführung nicht interessierten Fachmann vertreten zu sein, und es lag nahe, mit dieser Vertretung den Architekten, von dem der Entwurf herrührte, zu betrauen. —

Die Aufgabe des Privatarchitekten besteht also einestheils im Entwerfen des Bauplanes und andernteils in der Leitung des gesamten Bauprozesses in Vertretung des Bauherrn.

Die wesentlichen Vorbedingungen seiner Stellung sind demnach die völlige ökonomische und persönliche Unabhängigkeit sowohl dem Bauherrn, wie den Bauausführenden gegenüber und die Fähigkeit zur künstlerischen, technischen und organisatorischen Leitung des Bauproduktionsprozesses.

Der Beruf des Privatarchitekten stellt also ebenso hohe Anforderungen an die organisatorischen Fähigkeiten und die wirtschaftliche Einsicht, wie an die künstlerische Begabung. Schon das Entwerfen des Gebäudes läßt nicht ein freies Auswirken künstlerischer Phantasie zu, sondern es beruht auf der Fähigkeit, bei bestmöglicher Befriedigung der praktischen Bedürfnisse und sinngemäßer Verwendung der Materialien einem einheitlichen Baugedanken so zum Ausdruck zu verhelfen, das Nutzzweck, Material und Bauform nicht als etwas zufällig Zusammentreffendes, sondern als eine aus höheren Gesetzen hergeleitete Einheit erscheinen. Das beste Beispiel für die Erfüllung architektonischer Aufgaben in ihrem höchsten und weitesten Sinne werden vielleicht immer die religiösen Bauten bleiben: Der griechische Tempel und die gothische Kirche stehen eben dadurch auf der höchsten Stufe der Bau-

kunst, daß in ihnen Nutzzweck und Kunstzweck zu einer vollkommenen Einheit verschmolzen sind.

Faßt man das Künstlertum des Architekten in dieser Weise, so ist ohne weiteres klar, daß er sich nicht auf die äußerliche Verzierung beschränken darf, sondern daß seine Aufgabe schon beim Grundriß des Gebäudes beginnt, und daß er auch als Künstler nicht den ersten Rang einnimmt, wenn unter seiner Aegide die praktische Brauchbarkeit Schaden leidet. Es ist ein Pseudo-Künstlertum, das sich in dem Bestreben mancher Architekten zu erkennen gibt, der äußeren Gestaltung zuliebe klar empfundene Bedürfnisse zu vernachlässigen, wobei das vorliegende architektonische Problem ungelöst bleibt. Ein Beispiel hierfür ist die Ächtung des Balkons bei manchen neueren Wohnhausbauten, durch die dem berechtigten Wunsch des Großstädtlers nach einem, wenn auch kärglichen Ersatz für den Besitz eines Gartens Hohn gesprochen wird. —

Will der Privatarchitekt den an ihn herantretenden Anforderungen genügen, so bedarf er nicht nur neben einer ursprünglichen Begabung einer ernstlichen künstlerischen Schulung, sondern er muß auch mit der Technik und Materialkunde des Baugewerbes vertraut sein, und er muß schließlich eine gewisse Einsicht in das Wesen wirtschaftlicher Vorgänge besitzen, wie sie nur auf Grund tüchtiger Allgemeinbildung erworben werden kann. Da, wie wir sahen, irgend eine gesetzliche Regelung der Stellung des Privatarchitekten nicht besteht, so liegen natürlich auch keine Normen für die Berufsbildung fest.

Bei denjenigen Privatarchitekten, die, vom Handwerk herkommend, erst später sich eine künstlerische Ausbildung aneignen, ist die Regel der Beginn mit einer praktischen Lehrzeit und darauffolgender Besuch der Baugewerkschule mit Abschlußprüfung. Dann werden die meisten zunächst eine Anstellung suchen, sei es, zur Sammlung praktischer Erfahrungen, in einem Baugeschäft, sei es, zum Zweck künstlerischer Fortbildung, in dem Atelier eines selbständigen Architekten. Strebsame Elemente sehen außerdem, zum Teil neben ihrer Berufsarbeit, ihre Fachbildung durch den Besuch einer technischen Hochschule zu erweitern. Die Ablegung einer Schlußprüfung aber, zu der das Abiturium einer höheren Lehranstalt gefordert wird, ist ihnen versagt.

Wird dies im allgemeinen der Bildungsgang der von unten heraufstrebenden Elemente sein, so geht ein anderer Weg über eine höhere Lehranstalt mit Reifezeugnis zur technischen Hochschule mit Diplomprüfung als Abschluß des Studiums; im Anschluß daran eventuell die 3 jährige Praxis als Regierungsbauführer und schließlich das Regierungsbaumeisterexamen, das dem Prüfling, auch wenn er nicht dauernd im Staatsdienst

bleibt, die Berechtigung zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister a. D.“ verleiht.

Daneben findet sich auch die Benutzung anderer Ausbildungsmöglichkeiten, z. B. Besuch der Architekturabteilung einer Kunstakademie, ja auch die Autodidakten fehlen nicht ganz. Alles in allem, wie man sieht, ein recht buntscheckiges Bild, das sich auch nicht einheitlicher gestaltet, wenn man die Untersuchung auf die in den großen Architektenvereinigungen zusammengeschlossenen Künstler beschränkt. Von unseren namhaften Privatarchitekten mögen ebenso viele Akademiker wie Nichtakademiker sein. Genaue zahlenmäßige Feststellungen sind leider nicht möglich, da auch in den betreffenden Vereinen statistische Aufnahmen über die Ausbildung der Mitglieder nicht vorliegen. In dem „Bund Deutscher Architekten“, der größten Privatarchitekten-Organisation Deutschlands, wird die Zahl der Vollakademiker auf etwa 25 % aller Mitglieder geschätzt. Doch muß dazu bemerkt werden, daß die Akademiker auch unter den Privatarchitekten zu einem großen Teil denjenigen Architektenvereinen angehören, die im „Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine“ zusammengeschlossen sind, in denen aber die beamteten Architekten des Staates und der Kommunen das Übergewicht haben. —

B. Die Organisationsformen in der Tätigkeit des Privatarchitekten.

In der Praxis haben sich für das Eintreten des Privatarchitekten in den Bauproduktionsprozeß in der Hauptsache 2 verschiedene Formen herausgebildet. Ihr Unterschied beruht wesentlich darauf, daß im einen Fall der Privatarchitekt dem ganzen Bauprozeß ökonomisch vollständig uninteressiert gegenübersteht, während er im anderen Fall an dem bei jedem größeren Bau auftretenden Risiko beteiligt ist.

1. Der Honorararchitekt.

Als Honorararchitekt schließt der Privatarchitekt mit dem Bauherrn einen Werkvertrag ab; er hat im Auftrage des Bauherrn die von diesem gewünschten Maßnahmen zu ergreifen und wird dafür von ihm nach bestimmten Normen honoriert. Im übrigen ist er wirtschaftlich an dem Bau in keiner Weise beteiligt.

a) Das Arbeitsfeld des Honorararchitekten.

α) Beschränkung auf den Entwurf.

In vielen Fällen beschränkt sich die Tätigkeit des Honorararchitekten auf die Anfertigung des Entwurfs, oder er hat höchstens noch eine Oberaufsicht über den künstlerischen Teil der Ausführung. Das ist insbesondere der Fall, wenn Privat-

architekten zu staatlichen und kommunalen Bauten hinzugezogen werden, wo dann die Vergebung der Bauarbeiten im Wege der Submission stattfindet, und es ist die Regel, wenn der Bauherr selbst ein Baugeschäft besitzt, aber — was immerhin vorkommt — den Entwurf einem Architekten überträgt.

Ferner ist nicht selten, besonders bei größeren Geschäftshausbauten, daß der Entwurf von einem Privatarchitekten angefertigt wird, die Ausführung dann aber in Generalentreprise vergeben wird.

β) Der Architekt als Anwalt des Bauherrn.

Wenn der Honorararchitekt im Auftrage des Bauherrn die Ausführung des von ihm entworfenen Projektes selbst in die Wege zu leiten hat, so übernimmt er die Vermittlung zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmern, er ist diesen gegenüber der „Anwalt des Bauherrn“. Er macht die Kostenanschläge, er reicht die Pläne bei der Baupolizei ein, er verhandelt mit den Handwerkern, er entwirft die Werk- und Lieferungsverträge¹, er führt auf der Baustelle die Aufsicht über die Arbeiten. Aber geschlossen werden die Verträge direkt zwischen den Unternehmern und dem Bauherrn, auch steht dem letzteren stets die letzte Entscheidung zu.

Die Vergebung der Arbeiten erfolgt dann entweder freihändig nach den Vorschlägen des Architekten oder in beschränkter Submission. Im ersteren Fall klagen die Architekten häufig darüber, daß die Bauherren ihnen nicht genügend Vertrauen schenken, sondern fürchten, der Architekt wähle zu teure Kräfte aus oder stecke gar mit den Handwerkern unter einer Decke; ja es soll vorkommen, daß der Bauherr hinter dem Rücken des Architekten plötzlich mit einer Firma abschließt, die zwar billigere Preise hat, dafür aber ganz ungenügende Arbeit liefert. (Wie weit das Mißtrauen des Bauherren begründet ist, soll später erörtert werden). Andererseits bedeutet die Vergebung im Wege der Submission, bei der die genannten Schwierigkeiten vermieden werden, eine ganz zwecklose Arbeitsverschwendung, wenn — wie das bei erfahrenen Baumeistern meist der Fall sein wird — der Architekt seine Lieferanten kennt und ständig mit ihnen zusammen arbeitet.

b) Die Gebühren des Honorararchitekten.

Für die Honorierung der Leistungen des Architekten hat der „Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine“ zuerst 1871 eine Norm aufgestellt, die 1888 mit der Honorar-

¹ Über die allgemeinen Bedingungen solcher Verträge zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer unter Mitwirkung des Architekten hat der „Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine“ Normen aufgestellt.

norm des „Vereins Deutscher Ingenieure“ zu einer „Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten der Architekten und Ingenieure“ vereinigt, 1901 nochmals revidiert und als „Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure“ herausgegeben wurde¹.

Danach erfolgt die Berechnung der Gebühren im allgemeinen nach Prozentsätzen der Bausumme, und zwar sind die Prozentsätze verschieden je nach der Art des Bauwerks (es werden 5 Gruppen gebildet) und fallen mit steigender Bausumme; für besonders kostbare Ausführung (hohes Verhältnis der Ausbausumme zur Gesamtbausumme) werden Zuschläge erhoben.

Für die am häufigsten in Betracht kommende Gruppe 2 (Wohn-, Gast-, Kaufhäuser, Banken; Schulen, Kasernen usw.; Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsbauten usw.) betragen die Gebühren für Bausummen

bis	1 000	Mark	9	‰	
„	5 000		7,4	‰	
„	10 000		6,8	‰	
„	50 000		5,4	‰	(dazwischen noch
„	100 000		4,95	‰	mehr Stufen)
„	500 000		3,6	‰	
„	1 000 000		2,4	‰	
„	5 000 000		1,9	‰	
„	10 000 000		1,75	‰	

Von den Gebühren entfallen 40 ‰ auf die „Vorarbeiten“ (Vor-entwurf, Entwurf, Kostenanschlag, Bauvorlagen), 60 ‰ auf die „Ausführungsarbeiten“ (Bauzeichnungen und Werkzeichnung, Oberleitung).

Neben der Tabelle für die Gebührenberechnung werden noch Grundsätze über Entschädigungen für besondere Mühewaltung, wie Reisen, mehrfache Entwurfanfertiigung u. a. m., sowie über die Entlohnung von Hilfsarbeitern aufgestellt.

Diese Gebührenordnung wird natürlich in der Praxis nicht allgemein befolgt; auf der einen Seite gibt es bekannte und vielbeschäftigte Architekten, die einen höheren Prozentsatz als Honorar fordern, während es andererseits oft genug vorkommt, daß Architekten sich mit geringeren Prozentsätzen zufriedengeben oder zufriedengeben müssen. Immerhin kann man die Sätze der Gebührenordnung als Durchschnittssätze betrachten, und sie sollen auch bei gerichtlichen Entscheidungen häufig zugrunde gelegt werden. —

c) Mißstände bei Heranziehung des Honorararchitekten.

Bei dem bisher beschriebenen Geschäftsgang ist es eine häufig wiederkehrende Klage, daß die Baukosten sich oft weit

¹ Wie aus einem Artikel in den Monatsblättern des Berliner Bezirksvereins Deutscher Ingenieure (1914 Nr. 6) hervorgeht, wird jetzt wiederum eine Revision der Gebührenordnung geplant.

über die zuerst ausgesetzte Summe erhöhen. Das kann eines-
 teils Schuld des Architekten sein, der in dem Bestreben, et-
 was technisch und künstlerisch Hochstehendes zu schaffen,
 die Kostenfrage außer Acht läßt; ja es wird den Architekten
 sogar häufig das Bestreben unterstellt, durch geflissentliche
 Erhöhung der Bausumme bei dem prozentualen Berechnungs-
 modus den eigenen Verdienst zu steigern. Ebenso gut kann
 aber auch der Bauherr selbst, wenn ihm mit der Kenntnis der
 Möglichkeiten der Wunsch nach ihrer Erfüllung kommt, die
 Steigerung der Baukosten veranlassen. Dem Bau selbst wird
 eine solche Entwicklung in der Regel nur zum Vorteil ge-
 reichen, und wo es sich um einen vermögenden Bauherrn
 handelt, für den der Bau einen Liebhaberwert besitzt und ent-
 sprechend bezahlt werden kann, da kann man es vom Stand-
 punkt einer künstlerischen Kulturpflege nur begrüßen, wenn
 auf diese Weise ein Werk von dauerndem Kunstwert geschaffen
 wird. Wo aber die Zahlkraft des Bauherrn beschränkt ist oder
 wo, wie das insbesondere bei großstädtischen Mietshäusern der
 Fall ist, der Bau eine zinstragende Kapitalanlage darstellen soll
 oder gar auf Spekulation errichtet wird, da ist es Pflicht des
 Architekten, die Rentabilität nicht aus dem Auge zu verlieren.

Es ist ein Vorwurf, der häufig, und nicht selten mit Recht,
 gegen die Architekten erhoben wird, daß sie zu teuer bauen,
 und man zieht daraus die Folgerung, daß die Heranziehung
 eines Architekten nur da in Betracht kommt, wo die Kosten-
 frage keine Rolle spielt. Meines Erachtens zu Unrecht. Denn
 wie schon oben dargelegt wurde, ist es Aufgabe des Architekten,
 auf Grund der vorliegenden praktischen Verhältnisse ein
 künstlerisches Ganzes zu schaffen. Zu den gegebenen Grund-
 lagen gehören aber auch die vorhandenen Mittel, und es ist
 durchaus falsch zu glauben, daß der Kunstwert sich in der
 Kostbarkeit des Produktes äußern müsse. Ist der einzelne
 Architekt nicht imstande, auch mit sparsamen Mitteln zu wirt-
 schaften, so ist das ein Zeichen, daß er seine Aufgabe noch
 nicht voll erfaßt hat, es spricht aber nicht gegen die Heranzie-
 hung eines Architekten überhaupt. Daß es jedoch in der
 Bautätigkeit eine untere Preisgrenze gibt, bei der die solide
 Arbeit aufhört, die deshalb vom Unternehmer so gut wie vom
 Architekten nur unter Preisgabe solider Ausführung unter-
 schritten werden kann, ist selbstverständlich.

Um sich gegen eine Erhöhung der Bausumme zu sichern,
 stehen dem Bauherrn verschiedene Mittel zur Verfügung.

Einmal kann er den Architekten vertragsmäßig verpflichten,
 nach Beendigung der ersten Submission, wenn die Ausführungs-
 preise im großen und ganzen festliegen, nötigenfalls den Ent-
 wurf so abzuändern, daß eine Überschreitung der Bausumme
 vermieden wird. Dann muß der Bauherr sich aber natur-
 gemäß auch in seinen eigenen Wünschen beschränken.

Zuweilen wird vom Architekten auch eine Garantie für die Innehaltung der Bausumme in der Weise verlangt, daß er für jede Überschreitung selbst haften soll. Das ist, wenn der Architekt eine reine Vermittlerstellung einnimmt, also am Unternehmergewinn in keiner Weise beteiligt ist, ein unbilliges Verlangen. In solchen Fällen empfiehlt sich die zweite Art der Einbeziehung des Privatarchitekten in den Bauproduktionsprozeß.

2. Die Generalentreprise des Privatarchitekten.

Der Architekt übernimmt den Entwurf und die gesamte Ausführung des Baues zu einem festen, vorher vereinbarten Preise; er schließt sämtliche Werk- und Lieferungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr ab. Der Bauherr hat sich dann mit Vertragsschluß jeder Einmischung in den Produktionsprozeß zu enthalten, und wenn er dennoch Abänderungswünsche äußert, so werden die dadurch entstandenen Mehrarbeiten und Mehrkosten gesondert berechnet.

Hierbei kommt in die ganze Tätigkeit des Architekten ein spekulatives Moment. An dem Wechsel der Konjunktur, den Schwankungen der Materialpreise und Löhne, die bei dem zuerst beschriebenen Wege dem Bauherrn zur Last fallen, wird er nun selbst wirtschaftlich interessiert. Er muß sich daher außer seinem Arbeitsverdienst eine Risikoprämie berechnen, deren Höhe je nach dem Beschäftigungsgrad und der wirtschaftlichen Gewandtheit des einzelnen 6—7 % der Bausumme beträgt, an manchen Stellen aber auch niedriger angegeben wird.

Da der Architekt, wenn er auch nur einiges kaufmännische Geschick hat, dafür sorgen wird, daß er sich nicht zu seinem Schaden verrechnet, so müßte theoretisch der Bauherr bei Generalentreprise immer teurer fortkommen. Sind aber einerseits die oben besprochenen psychologischen Anreize zur Erhöhung der Baukosten bei freier Berechnung in Anschlag zu bringen, so kommt zum zweiten noch in Betracht, daß der Architekt bei der Generalentreprise in seinen Entschließungen freier ist und die nicht unbeträchtliche Zeit, die er in oft langwierigen Besprechungen mit dem Bauherrn zubringen muß, nützbringend anwenden und infolgedessen mehr Bauten zu gleicher Zeit übernehmen kann, was für den Einzelfall eine Verbilligung bedingt.

Auf der Gegenseite ist nicht zu leugnen, daß bei Entreprisebauten für den Architekten immer der Anreiz besteht, an den Baukosten zu seinem eigenen Vorteil zu sparen und die Qualität dadurch herabzudrücken.

In den Reihen der Architekten selbst sind die Meinungen über diesen Punkt sehr geteilt. Während auf der einen Seite,

besonders im Bunde Deutscher Architekten die durchaus neutrale Stellung als „Anwalt“ des Bauherrn gefordert wird, weist man auf der Gegenseite darauf hin, daß der Bauherr oft gerade aus Furcht vor einer Erhöhung der Baukosten die Zuziehung eines Architekten scheut und zu dem Baugeschäft getrieben wird, wo die Lauterkeit der Geschäftsgebarung nicht mehr gesichert ist als beim Architekten, die künstlerische Bearbeitung aber in Frage gestellt wird.

Im allgemeinen wird man sagen können, daß der reine Honorararchitekt dort am Platze ist, wo es sich um Monumentalbauten oder um solche Bauten handelt, bei denen der Kostenpunkt nicht besonders schwerwiegend ist, während in Fällen, bei denen ein geringer, vorher bestimmter Aufschlag leichter zu tragen ist als das Risiko einer bedeutenden Kostenerhöhung, die Generalentreprise nicht prinzipiell verworfen werden sollte. Schließlich ist immer die Persönlichkeit des Architekten ausschlaggebend, und der Bauherr bleibt auf dessen Gewissenhaftigkeit angewiesen; daß diese Vertrauensstellung nicht mißbraucht wird, dafür kann — ob die Berechnung auf diese oder jene Weise erfolgt — nur die Berufsehre des Architekten und der Charakter des einzelnen eine Gewähr bieten. —

3. Personalunion zwischen Architekt und Bauherrn.

Endlich kann auch der Fall, daß der Privatarchitekt in eigener Regie baut, nicht unerörtert bleiben, trotzdem er, wie noch darzulegen sein wird (Vgl. Tabelle VII, VIII), verhältnismäßig selten ist. Stand der Künstler als Honorararchitekt dem ganzen Bauproduktionsprozeß völlig neutral gegenüber, blieb bei der Generalentreprise die spekulative Inanspruchnahme auf die Wertschwankungen bei der Bauausführung beschränkt, so wird bei der selbständigen Bautätigkeit — außer wenn er für den eigenen Bedarf baut — der Privatarchitekt selbst zum kaufmännischen Unternehmer, ihn trifft das gesamte Risiko der Verwertung des Neubaus; er steht aber dem Ausführungsunternehmer — sofern er nämlich wirklich Privatarchitekt in dem von uns dargelegten Sinne ist — vollständig unabhängig gegenüber.

Die Organisation des Bauproduktionsprozesses bleibt dann ganz genau dieselbe, als ob der Privatarchitekt für einen fremden Bauherrn einen Bau in Generalentreprise übernommen hat, nur daß er eben nicht für fremde, sondern für eigene Rechnung und Gefahr handelt. —

C. Arbeitsteilung unter den Privatarchitekten.

Die Vereinigung künstlerischer, technischer und organisatorischer Tätigkeit, wie sie der Beruf des Privatarchitekten verlangt, geht nicht selten über die Leistungsfähigkeit einer

einzelnen Persönlichkeit hinaus; es bleibt eine oft unüberwundene Schwierigkeit, allen, im Grunde recht heterogenen Anforderungen gerecht zu werden, und es ist keine Seltenheit, daß der Architekt nach der einen oder der anderen Seite hin mehr oder weniger versagt.

Schon die Aufstellung des Kostenanschlages ist eine Arbeit, die dem Künstler im Architekten oft recht sehr zuwider ist und die man daher nach Möglichkeit auf Angestellte oder auch auf Außenstehende abzuwälzen sucht. Wie häufig der letztere Fall sein muß, geht daraus hervor, daß sich eine eigene Kategorie von Spezialisten entwickelt hat, die sich nur mit der Herstellung der Kostenanschläge für Neubauten befassen.

Ferner erheischt die organisatorische Tätigkeit des Baumeisters, die Verhandlungen mit den Bauherrn einerseits, die Aufstellung der Werk- und Lieferungsverträge, die Verhandlungen mit den Handwerkern und den Lieferanten andererseits, die Einholung der polizeilichen Genehmigung u. s. f. eine kaufmännische Gewandtheit, eine genaue Kenntnis der Marktlage, der Lohn- und Arbeiterverhältnisse, wie sie dem einzelnen Architekten häufig nicht zu Gebote stehen. Anderen Architekten wieder machen die technisch-konstruktiven Aufgaben besondere Mühe. Diesen und anderen Schwierigkeiten verdankt der sehr häufige gemeinsame Geschäftsbetrieb mehrerer Architekten seine Entstehung, die sich in die verschiedenen Gebiete des Baumeisterberufes teilen und sich gegenseitig unterstützen.

Außerdem aber arbeiten viele Privatarchitekten mit einer Reihe von Angestellten, deren Zahl in einigen Fällen an 30 heranreichen soll. In derartigen Betrieben muß sich der Leiter natürlich auf die Festlegung der architektonischen Grundzüge und die oberste Leitung und Kontrolle der Arbeiten beschränken, einen großen Teil auch der künstlerischen Teilarbeiten sowie der Bauaufsicht jedoch seinen Hilfskräften übertragen. —

D. Unlautere Beziehungen zwischen Privatarchitekt und Unternehmer.

In den bisher besprochenen Fällen stand der Architekt dem ausführenden Unternehmer bezw. dem Handwerker als Vertreter des Bauherrn oder in eigener Sache, persönlich aber durchaus frei gegenüber. Er hatte somit nicht den geringsten Grund, bei der Vergebung und Überwachung der Ausführungsarbeiten die Interessen seines Auftraggebers irgendwie zu schmälern; im Gegenteil mußte ihn die Rücksicht auf seinen künstlerischen und geschäftlichen Ruf dazu führen, bei der Realisierung seines Entwurfs auf beste Qualität zu halten.

Diese Sachlage verschiebt sich jedoch durchaus, wenn der Architekt in irgendeiner Weise persönlich oder ökonomisch an den ausführenden Firmen interessiert ist.

Von seiten der Baugeschäfte und Bauherrn wird gegen die Architekten häufig der Vorwurf erhoben, daß sie sich von den ausführenden Handwerkern Provision zahlen lassen, ja manche gehen so weit, zu sagen, daß der Architekt ohne eine solche, allein von dem Architektenhonorar, gar nicht bestehen könne. Wenn auch eine solche Behauptung in dieser Allgemeinheit auf keinen Fall zutreffend ist, so wird doch in Architektenkreisen selbst zugegeben, daß Provisionszahlungen vorkommen, und zwar besonders dann, wenn der Architekt in seinem Honorar so gedrückt wird, daß er sich auf andere Weise Ersatz zu schaffen genötigt ist. Mir wurde von angesehenen Architekten erzählt, daß besonders im Anfang ihrer Laufbahn häufig Anträge auf Provisionszahlung seitens der Handwerker an sie herangetreten seien. Doch wird man annehmen können, daß in den Reihen der organisierten Architekten die Fälle eines solchen als unlauter zu bezeichnenden Nebenerwerbs immerhin selten, wenn auch vielleicht nicht ganz ausgeschlossen sind.

Die Provisionszahlung ist deswegen ganz besonders gefährlich, weil der Architekt durch ihre Annahme sich vollständig in die Hände des Handwerkers gibt und es ihm dadurch ganz unmöglich gemacht wird, diesem gegenüber eine wirkliche Kontrolle auszuüben. Etwas anders zu beurteilen ist der an sich bis zu einem gewissen Grade berechnete Geschäftsbrauch mancher Lieferanten, daß sie den Architekten, die doch gewissermaßen Engrosabnehmer sind, billigere Preise machen als Privatpersonen. Setzt der Architekt diese Preise ohne Aufschlag seinem Bauherrn in Rechnung — wie das z. B. in der oben erwähnten Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure in den „Grundsätzen“, § 1, Ziffer 15, gefordert wird —, so liegt in dieser Praxis zwar ein gewisser Druck auf den Bauherrn, nicht ohne Mitwirkung des Architekten Lieferungsverträge abzuschließen, aber man kann nichts Verwerfliches darin erblicken, während jede Preiserhöhung zuungunsten des Bauherrn bedenklich erscheint.

Ebenso scheint es mir zu verurteilen, wenn ein „Privatarchitekt“ ohne Vorwissen des Bauherrn an einem Ausführungsgeschäft beteiligt ist oder gar selbst unter anderem Namen ein solches betreibt. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch der Bund Deutscher Architekten, wenn er von seinen Mitgliedern fordert:

„Seinem Bauherrn sucht er (der Architekt) wirtschaftlich nach Kräften zu nützen; vor allem ist er in keinerlei Weise am Gewinn eines Unternehmens oder an irgendeinem mit seinem Bau in Verbindung stehenden Geschäft beteiligt, es sei denn, daß der Bauherr davon weiß und seine Zustimmung erklärt hat.“¹

¹ Grundsätze des Bundes Deutscher Architekten im Mitgliederverzeichnis von 1913.

Wie weit derartige Beziehungen zum Unternehmertum unter der Architektenschaft verbreitet sind, läßt sich schwer feststellen; aber einzelne Fälle dieser Art sind mir bekannt geworden, auch bei angesehenen Architektenfirmen. —

In solchem Fall sucht natürlich der Architekt die von ihm zu vergebenden Aufgaben der ihm nahestehenden Firma zuzuweisen, und es liegt nahe, dies auch dann zu tun, wenn das Interesse des Bauherrn vielleicht bei der Vergebung an andere Stellen besser gewahrt bliebe. Die Qualität der Ausführung braucht, sofern das betreffende Geschäft sonst leistungsfähig ist, vielleicht nicht einmal darunter zu leiden; doch will mich dünken, daß eine derartige Verquickung verschiedener Interessen mit der Stellung des Privatarchitekten, die gerade auf völliger Objektivität und Unabhängigkeit beruhen soll, nicht gut vereinbar ist. Und wenn auch im einzelnen Fall die Gewissenhaftigkeit vielleicht nicht dadurch beeinflußt zu werden braucht, so sollte doch der Privatarchitekt um der Ehre seines Standes willen jeden Schein nach dieser Richtung hin zu vermeiden suchen. —

II. Der Architekt in Abhängigkeit vom ausführenden Unternehmer.

A. Personalunion zwischen Architekt und ausführendem Unternehmer.

Wenn auch, wie früher dargelegt wurde, die kaufmännische und künstlerische Entwicklung des Baugewerbes in vielen Fällen zu einer Trennung der entwerfenden von der ausführenden Tätigkeit geführt hat, so gibt es immerhin auch heute noch Bauhandwerker bezw. Baugeschäftsinhaber, welche die Funktionen des Architekten und des ausführenden Unternehmers vereinigen. Wir haben es hier in der Hauptsache mit denjenigen Kreisen der Bauhandwerker zu tun, in denen sich die alte Handwerkstradition noch aus den Zeiten des Zunftwesens bewahrt hat und die dementsprechend im Handwerk eine Verbindung künstlerischer und ausführender Tätigkeit erblicken.

In solchen Fällen werden für die Einbeziehung der Entwurfsarbeit in die Tätigkeitssphäre des Baugeschäfts gewiß zuweilen ideelle Gründe mitsprechen; so sagte mir ein Maurermeister, dem das Wohl seines Standes augenscheinlich warm am Herzen lag, daß er die völlige Ausschaltung des Handwerkers bei der Entwurfsarbeit schon deswegen bedauern würde, weil ihm dadurch jedes höhere geistige Interesse an seinem Berufe genommen werde. Maßgebend für die Übernahme des Entwurfs durch den ausführenden Unternehmer ist aber unter allen Umständen das Moment der Kunden-

werbung. Denn es muß hervorgehoben werden, daß Entwurf und Bauzeichnung in allen Fällen, in denen sie vom Baugeschäft mit übernommen werden, ohne speziellen Entgelt geliefert werden. Wird die Absicht eines Grundbesitzers, zu bauen, bekannt, so wird er von allen Seiten mit Angeboten überhäuft, und er erhält — natürlich gratis — eine Fülle von Bauentwürfen. Fordert er aber von bestimmten Firmen Skizzen und Kostenanschläge ein, so wird von diesen eine Entschädigung nur verlangt, wenn der Zuschlag nicht erteilt wird, und auch dann noch nicht einmal immer. Denn das Baugeschäft wird auf die Möglichkeit hin, einen Auftrag zu erhalten, meist auch ohne jede Verbindlichkeit zu einem vorläufigen Entwurf bereit sein. Die Kosten dieser Werbearbeit müssen natürlich durch Aufschläge an anderer Stelle wieder gedeckt werden.

Für die selbständigen Architekten bedeutet diese scheinbar kostenlose Lieferung von Entwürfen seitens der Baugeschäfte eine schwere Konkurrenz; denn sie spricht doch wohl bei der Neigung des Publikums, sich ohne Vermittlung des Architekten an ein Baugeschäft zu wenden, stark mit. Es fallen dabei aber auch andere Momente ins Gewicht: einmal die schon früher erwähnte Furcht vor der Erhöhung der Baukosten bei der Beteiligung eines Architekten, sodann jedoch auch der Wunsch, es bei dem ganzen Bauprozess mit einer einzigen verantwortlichen Stelle zu tun zu haben, die sowohl nach der fachlichen wie nach der finanziellen Seite hin als völlig zuverlässig erscheint; denn während einerseits bei der Zuziehung des Honorararchitekten der Bauherr einer Vielheit von Handwerkern gegenübersteht, von denen bei einer etwa vorkommenden Nachlässigkeit jeder die Schuld auf den anderen schieben kann, fehlt ihm bei der Generalentreprise des Architekten, der mit geringem Kapital arbeiten kann, die Sicherheit — sofern es sich nicht gerade um namhafte Baukünstler handelt —, die ihm das Baugeschäft mit seinem ansehnlichen Betriebskapital zu bieten vermag.

Schließlich aber — und das ist wohl bei der Masse der Spekulationsbauten der wichtigste Punkt — findet der Bauherr in der Regel bei dem Baugeschäft eine gewisse Unterstützung für die Finanzierung seines Unternehmens, d. h. das Baugeschäft ist bereit, seine Forderung ganz oder zum Teil als 2. Hypothek auf dem Hause stehen zu lassen, wozu der Privatarchitekt meist nicht in der Lage ist. —

Außer bei den Bauhandwerkern findet sich die Vereinigung entwerfender und ausführender Arbeit auch bei denjenigen Architekten, die entweder durch Verwandtschaft oder dergleichen in ein Baugeschäft hineingewachsen sind oder die in spekulativer Weise die Funktionen des Architekten und des Unternehmers verbinden. Ist diese Verbindung eine offene, so unterscheidet sich der Betrieb nicht von dem jedes anderen

Baugeschäftes; wird sie aber verschleiert, so haben wir es mit den im vorigen Abschnitt besprochenen unlauteren Beziehungen zwischen Architekt und Unternehmer zu tun.

Baut aber endlich der Inhaber eines Baugeschäftes auf eigene Rechnung und übernimmt, wie es die Regel ist, dann auch selbst die Entwurfsarbeit, so liegt — außer bei dem Bauen für den eigenen Bedarf — eine Personalunion zwischen kaufmännischem Unternehmer, Architekt und ausführendem Unternehmer vor. Dieser Fall wird als für die Qualität des Baues ganz besonders gefährlich bezeichnet werden müssen, da das Gewinninteresse von keiner Seite kontrolliert wird, im Gegensatz zu der Bauspekulation des Privatarchitekten, der, wenn er vom Ausführenden unabhängig ist, diesem gegenüber im eigenen Interesse eine Kontrolle ausüben wird. — Während aber bei Privatarchitekten die Bauspekulation nur vereinzelt vorkommt, stellt die Bauspekulation der Bauausführenden ein hohes Kontingent zu der gesamten spekulativen Bautätigkeit. —

B. Der Architekt als Beauftragter des Unternehmers.

Wenn von rein kaufmännisch geleiteten Baugeschäften die Entwürfe mit übernommen werden, so können diese von angestellten Architekten herkommen. Doch scheint das nicht sehr häufig zu sein. Die Regel scheint es vielmehr zu werden, daß die Baugeschäfte, deren Inhaber nicht selbst Architekten sind, die vorkommenden Entwurfsarbeiten aus dem Hause geben.

Um diese Entwicklung verständlich zu machen, muß auf die Darlegungen des ersten Teils zurückgegriffen werden. In den meisten Fällen der spekulativen Bautätigkeit, bei der, wie dort geschildert, Bauspekulation und Bodenspekulation aufs engste verknüpft ist, werden die Bauentwürfe schon von dem Terrainbesitzer dem Parzellenkäufer mitgeliefert. Diese Bauentwürfe nun sind entweder das Werk beschäftigungsloser Privatarchitekten, welche die Not dem Unternehmer in die Arme treibt, oder sie stammen aus kleineren oder größeren selbständigen sogenannten „Architekturateliers“, deren Arbeitsweise indessen mit der oben geschilderten des Privatarchitekten wenig mehr gemein hat. Da die Baustellen — wenigstens in Mietskasernenvierteln — stets nach Möglichkeit gleichmäßig geschnitten werden, so können auch die Baupläne in den Grundzügen immer unverändert bleiben. Die Tätigkeit solcher „Architekten“ beschränkt sich also im wesentlichen darauf, immer dasselbe Schema mit geringen Abänderungen den Maßen des einzelnen Grundstückes anzupassen. Auf diese Weise werden dann Bauentwürfe für 150 bis 200 Mark geliefert; der Terrainbesitzer übergibt sie beim Kauf, oft sogar schon mit polizeilicher Bauerlaubnis, dem Parzellenkäufer, und

dieser braucht dann nur noch den Auftrag zum Bauen zu geben. Die ausführenden Baugeschäfte brauchen sich in all diesen Fällen mit Entwurfzeichnungen nicht abzugeben.

Bedenkt man aber weiter, daß bei sämtlichen Staats- und Kommunalbauten sowie bei allen Bauten, an denen Privatarchitekten mitwirken, der Entwurf auch schon festliegt, daß aber die Privatarchitekten solche Baugeschäfte, die ihnen in der Entwurfsarbeit Konkurrenz machen, bei der Vergebung von Aufträgen gern übergehen, so wird es verständlich, daß es neuerdings gerade die größten Baugeschäfte vorziehen, jede Anfertigung von Bauentwürfen rundweg abzulehnen. Diese Entwicklung erklärt es aber auch, daß auch diejenigen Unternehmer, die um der Kundenwerbung willen die Entwurfsbearbeitung nicht prinzipiell von sich weisen, es vorteilhafter finden, vorkommenden Falles sich an ein außenstehendes „Architekturatelier“ der geschilderten Art zu wenden, statt ein eigenes Atelier zu unterhalten, das nach der ganzen Sachlage doch nicht voll beschäftigt werden könnte.

Wenn wir trotzdem gerade in den großen Bau- und Terraingesellschaften vielfach Architekten in den Direktorenstellen finden, so fungieren diese in den meisten Fällen nicht als Künstler, sondern als baufachlich gebildete Kaufleute.

Bei der Masse aller Spekulationsbauten dürften demnach die erwähnten „Entwurffabriken“ Gevatter gestanden haben; aber es gibt auch Fälle, in denen das Gewinninteresse des Terrainspekulanten dazu führt, daß der künstlerischen Veredelung der Bautätigkeit etwas mehr Beachtung geschenkt wird. Das ist vor allem da der Fall, wo ein großer geschlossener Grundbesitz vorhanden ist und wo ein guter Bauplan und die konsequente Durchführung der künstlerischen Gestaltung eines ganzen Stadtteiles den Wert des verkäuflichen Bodens erheblich steigert. Es ist klar, daß bei derartigen Verhältnissen die Ansprüche, die das Publikum in baukünstlerischer Hinsicht stellt, von entscheidender Bedeutung werden, und es hat den Anschein, als ob die lebhaft propagierte, die seit 1^{1/2} Jahrzehnten zugunsten einer Hebung unserer baukünstlerischen Kultur eingesetzt hat, schon den Erfolg gezeitigt hat, daß wenigstens größere Gesellschaften es als eine nobile officium ansehen, beziehungsweise eine günstige Beeinflussung ihrer Bilanz davon erwarten, wenn sie namhafte Architekten bei ihrer Bautätigkeit heranziehen. Natürlich schwankt der Grad der künstlerischen Beeinflussung erheblich nach dem Ort und dem Gegenstand der Produktion. In den Spekulationsgebieten des Nordens und Ostens der Reichshauptstadt dürfte höchstens eine indirekte Einwirkung wahrzunehmen sein, insofern sich auch hier eine gewisse Anlehnung an die Entwicklungstendenzen der höheren Gesellschaftsschichten bemerkbar macht. In den westlichen und

südlichen Vororten aber kann man zuweilen erfreulichen Baugestaltungen begegnen, die durch die Heranziehung tüchtiger Künstler seitens der Terraingesellschaften zustande gekommen sind.

Da aber die Terraingesellschaften, wo irgend möglich, sich auf den Verkauf der Parzellen beschränken und Bauunternehmung in eigener Regie tunlichst vermeiden, einesteils um der bequemeren Geschäftsführung willen, andernteils, um sich des Risikos, das besonders in Zeiten schlechter Konjunktur mit dem Hausbau verbunden ist, zu entledigen, so läßt sich eine einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nur durch entsprechende Vereinbarungen mit den Käufern der einzelnen Baustellen erreichen. Demgemäß werden in den Kaufvertrag Bestimmungen aufgenommen, nach denen der Käufer sich verpflichtet, bei der Bebauung entweder sich genau an einen ihm mitgegebenen Entwurf zu halten oder die Entwurfzeichnung vor der Einreichung bei der Baupolizei einem von dem Terraingeschäft bezeichneten Architekten vorzulegen und eventuell nach dessen Angaben abzuändern. Solche Vereinbarungen beziehen sich jedoch in der Regel nur auf das Äußere des Hauses, vielleicht zum Teil auch noch auf die Größe der Wohnungen, da das Terraingeschäft naturgemäß nur an demjenigen Teil der Gestaltung ein Interesse hat, in dem sich eine Rückwirkung auf den Wert des umliegenden Geländes bemerkbar machen kann. Die Ausführung im einzelnen bleibt dem Parzellenbesitzer überlassen.

Die Formen des Zusammenarbeitens des Architekten mit solchen großen Konzernen sind natürlich verschieden. Finden wir auf der einen Seite angestellte Architekten, so ist auf der anderen Seite auch die Zuziehung von Privatarchitekten nicht selten, die dann nach Prozenten der Bausumme, in oder über Höhe des Normaltarifs bezahlt zu werden pflegen. Es kommen aber auch Zwischenformen beider Vertragsarten vor, zum Beispiel in der Weise, daß der Architekt für die Dauer der Erfüllung einer bestimmten Bauaufgabe in eine Art Angestelltenverhältnis zu der Gesellschaft tritt, oder daß die Firma, wenn sie im wesentlichen Terraingeschäfte betreibt, nur als Vermittler zwischen dem Architekten und dem definitiven Bauherrn eintritt, den sie beim Terrainverkauf in der geschilderten Weise zur Zuziehung des Architekten verpflichtet. —

III. Die Verbreitung der verschiedenen Organisationsformen der Entwurfsarbeit.

Ein näheres Eingehen auf die Beziehungen, die zwischen dem Künstler und dem Unternehmer im Baugewerbe bestehen, mußte den Wunsch rege werden lassen, festzustellen, wie in

der Praxis die verschiedenen geschilderten Arten der Entwurfbearbeitung auf die Bautätigkeit verteilt sind, in welchem Maße insbesondere Privatarchitekten herangezogen werden.

Um einen Überblick über die Entwicklung dieser Verhältnisse auch im übrigen Deutschland zu gewinnen, hatte ich mich an eine Reihe von Handelskammern mit der Bitte um Auskunft gewandt; aus den durch ihre Vermittlung mir zugegangenen Antworten hebe ich folgende Ausführungen hervor:

Aus Bremen schreibt der Vorsitzende der Ortsgruppe des Bundes Deutscher Architekten:

„In Bremen werden die Privatarchitekten lediglich zu privaten Aufgaben herangezogen. Diese bestehen aus Geschäftshäusern, Wohnhäusern und in geringem Umfange auch aus gewerblichen und Industrie- sowie Lagerhausbauten.

Bis ausgangs des vorigen Jahrhunderts wurden diese Aufgaben fast ausnahmslos von Bauunternehmern ausgeführt, die sich zum Teil der Zeichner, vereinzelt auch der Architekten zur Anfertigung der Entwürfe, namentlich der Fassaden bedienten.

Ab Anfang dieses Jahrhunderts und fortlaufend in steigender Linie suchen sich die Bauherren für den Bau von Geschäftshäusern zunächst einen Architekten, den sie mit Entwurf und Bauleitung betrauen, und werden die Arbeiten nach einzelnen Gewerben in Submission ausgeschrieben und vergeben. Nur in Ausnahmefällen mag es vorgekommen sein, daß der Architekt die Herstellung in Generalentreprise übernommen hat. Die Regel ist jedoch die, daß der Architekt nach der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure honoriert wird.

Wohnhausbauten werden etwa zu dreiviertel vom Unternehmer ohne Hinzuziehung der Privatarchitekten hergestellt, und zwar bezieht sich dieses auf Häuser, welche auf Spekulation gebaut werden. In den Fällen jedoch, wo ein bestimmter Bauherr ein Haus zum Selbstbewohnen errichten läßt, wird etwa in der einen Hälfte aller Fälle der Privatarchitekt für Entwurf und Bauleitung, wie oben beschrieben, herangezogen, während die andere Hälfte der fest in Auftrag gegebenen Bauten dieser Art von Unternehmern zu einem festen Preise geliefert wird.

Industriebauten werden fast lediglich unter Hinzuziehung von Architekten im obigen Sinne ausgeführt. Kleinere Werkstattbauten dagegen, wie man sie in den Vorstädten antrifft, fallen ausschließlich auf das Konto der Unternehmer.

Lagerhausbauten wurden früher lediglich vom Unternehmer, in neuerer Zeit vereinzelt auch unter Hinzuziehung von Privatarchitekten hergestellt.

Neuerdings bedienen sich vereinzelt Unternehmer, welche in größerem Umfange Kleinhäuser errichten, eines Architekten,

der den Entwurf liefert und, soweit künstlerische Fragen in Rede stehen, auch diese erledigt.“

Diese Darstellung wird bestätigt durch die Antwort des Bundes der Baugeschäfte von Bremen und Umgegend:

„In Bremen werden bei größeren Bauten in der Regel Privatarchitekten zu Entwurf und Bauleitung herangezogen, bei kleineren Bauten fertigen auch Techniker und die Bauunternehmer selbst die Zeichnungen an.“

Über Mannheim wird von zwei Seiten berichtet:

„Der größere Teil der hiesigen Baugeschäfte nimmt Privatarchitekten zur Fertigung der Bauzeichnungen — nicht zur Bauleitung — in Anspruch, wenn es sich um Bauausführungen handelt, die über die Errichtung von Vorstadtbauten hinausgehen. Andere Bauherren, die kein Baugeschäft betreiben, bedienen sich unter der gleichen Voraussetzung fast ausschließlich der Mitwirkung eines Architekten sowohl für die Fertigung der Bauzeichnungen als für die Bauleitung.“

„Privatarchitekten werden hauptsächlich bei größeren Neubauten zur Entwurf- und Planfertigung, dagegen nur in sehr beschränktem Umfange zur Bauleitung herangezogen. Die meisten größeren Baugeschäfte haben ein eigenes Architektenbüro.“

Über die Beteiligung der Architekten an der Bautätigkeit besteht keine Statistik. Die Auskünfte, die wir eingezogen haben, gehen in diesem Punkte sehr auseinander. Von einem Baugeschäft wird uns mitgeteilt: „Schätzungsweise kann man annehmen, daß Architekten bei etwa 4 % aller Bauten tätig sind“, während von anderer Seite 60 % angegeben werden. Die erste Auskunft wird sich wohl auf die ausführende Bautätigkeit beziehen, die letztere dagegen die Beteiligung jeder Art an Planfertigung und Bauleitung umfassen; die Annahme von 60 % erscheint aber sehr hoch.“

Aus Nürnberg teilt die Vereinigung Nürnberger Architekten mit:

„Gewiß werden in Nürnberg in größerem Umfange Privatarchitekten zu Entwurf und Bauleitung herangezogen; statistische Angaben sind nicht zu haben, aber jedenfalls wird höchstens ein Verhältnis von 40 zu 100 der ausgeführten Neubauten angenommen werden können.“

Über die Verhältnisse in Posen äußert ein Baugeschäft, an dessen Spitze zwei Architekten stehen:

„In den letzten zehn Jahren werden Privatarchitekten zu Entwurfbearbeitungen und Bauleitung für Neubauten herangezogen. Eine Auskunft, zu wieviel Prozent der ausgeführten Bauten die Architekten an Bauleitungen beteiligt sind, können wir schwer geben. Wir schätzen ca. 10 %.“

Ausführlicher schildert die Verhältnisse, die sich dort herausgebildet haben, ein Architekt, Mitglied des Bundes

Deutscher Architekten, vereidigter Sachverständiger für den Landgerichtsbezirk Posen:

„Was die Heranziehung der selbständigen Privatarchitekten, deren es hier nur eine geringe Anzahl gibt, zu Entwurf und Bauleitung betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben früher in der Regel alle besseren Privatbauten im Auftrage des Bauherrn entwarfen und leiteten, soweit letztere nicht von Baugeschäften (Unternehmern) für eigene Rechnung ausgeführt wurden. Daß diese Baugeschäfte Entwürfe von Privatarchitekten ausarbeiten ließen, kam und kommt nur vereinzelt vor und beschränkt sich meistens auf Entwurf oder Überarbeitung der Fassadenzeichnungen.

Seit etwa 3—4 Jahren sind jedoch die Unternehmer dazu übergegangen, mit der Bauausführung für fremde Rechnung möglichst auch die Entwurfsarbeiten und die Bauleitung zu übernehmen und auf diese Weise den Architekten, den sie als unangenehmen Aufpasser betrachten, auszuschalten. Ihr Hinweis auf die Kostenersparnis, die hieraus dem Bauherrn angeblich erwächst, hat in einer großen Anzahl von Fällen Erfolg.

Hierzu kommt, daß schon von jeher die Mehrzahl der kleinen, wenig kapitalkräftigen Bauherren die Anfertigung ihrer Entwürfe untergeordneten, in Stellung befindlichen Technikern zu Schundpreisen überträgt und die Bauleitung selbst versieht.

Weiter ist zu bemerken, daß die Bautätigkeit auf genossenschaftlicher Grundlage (Beamtenbauvereine, Eigenheimbaugesellschaft und sonstige Korporationen), die in Posen einen überaus starken Aufschwung genommen hat, unter vollständiger Ausschaltung der selbständigen Privatarchitekten arbeitet. Dieser Vorgang wird wesentlich gefördert durch die ehrenamtliche oder halbehrenamtliche Tätigkeit mittlerer und höherer technischer Staatsbeamten, die von den in Betracht kommenden Behörden anscheinend begünstigt wird und bezüglich der Entwurfsbearbeitung und Bauoberleitung von Genossenschaftsbauten beinahe zur Regel geworden ist. Die größten dieser Genossenschaften haben überdies einen mittleren Techniker als ständigen Baubeamten für Entwurf und Bauleitung engagiert und bauen in eigener Regie.

Einen wesentlichen Anteil an der in den letzten Jahren eingetretenen Beschränkung des Arbeitsfeldes der Privatarchitekten hat die vom Magistrat eingerichtete Bauberatungsstelle, welche sich nicht auf Hinweis und Belehrungen beschränkt, sondern dem Bauherrn auch Skizzen und in vielen Fällen sogar fertige Bauzeichnungen an Stelle der von untergeordneten technischen Kräften eingereichten, unzureichenden Genehmigungsunterlagen liefert.

Wie groß der Anteil der Privatarchitekten an der Entwurfsbearbeitung und Bauleitung für die Gesamtzahl der Posener Privatbauten nach den oben genannten Einschränkungen noch

ist, ist schwer zu sagen; eine Statistik darüber ist nicht vorhanden. Nur noch bei größeren Wohn- und Geschäftshäusern, sowie bei reicher ausgestatteten Eigenwohnhäusern hält der Bauherr die Hinzuziehung des Privatarchitekten für erforderlich, und wenn man den Anteil dieser Bauten an der Gesamtbautenzahl auf etwa ein Drittel schätzt, so ist diese Schätzung noch eher zu hoch als zu gering.“

Ein anderer Architekt wieder schreibt:

„Privatarchitekten werden in der Regel nur zum Bau von Geschäftshäusern, besseren Wohngebäuden und Villen herangezogen und auch meistens nur dann, wenn der Bauherr die Arbeiten in einzelnen Losen an die Handwerker zu vergeben beabsichtigt. Bei Übergabe der Bauten in Generalentreprise werden größtenteils die Zeichnungen und die Bauleitung von dem Bauunternehmer besorgt. Ferner finden die Privatarchitekten bei den Magistraten und Kreisverwaltungen ohne Bauämter und bei Bauvereinen Beschäftigung (vgl. vorige Auskunft?). Die Beamtenbauvereine haben jedoch seit einigen Jahren eigene Büros eingerichtet, in denen bausachverständige Techniker die Arbeiten der Architekten ausführen.“

Meines Wissens wird eine Statistik über die Beteiligung der Architekten an der Bautätigkeit nicht geführt. Ich schätze, daß höchstens 25 % der Bauten von geschulten Architekten entworfen werden.“

Aus Regensburg schreibt die Handelskammer:

„Privatarchitekten werden zu Entwurf und Bauleitung bei den Neubauten in größerem Umfang herangezogen. Den Prozentsatz der Beteiligung der Architekten an der Bautätigkeit anzugeben, ist uns nicht möglich, da statistische Angaben fehlen und auch zur Vornahme einer schätzungsweisen Angabe erst umfangreiche Erhebungen gepflogen werden müßten.“

Über Stettin berichten die Vorsteher der Kaufmannschaft:

„In Stettin werden erst in den letzten Jahren Privatarchitekten mehrfach zu Entwurf und Bauleitung von Neubauten herangezogen.“

Statistische Angaben über die Beteiligung der Architekten an der Bautätigkeit gibt es nicht. Sie betrug schätzungsweise früher kaum 1 %, während sie jetzt auf ca. 10 % gestiegen sein dürfte.“

Die Handelskammer in Stuttgart teilt auf Grund von Äußerungen der in Betracht kommenden Interessentenvereinigungen mit:

„Privatarchitekten sollen nach den vorliegenden Äußerungen zu Entwürfen von Neubauten schätzungsweise bis 95 %; zur Bauleitung von Neubauten bis zu 90 % herangezogen werden; soweit man indessen die staatlichen und städtischen Neubauten einbeziehe, sei die prozentuale Beteiligung in beiden Fällen geringer.“

Dagegen lautet endlich die Antwort der Handelskammer zu Thorn über diesen Punkt:

„In unserm Bezirk werden Privatarchitekten nur vereinzelt zu Entwurf und Bearbeitung von Neubauten herangezogen.“

All diese Berichte veranschaulichen deutlich, wie selbst die Urteile der Fachleute über die Entwurfbearbeitung im Baugewerbe nur auf unbestimmten Schätzungen beruhen, und die auseinandergehenden Ansichten besonders in den Berichten über Mannheim und Posen zeigen, daß diese Schätzungen nicht allzu zuverlässig sind. Exakte Feststellungen liegen aber über diese Materie meines Wissens noch nirgends vor. Immerhin ist aber doch aus den Berichten ersichtlich, daß die Tendenz der Entwicklung in ganz Deutschland annähernd sich in den gleichen Bahnen bewegt; allerdings scheinen die Auskünfte über Mannheim, Nürnberg und Stuttgart die mir auch von anderer Seite mitgeteilte Beobachtung zu bestätigen, daß in Süd- und Westdeutschland die Heranziehung des Privatarchitekten verbreiteter ist als im Osten des Reiches.

Ich habe nun versucht, wenigstens für Groß-Berlin nähere Anhaltspunkte für die tatsächliche Lage der Dinge zu gewinnen, indem ich für Berlin einerseits, für Charlottenburg andererseits die Listen der polizeilich genehmigten Neu- und Umbauten für diesen Zweck nutzbar zu machen suchte.

Ich möchte vorausschicken, daß ich mir aller Fehlerquellen, die bereits in dem Material enthalten sind und auf die im einzelnen noch zurückzukommen sein wird, wohl bewußt bin, daß ich aber doch glaube, daß die Fehler sich bis zu einem gewissen Grade ausgleichen und das gewonnene Bild ungefähr der Wirklichkeit entspricht.

Die genannten Listen, aus den Akten der Baupolizei wöchentlich zusammengestellt, werden in Berlin seit dem 1. Juli 1910 vervielfältigt und gegen eine Gebühr an Interessenten abgegeben. Sie enthalten ein Verzeichnis aller in der betreffenden Woche genehmigten Neu- und Umbauten unter Angabe von Bauplatz, von Name, Stand und Wohnung des Bauherrn einerseits, des ausführenden Architekten oder Maurermeisters andererseits, sowie der Art des Baues. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Angaben besonders hinsichtlich der Wohnung und des Standes des Bauherrn und der Wohnung und näheren Bezeichnung des Ausführenden keineswegs immer vollständig sind. — Mir wurden vom Polizeipräsidium die dort aufgehobenen Listen vom 1. Juli 1910 bis zum 30. Juni 1913, also für einen Zeitraum von drei Jahren, freundlichst zur Verfügung gestellt.

In Charlottenburg lagen vervielfältigte Listen nicht vor; es bestand dort lediglich ein handgeschriebenes Verzeichnis der seit dem 1. Januar 1911 erteilten Bauscheine unter Bezeichnung der Baustelle, des Bauherrn (mit Wohnung, doch ohne Berufs-

bezeichnung) und der Art des Baues, während die Angabe des Ausführenden fehlte. Doch war die Ergänzung aus einer zweiten Liste, welche nur Namen und Wohnung der Ausführenden, aber unter Beifügung der Aktennummer enthielt, möglich.

Mir wurde gestattet, aus beiden Verzeichnissen eine den hektographierten Listen des Berliner Polizeipräsidiums entsprechende Zusammenstellung zu machen, die sich über die Zeit vom 1. Januar 1911 bis zum 30. Juni 1913, also über 2¹/₂ Jahre erstreckt.

Das so gewonnene Material wurde in folgender Weise bearbeitet:

Es wurden zunächst nur die Neubauten berücksichtigt, alle Umbauten sowie Schuppenbauten und dgl. aber vernachlässigt, weil bei ihnen eine selbständige künstlerische Leistung nicht oder nur ganz ausnahmsweise in Frage kommt. Dann wurde mit Hilfe des jeweiligen Jahrganges des Berliner Adreßbuches genau der Titel, Beruf und Geschäftszweig jedes Ausführenden festgestellt und schließlich das Material jedes halben Jahres nach der Qualifikation der Bauausführenden folgendermaßen gegliedert:

1. Als „Unternehmer“ wurden die Bauausführenden folgender Gruppen bezeichnet:
 - a) Terraingeschäfte, Baugeschäfte, Baugesellschaften, Bauhandwerker, Bauunternehmer;
 - b) Architekten, soweit sie zugleich ein Baugeschäft besitzen oder sich als Handwerker (Maurermeister, Zimmermeister usw.) bezeichnen;
 - c) Arbeiter, Poliere u. dgl.;
 - d) Angehörige aller übrigen Berufe, soweit sie als Bauausführende auftreten.
2. Als „Architekten“ wurden alle gezählt, die sich selbst als solche, aber auch nur als solche bezeichnen, die also nicht als Inhaber oder Teilhaber eines Ausführungsgeschäftes erkennbar sind.

In dieser Kategorie wurden dann noch zwei Gruppen unterschieden:

- A. „Künstlerarchitekten“ nenne ich diejenigen, deren baukünstlerische Qualifikation hervorgeht entweder daraus, daß sie einen entsprechenden Titel (Diplomingenieur, Regierungsbaumeister, Regierungsbauinspektor, Baurat und dgl.) besitzen oder daraus, daß sie einer der Berliner Architektenorganisationen („Berliner Architektenverein“, „Vereinigung Berliner Architekten“, Ortsgruppe des „Bundes Deutscher Architekten“) angehören¹.

¹ Erst nach Fertigstellung der Statistik erhielt ich Kenntnis von dem Bestehen einer vierten entsprechenden Architektenorganisation,

Ihnen stelle ich

B. als „Techniker-Architekten“ sämtliche übrigen Architekten gegenüber.

3. „Behörden“. Diese Gruppe umfaßt die Bauten derjenigen Behörden, die beamtete Architekten in ihrem Dienst haben, also die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden.
4. Unter „Fraglich“ werden endlich diejenigen Fälle gezählt, in denen der Erbauer entweder nicht genannt oder seine Berufszugehörigkeit nicht zu ermitteln war.

In den Gruppen 1, 2 A, 2 B wurde dann ferner festgestellt, wie oft Bauherr und Bauausführender in einer Person vereinigt war.

Das Ergebnis der so gewonnenen Aufstellung ist in den Tabellen VII und VIII niedergelegt.

Bevor die Besprechung der Tabellen erfolgt, möge noch eine kurze Darlegung der Erwägungen, die zu der geschilderten Einteilung geführt haben, sowie der vorhandenen Fehlerquellen eingeschoben werden.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit mußte das Ziel einer Statistik sein, eine zahlenmäßige Beleuchtung der Organisation der Entwurfsarbeit im Baugewerbe zu geben. Wenn dabei — wie bei jeder Statistik — ein gewisser Schematismus nicht zu umgehen war und der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens nicht Genüge getan werden konnte, so sollten doch wenigstens die wichtigsten Typen nach Möglichkeit herausgearbeitet werden.

So wurden nach Absonderung der Behördenbauten und der fraglichen Fälle zunächst zwei große Gruppen unterschieden, je nachdem ein unabhängiger Architekt beteiligt ist oder nicht; dabei wurde von dem Gedanken ausgegangen, daß der Architekt, wenn er zugleich Inhaber eines Baugeschäftes ist, im allgemeinen ein Interesse daran hat, im Adreßbuch in beiden Eigenschaften aufgeführt zu sein, daß also, wenn nur „Architekt“ oder eine gleichbedeutende Bezeichnung (Baumeister, Atelier für Architektur, Architekturbüro usw.) angegeben ist, die Vereinigung mit Ausführungsarbeiten nicht wahrscheinlich ist.

Da nun aber die Bezeichnung „Architekt“ von jedem Beliebigen geführt werden kann, ob er etwas von der Baukunst versteht oder nicht, die Prüfung der Qualität im einzelnen jedoch schon wegen der Masse nicht zugänglich ist, unter allen Umständen aber nur ganz subjektiv sein könnte, so erschien es wünschenswert, ein objektives Kriterium zur Scheidung der qualifizierten Architekten von den unqualifizierten zu finden.

der „Deutschen Freien Architektenschaft“. Doch dürfte die Vernachlässigung derselben nicht erheblich ins Gewicht fallen, da ihre Berliner Ortsgruppe nach dem Stande vom 1. Juli 1913 nur 7 Mitglieder umfaßt.

Tabelle VII.
Die polizeilich genehmigten Neubauten nach der Qualifikation der Bauausführenden:
Berlin.

Z e i t	1. Juli 1910 bis 31. Dez. 1910		2. Jan. 1911 bis 1. Juli 1911		3. Juli 1911 bis 30. Dez. 1911		2. Jan. 1912 bis 30. Juni 1912		1. Juli 1912 bis 28. Dez. 1912		30. Dez. 1912 bis 30. Juni 1913	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Gesamtzahl der Bauten	222	100	174	100	246	100	216	100	137	100	81	100
Anteil der Bauten, aufgeführt durch												
1. Unternehmer dovon zugleich Bauherr	119 49	53,6	84 27	48,3	122 43	49,6	123 38	57	71 29	51,8	39 9	48,1
2. A. Künstler-Architekten. dovon zugleich Bauherr	29 3	13	25 4	14,4	21 2	8,5	26 3	12	23 —	16,8	13 —	16
B. Techniker-Architekten dovon zugleich Bauherr	63 5	28,4	56 7	32,2	87 14	36,1	48 8	22	25 2	18,2	16 —	19,8
3. Behörden	9	4	6	3,3	10	4	14	6,5	15	11	12	14,8
4. Fraglich.	2	1	3	1,8	6	1,7	5	2,5	3	2,2	1	1,3

Tabelle VIII.

Die polizeilich genehmigten Neubauten nach der Qualifikation der Bauausführenden:
 Charlottenburg.

Z e i t	1. Jan. 1911 bis 30. Juni 1911		1. Jan. 1911 bis 31. Dez. 1911		1. Jan. 1912 bis 30. Juni 1912		1. Juli 1912 bis 31. Dez. 1912		1. Jan. 1913 bis 30. Juni 1913	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Gesamtzahl der Bauten	65	100	56	100	40	100	35	100	25	100
Anteil der Bauten, aufgeführt durch										
1. Unternehmer	29	45,4	27	48,2	13	32,5	9	25,7	6	24
davon zugleich Bauherr	16		12		9		5		2	
2. A. Künstler-Architekten	10	15,4	8	14,3	11	27,5	7	20	7	28
davon zugleich Bauherr	2		2		3		2		—	
B. Techniker-Architekten	24	36,9	17	30,4	12	30	10	28,6	11	44
davon zugleich Bauherr	10		7		4		1		1	
3. Behörden	2	2,3	3	5,3	2	5	5	14,3	1	4
4. Fraglich	—	0	1	1,8	2	5	4	11,4	—	0

Ein solches Kriterium wurde — in gewissen Grenzen — erblickt einmal in der Absolvierung eines regelrechten Studiums der Architektur, das in der Führung eines Titels, wie Diplomingenieur, Regierungsbaumeister usw. zutage tritt: denn wenn auch heute lebhaft Meinungsverschiedenheiten über die Eignung des Hochschulstudiums zur Ausbildung von Privatarchitekten bestehen, so wird man immerhin nicht leugnen können, daß die abgeschlossene Hochschulbildung eine gewisse Gewähr sowohl für die Vermeidung der größten architektonischen Fehler, als auch für ein einigermaßen ausgebildetes Bewußtsein der Standes- und Berufspflichten bietet, so daß man einem Vollakademiker im allgemeinen die Berufung zur Ausübung der Privatpraxis nicht wird abstreiten können.

Zum zweiten aber knüpfen die oben genannten Architektenorganisationen die Mitgliedschaft an den Nachweis gewisser künstlerischer Fähigkeiten, so daß man zu der Annahme berechtigt ist, besonders wenn man noch ihre gesamten sonstigen Bestrebungen in Betracht zieht, daß in ihnen sowohl in künstlerischer wie in berufsethischer Hinsicht eine gewisse Oberschicht der Architektenschaft versammelt ist, wenn auch Ausnahmen natürlich vorkommen können. Daß die betreffenden Organisationen ihre Stellung auch in dieser Weise auffassen, zeigt zum Beispiel der Umstand, daß der Bund Deutscher Architekten es als Recht und Pflicht seiner Mitglieder ansieht, im Berufsleben die Bezeichnung „Architekt B. D. A.“ zu führen.

Daß ferner die Oberschicht der Privatarchitekten in diesen Organisationen einigermaßen vollständig versammelt ist, dafür spricht nicht nur die psychologische Wahrscheinlichkeit, daß jeder künstlerisch veranlagte und ideell an seinem Beruf interessierte Architekt Anschluß an Gleichstrebende und damit zugleich Fühlung in allen wichtigen Standes- und Berufsfragen suchen wird, sondern vor allem auch die Erfahrung; so gehören denn auch z. B. die Titulararchitekten fast durchweg einer Organisation an.

Wir können demnach annehmen, daß wir in den Titulararchitekten und den sonstigen inkorporierten Architekten im wesentlichen diejenigen Kreise der Architektenschaft umschrieben haben, die zur Führung in allen baukünstlerischen Dingen berufen sind und die wir deshalb mit einem gewissen Recht „Künstler-Architekten“ nennen können.

Die dann noch übrig bleibenden Architekten werden im allgemeinen jener Schicht von selbständigen Architekten zuzurechnen sein, die eine mehr oder weniger schematische, nicht künstlerische Tätigkeit ausüben; wir haben deshalb diese Gruppe als „Techniker-Architekten“ bezeichnet.

Es ist dabei natürlich ebenso wenig ausgeschlossen, daß manche inkorporierte oder Titulararchitekten in baukünst-

lerischer oder berufsethischer Beziehung vollständig versagen, wie das Vorhandensein hervorragender Fähigkeiten auch bei nicht inkorporierten Architekten. Aber für die statistische Betrachtung, bei der sich die beiderseitigen Ausnahmen ziemlich ausgleichen werden, dürfte eine hinreichende Genauigkeit bestehen. —

In der Gruppe der „Unternehmer“ ist von spezialisierten statistischen Angaben abgesehen worden. Zwar wäre es wünschenswert, zu wissen, wie oft sich der Architektenberuf mit dem Beruf des Bauausführenden vereinigt. Doch ist die Bezeichnung als „Architekt“ gerade bei dieser Kategorie so zufällig und willkürlich, daß irgend welche Schlüsse daraus doch nicht gezogen werden könnten.

Die Bauausführung durch ganz unqualifizierte Personen aber ist — wenigstens in unserem Material — so selten, daß sie vernachlässigt werden und die Gruppe der „Unternehmer“ wesentlich als eine Zusammenfassung sämtlicher Gebiete des Bauhandwerks und der Bauunternehmung — einschließlich der Bau- und Terraingesellschaften — angesehen werden kann.

Wenn so in unserem Material eine gewisse Gruppierung nach der Qualität der Formgestaltung von den Bauhandwerkern an über die weniger qualifizierten Architekten zu den Baukünstlern gegeben ist, so ist doch eine Reihe von Fehlerquellen nicht zu übersehen.

Zunächst muß betont werden, daß die zugrunde gelegten Listen eine Aufzählung der polizeilich genehmigten, nicht der ausgeführten Bauten enthalten, daß es also nicht sicher ist, ob das Projekt überhaupt und noch viel weniger, ob es in der genehmigten Form zur Ausführung gekommen ist, ob demnach die in den Listen hervortretende Beteiligung der verschiedenen Kategorien ihrer tatsächlichen Beteiligung entspricht; aus dieser Fehlerquelle dürfte eine Verschiebung zugunsten der höher qualifizierten Kräfte wahrscheinlich sein, da schwerlich ein Bauherr, wenn er bereits einen guten Entwurf besitzt, diesen gegen einen schlechteren eintauschen wird.

Jede Abänderung des ursprünglichen Entwurfs bedingt aber ferner die nochmalige Nachsuchung einer polizeilichen Genehmigung, wodurch Doppelzählungen und damit Verschiebungen in den absoluten Zahlen herbeigeführt werden.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß andererseits gerade diese Doppelzählungen für die relativen Werte eine gewisse Korrektur des erstaufgeführten Fehlers bringen; ferner habe ich bei dem Charlottenburger Material, das für jeden Fall eine Bemerkung darüber enthielt, ob der Bau in der vorliegenden Form zur Ausführung gekommen war, Gelegenheit gehabt (außer in den beiden letzten Halbjahren), nicht zur Ausführung gelangte Projekte auszuscheiden, wobei ich zugleich feststellen konnte, daß solche Fälle verhältnismäßig

selten sind und demnach auch in dem Berliner Material der daraus entstehende Fehler sich in geringen Grenzen halten dürfte.

Eine weitere Fehlerquelle wird dadurch hereingetragen, daß die Angaben über die Person des Bauausführenden ursprünglich den Zweck haben, den Träger der gesetzlichen Verantwortung festzustellen, daß sie also weniger der tatsächlichen Urheberschaft, als der Zweckmäßigkeit Rechnung tragen werden. In den eingereichten Bauunterlagen wird der eigentliche Urheber oft überhaupt nicht erwähnt, sondern nur Bauherr und Ausführer. Das trifft insbesondere dann zu, wenn das Baugeschäft den Entwurf im eigenen Atelier oder von fremden Technikern hat anfertigen lassen, oder wenn der Bauherr sein Grundstück bereits mit Bauzeichnung gekauft hat: dann rechtfertigt es sich aber auch, wenn wir diese Bauten der Unternehmergruppe zuweisen.

Aber auch bei Zuziehung eines Privatarchitekten wird es häufig für zweckmäßiger gehalten werden, nicht diesen — besonders wenn er noch keinen Namen besitzt —, sondern das ausführende Baugeschäft, das bei der Baupolizei schon bekannt ist, zu nennen, wobei die Frage der Urheberschaft ganz unerörtert bleibt. In der Regel wird aber, wenn Entwurf und Bauleitung in den Händen eines Privatarchitekten liegt, in den Bauakten außer dem Bauherrn sowohl der Architekt genannt als verantwortlich für Entwurf und Bauleitung, wie das Baugeschäft als verantwortlich für die Ausführung. Da indessen die Zusammenstellung der Listen aus den Baupolizeiakten durch Unterbeamte erfolgt, und zwar nicht für statistische, sondern für die Zwecke des Baumarktes, so wird es bis zu einem gewissen Grade zufällig sein, ob der Architekt oder das Baugeschäft in der Liste der Ausführenden erscheint, wenn mir auch allerdings von den betreffenden Beamten gesagt wurde, daß in solchen Fällen der Architekt angeführt wird.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß das Material hinsichtlich der Berichtszeit etwas ungünstig ist, weil mit der zweiten Hälfte des Jahres 1912 die noch jetzt andauernde schlechte Konjunktur im Baugewerbe einsetzt, die sich in einem ganz abnormen Fallen der Zahl der Baugenehmigungen kundgibt. Allerdings ist die Verteilung dieses Rückganges auf die verschiedenen Gruppen nicht ohne Interesse. —

Wenn wir nun mit allem Vorbehalt hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Praxis die vorliegenden Zahlen betrachten, so fällt zunächst auf, daß wir bedeutend seltener, als im allgemeinen geschätzt wird, Bauunternehmungsgeschäfte als verantwortlich genannt finden, also auch als Urheber annehmen können. Ihr Anteil bewegt sich in Berlin immer um

50 % herum, fällt aber in Charlottenburg zuletzt bis auf 25 % aller Bauvorhaben. In allen übrigen Fällen ist ein selbständiger Architekt der Urheber der Formgestaltung. Von diesen entfallen aber durchschnittlich zwei Drittel auf die Gruppe der Techniker-Architekten. Von eigentlichen Privatarchitekten, also künstlerisch ernst zu nehmenden Persönlichkeiten werden aber in Groß-Berlin durchschnittlich nur 10 bis höchstens 20 % aller Neubauten entworfen. (Die zeitweilig etwas höher steigenden Prozentsätze in Charlottenburg sind auf die besonders rege Bautätigkeit in den vornehmen Wohnvierteln zurückzuführen.)

Bemerkenswert ist auch, daß die Quote der Personalvereinigung zwischen Bauherrn und Ausführendem, d. h. also die Bauspekulation seitens der Ausführenden selbst, bei der Unternehmergruppe bei weitem am höchsten ist, sowohl absolut, wie relativ: sie hält sich in Berlin ungefähr auf $\frac{1}{3}$, in Charlottenburg durchschnittlich auf der Hälfte aller Fälle dieser Kategorie, während sie bei den Architekten erheblich geringer ist, zum Teil sogar ganz ausfällt. —

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen über die Organisation der Entwurfsarbeit im Baugewerbe zusammen, so ergibt sich etwa folgendes Bild:

Bei einem verhältnismäßig geringen Teil aller Neubauten, der im Durchschnitt der deutschen Städte 20–30 % betragen wird, werden zu Entwurf und Bauleitung Privatarchitekten herangezogen, und in diesem Teil der Bautätigkeit kann man im allgemeinen eine solide künstlerische und technische Ausführung als gewährleistet ansehen.

Es handelt sich dabei vorwiegend um Bestellsbauten, und zwar um Geschäftsbauten und bessere Wohnhaus-, besonders Landhausbauten. Die große Menge der Mietshäuser dagegen wird teils von den ausführenden Unternehmern auf eigene Rechnung, teils von gewerbsmäßigen Bauunternehmern auf Spekulation aufgeführt. Die Entwurfsbearbeitung vollzieht sich hier in mehr schematischer Weise und wird teils den Angestellten der beteiligten ausführenden Unternehmer, teils selbständigen Technikern übertragen; eine Überwachung der Bauarbeiten durch den Architekten ist hier in der Regel nicht anzunehmen. —

Zweiter Abschnitt: Das Kunstgewerbe als Wohnungs- einrichtungsgewerbe.

I. Der Künstler als Auftraggeber des Unter- nehmers.

In denjenigen Zweigen der formveredelnden Gewerbe, die der Inneneinrichtung dienen, zeigen sich Ansätze zu einer ähnlichen Organisationsform, wie sie durch die Vermittlerstellung des Privatarchitekten im Baugewerbe geschaffen wird. Auch im Kunstgewerbe bildet sich das Institut des „Innenarchitekten“ heraus, der in ähnlicher Weise, wie es der Privatarchitekt seinem Bauherrn gegenüber tut, dem Kunden die Entwürfe anfertigt und die Vermittlung mit den Ausführenden übernimmt. Genau wie der Privatarchitekt wird er dann nach Prozentsätzen der Herstellungskosten honoriert, und zwar entweder nach den Sätzen, welche die schon früher erwähnte „Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure“ in einer Gruppe V (Möbel und kunstgewerbliche Gegenstände) aufstellt, oder nach der sogenannten „Eisenacher Gebührenordnung“, die von dem Verbands Deutscher Kunstgewerbevereine nach ähnlichen Prinzipien zusammengestellt ist.¹ Ja es kann auch vorkommen, daß der Innenarchitekt die Herstellung der von ihm entworfenen Gegenstände in Generalentreprise, d. h. zu festen Preisen übernimmt und die Ausführung dann nach eigenem Ermessen, ohne Befragung des Auftraggebers weitergibt.

Die inneren Ursachen, die einer solchen Entwicklung zugrunde liegen, sind im Kunstgewerbe dieselben wie im Baugewerbe. Hier wie dort sieht sich der Auftraggeber aus Mangel an Zeit und Sachkenntnis oft außerstande, selbst die Leitung des Produktionsprozesses zu übernehmen, und er ist froh, wenn er in dem entwerfenden Künstler zugleich einen Sachwalter seiner Interessen findet.

Während aber die Heranziehung eines solchen Vermittlers im Baugewerbe wenigstens für die Bestellungsarbeiten schon ziemlich allgemein geworden ist, bildet sie im Kunstgewerbe doch immer noch die Ausnahme, und wo sie erfolgt, da ist sie der Gegenstand lebhafter Klagen seitens der ausführenden Unternehmer. Und zwar sind es zwei Momente, um derentwillen man diese neue Institution angreift: einesteils wird seitens der Fachleute behauptet, daß der Innenarchitekt, dem die genaue Kenntnis der Ausführungstechnik fehle, gar nicht imstande sei, einwandfreie Entwürfe zu liefern, und somit die

¹ Vgl. Kunstgewerbeblatt 1909, S. 167.

künstlerische Entwicklung schädige, und andernteils befürchtet man eine Minderung der technischen Qualität, weil der Innenarchitekt geneigt sei, die Ausführung an minderwertige Handwerker zu vergeben, um an den Herstellungskosten zu sparen.

Der Kunde aber hat, wenn er sich nicht an den Künstler, sondern an das Ausführungsgeschäft wendet, den Vorteil, daß er, falls er nicht überhaupt vom Lager kauft, doch an den dort vorhandenen Waren sich ein Urteil bilden und sich danach über seine eigenen Wünsche klar werden kann.

So ist es denn bisher im Kunstgewerbe die Regel geblieben, daß der Unternehmer vom Kunden den Auftrag entgegennimmt und dann seinerseits für die Herstellung des Entwurfs Sorge trägt. Die Stellung des Künstlers im Produktionsprozeß wird dadurch erheblich verändert: im ersten Fall ist er der Auftraggeber, im zweiten Fall der Beauftragte des Unternehmers.

II. Der Künstler als Beauftragter des Unternehmers.

Wo der Innenarchitekt als Vermittler zwischen den Auftraggeber und den Produzenten tritt, da bleibt seine Stellung dieselbe, gleichviel, um welche Gewerbezweige es sich handelt. Wenn aber die Leitung der Entwurfsarbeit in der Hand des ausführenden Unternehmers liegt, so differenziert sich die Organisation nach den verschiedenen Gewerbezweigen.

A. Die Möbeltischlerei.

Auf dem Gesamtgebiet des Kunstgewerbes, aber in allererster Linie in der Möbeltischlerei spielt sich in dem letzten Jahrzehnt ein heftiger Kampf ab zwischen zwei Richtungen des Gewerbes, die auf der einen Seite in dem „Deutschen Werkbund“, auf der anderen Seite in dem „Fachverband für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes“ vertreten sind.

Der Deutsche Werkbund erstrebt, wie schon eingangs erwähnt wurde, eine Veredelung des Gewerbes durch das Zusammenwirken von Kunst, Industrie und Handwerk. Er will dadurch einerseits eine Hebung der künstlerischen Kultur erreichen, andernteils aber dem Qualitätsgedanken im Gewerbe zu höherem Nachdruck verhelfen. Sein Ziel ist, daß in den gesamten formveredelnden Gewerben die Formgestaltung in die Hände von tüchtigen Künstlern gelegt werde; in welcher Weise man sich die Organisation der Entwurfsarbeit denkt, wird aus der Schilderung dieser Organisation bei einigen dem Werkbund angeschlossenen Unternehmungen hervorgehen. —

Ferner aber erwartet der Werkbund eben von diesem Zusammenarbeiten des Künstlers mit dem Fachmann, daß an Stelle der durch Jahrzehnte betriebenen Imitation historischer Stilformen, die unserm Zeitcharakter nicht mehr entsprechen und die in der Nachahmung daher nur korrumpiert werden können, eine neuzeitliche Formgebung Platz greift.

Die Mitglieder des Fachverbandes dagegen stellen sich auf den Standpunkt, daß die Entwurfsarbeit für kunstgewerbliche Gegenstände nur von solchen Kräften geleistet werden kann, die auch in handwerklicher Beziehung vollständig durchgebildet und mit den technischen Erfordernissen aufs genaueste vertraut sind. Nur dann sei es möglich, eine vollständige Anpassung der Kunstform an den Charakter der Technik und des Materials zu erzielen, also auch in künstlerischer Beziehung die höchste Stufe zu erreichen. Wo aber dennoch ein außerhalb des Gewerbes stehender Künstler mitwirken solle, da müsse er sich nicht als Vorgesetzter des Ausführenden, sondern als dessen Mitarbeiter fühlen und sich von ihm nach der technischen Seite hin beraten lassen.

Diese Auffassung von der Stellung des Künstlers im Gewerbe steht im Zusammenhang damit, daß ihre Vertreter als Kunstgewerbe nur denjenigen Teil der Produktion gelten lassen wollen, der im wesentlichen auf Handarbeit beruht; daß einige grobe Arbeiten von der Maschine übernommen werden, spiele natürlich keine Rolle; aber der Teil der Arbeit, der dem Erzeugnis den Formcharakter gebe, müsse von der Hand geleistet werden, um überhaupt von kunstgewerblichen Produkten sprechen zu können.

Schließlich aber ist der Gegensatz zwischen Werkbund und Fachverband noch ein Gegensatz der Stilauffassung. Während der Werkbund, wie gesagt, sich auf den Standpunkt stellt, daß in unserer Zeit nur neuzeitliche, dem Charakter unserer Kulturentwicklung und unserer Technik entsprechende Stilformen eine innere Berechtigung besitzen, vertritt der Fachverband die Ansicht, daß jede Stilform ihren Wert habe, wenn die künstlerische Auffassung und die Ausführung eine gute sei. —

1. Die dem Deutschen Werkbund angeschlossenen Firmen.

Es soll nun zunächst die Organisation der Entwurfsarbeit bei einigen dem Deutschen Werkbund angeschlossenen Unternehmungen, die mir näher bekannt geworden sind, geschildert werden.

Die „Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst“, Dresden-Hellerau, können als die vollkommene Realisierung des Werkbundgedankens gelten. Ihr Begründer, Karl Schmidt, ist zugleich einer der Gründer und regsten Förderer des Werk-

bundes, und es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, daß der Gedanke des Zusammenarbeitens von Künstler und Unternehmer, den der Werkbund befürwortet, von ihm zuerst klar durchdacht, in die Tat umgesetzt und dann als Grundgedanke in die Arbeit des Werkbundes hineingetragen worden ist.

Karl Schmidt ist Unternehmer, von Beruf Tischler; seine „Werkstätten“ sind eine mit allen Hilfsmitteln der Technik versehene Fabrik; aber er hat von vornherein den Grundsatz verfolgt, nur von ersten Künstlern entworfene Gegenstände herzustellen. Nach und nach haben die Deutschen Werkstätten sich einen festen Stamm von Künstlern herangezogen, die für sie, und zwar auf ihrem Produktionsgebiet ausschließlich für sie, arbeiten. Die Künstler stehen dabei dem Unternehmen vollständig unabhängig gegenüber; sie werden bei Bestellungswaren nach dem Architektentarif honoriert; bei Lagerwaren findet eine Gewinnbeteiligung zu 2—7% des Verkaufspreises statt.

Die Deutschen Werkstätten schalten den Zwischenhandel ganz aus; sie haben in Berlin, Dresden, München und Hannover eigene Verkaufsstellen, die wie jedes größere Möbelgeschäft eingerichtet sind. Dort stehen außer den Möbeln auch sonstige kunstgewerbliche Gegenstände zum Verkauf, die von den für die Werkstätten arbeitenden Künstlern entworfen und teils in den Werkstätten selbst, teils aber auch in Spezialfabriken hergestellt sind.

Die Firma übernimmt außer der Lieferung der auf Lager gearbeiteten Waren auch die Ausführung von Bestellungen. Der Regel nach wird auch dann der Besteller nicht mit dem Künstler, sondern mit dem Unternehmer verhandeln, der einen ihm geeignet scheinenden Künstler mit dem Entwurf beauftragt. Hat aber der Kunde ein Interesse, persönlich mit dem Künstler in Verbindung zu treten, so wird dem kein Hindernis in den Weg gelegt. Stets aber wird der Name des entwerfenden Künstlers genannt.

Da die Mitarbeiter der Deutschen Werkstätten zumeist angesehene und auch anderweitig viel beschäftigte Künstler sind und das ganze Unternehmen auf dem Grundsatz aufgebaut ist, die künstlerische Eigenart zu Worte kommen zu lassen, so wird dem Künstler möglichste Freiheit in der Formgebung gelassen. Die meisten Gegenstände entstehen in der Weise, daß der Unternehmer, der naturgemäß mit den Wünschen der Kundschaft besser vertraut ist und den Künstler an reiner Fachkenntnis und Erfahrung überragt, die Möbel in Zehntelzeichnung aufreißen läßt und den Künstler auf die Verwendung bestimmter Materialien, Techniken usw. hinweist. Danach fertigt dieser dann die Entwürfe, die er allerdings zuweilen noch mehrmals abändern muß, wenn Einzelheiten zu teuer oder in der Herstellung unvorteilhaft würden. Die Künstler

haben sich aber nach Aussage des Unternehmers auch auf die Technik der Herstellung gut eingearbeitet, so daß nach dieser Richtung hin nicht zu große Schwierigkeiten entstehen; ja es soll vorgekommen sein, daß sie auch nach der technischen Seite hin Anregungen gegeben haben.

Die Firma legt auf Qualität in Material und Ausführung den allergrößten Wert. Doch werden neben kostbaren Einzelausstattungen auch billigere, sogenannte Maschinenmöbel hergestellt, die ebenfalls von den mit den Werkstätten zusammenarbeitenden Künstlern entworfen sind, bei deren Formgebung aber auf die Möglichkeit weitgehender Maschinenanwendung Rücksicht genommen ist, um auf diese Weise billigeres, aber doch künstlerisch und technisch hochstehendes Hausgerät zu schaffen.

Entsprechend ihrer ganzen Richtung beschränken sich die Werkstätten in ihrer Fabrikation auf neuzeitliche Stilformen und lehnen die Kopie historischer Stile grundsätzlich ab.

Die Deutschen Werkstätten, 1898 begründet, wurden 1907 unter Verschmelzung mit den Werkstätten von Karl Bertsch in München in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt; aber die Grundsätze des Geschäftsbetriebes und die leitenden Persönlichkeiten sind dieselben geblieben.

Während die „Deutschen Werkstätten“ von einem künstlerisch interessierten Unternehmer ins Leben gerufen und organisiert wurden¹, verdanken die „Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk“, A.-G., ihre Entstehung der Initiative einiger Künstler, die für ihre Entwürfe geeignete Kräfte zur Ausführung und zum Vertriebe suchten¹. Nach und nach entwickelten sich jedoch die Vereinigten Werkstätten zu einem kaufmännisch geleiteten Unternehmen, zu welchem die Künstler in einem ähnlichen Verhältnis stehen, wie bei den Deutschen Werkstätten². Auch hier sind die Künstler von dem Unternehmen unabhängig; ihre Entwürfe werden nach Prozenten des Verkaufspreises bezahlt. Auch in den Gegenständen der Produktion entsprechen sich die beiden Firmen ziemlich genau: auch die Vereinigten Werkstätten stellen neben kostspieligen Einzeleinrichtungen sogenannte „Typenmöbel“ her, die auf Massenproduktion berechnet sind.

Sowohl bei den Deutschen Werkstätten wie bei den Vereinigten Werkstätten haben die Künstler infolge des engen

¹ Genauere Angaben über die Geschichte und die Organisation sowohl der Deutschen wie der Vereinigten Werkstätten bei: H. Muthesius: Wirtschaftsformen im Kunstgewerbe, S. 23 ff.; J. A. Lux: Das neue Kunstgewerbe in Deutschland, S. 127 ff.; Bruno Rauecker: Das Kunstgewerbe in München, S. 28 ff.

² Wie ich nachträglich erfahre, sind inzwischen, da in der Leitung der „Vereinigten Werkstätten“ die kaufmännischen Gesichtspunkte immer stärker hervortraten, gerade diejenigen Künstler von dem Unternehmen zurückgetreten, von denen es einst begründet wurde.

Zusammenhanges, der zwischen ihnen und dem Unternehmer besteht, die Möglichkeit, die Ausführung ihrer Entwürfe zu überwachen und eventuell noch Abänderungen zu machen. Aber das Zusammenarbeiten kann natürlich doch nicht ein so intensives sein, als wenn der Künstler dauernd dem Betriebe eingegliedert ist.

Deshalb haben die Werkstätten Bernard Stadler, Paderborn, eine noch engere Verbindung des Entwerfers mit dem Betriebe vorgezogen; ihr Künstler hat sein Atelier im Betriebe selbst; er entwirft sämtliche Gegenstände, die zur Wohnungseinrichtung gehören und die in dem Unternehmen abgesetzt werden, und tritt mit seinem Namen für die Entwürfe ein. Er hat natürlich für die Detailarbeiten und die Ausführung der Arbeitszeichnungen einen Stab von Zeichnern zur Verfügung. Die Herstellung erfolgt, soweit es sich um Möbel und Beleuchtungskörper handelt, im eigenen Betriebe, im übrigen in Spezialwerkstätten.

2. Die Qualitätsarbeit in der übrigen Möbeltischlerei.

In dem letztgenannten Unternehmen finden wir bereits eine Organisationsform, die sich stark derjenigen der dem Fachverband zugehörigen Firmen nähert. Entsprechend der dargelegten prinzipiellen Auffassung finden wir hier aller Regel nach den Künstler, soweit er nicht zugleich Inhaber ist, als Angestellten dem Betriebe eingegliedert. Seine Ausbildung hat er meistens als Tischlerlehrling begonnen, hat sich dann durch den Besuch von Kunstgewerbeschulen und durch praktische Tätigkeit in verschiedenen Ateliers künstlerisch fortgebildet; er ist also imstande, auch nach der technischen Seite hin der Produktion zu folgen und seine Entwürfe aufs genaueste mit den Eigenarten des Materials und der Herstellung in Einklang zu bringen.

Im einzelnen sind die Organisationsformen verschieden und nach dem Charakter des Unternehmens und des Kundenkreises mannigfach abgestuft.

In den künstlerisch und technisch höchststehenden Betrieben dieser Art ist meistens der Inhaber oder einer der Inhaber gleichzeitig auch der künstlerische Leiter der Produktion. Wenn er nicht selbst die Entwürfe macht, so untersteht ihre Entstehung doch ständig seinem Einfluß und seiner Kontrolle, ähnlich wie ein viel beschäftigter Architekt seine Urheberschaft mehr durch Blick und Wort als durch die Hand betätigt.

In anderen Betrieben wiederum ist der angestellte Zeichner der Urheber des Formgedankens. Es sind häufig an solchen Stellen auch künstlerisch hochstehende Kräfte anzutreffen, aber die Gefahr ist doch schon größer, daß eine Minderung der künstlerischen Qualität eintritt, weil der Angestellte häufig

nicht mit derselben Hingabe arbeiten wird wie der Inhaber selbst, zumal der Name des angestellten Urhebers der Öffentlichkeit gegenüber meistens nicht erwähnt wird. Viel kommt dabei natürlich auf den Takt des Inhabers an, den Künstler in ideeller und materieller Hinsicht so zu stellen, wie es seiner Tätigkeit und seiner Persönlichkeit entspricht, und ihn auf diese Weise an das Unternehmen zu fesseln. Es gibt immerhin einige glänzend bezahlte Stellungen dieser Art, ja mir wurde von manchen Unternehmern gesagt, daß es sich unter Umständen lohne, einen Künstler, der für den Betrieb unentbehrlich sei, zum Mitinhaber zu machen, nur um seine dauernde Mitwirkung zu sichern.

Eine andere Organisationsform, die sich schon von dem Grundsatz, unter allen Umständen an der Wertproduktion festzuhalten, entfernt und dem Unternehmen mehr einen rein gewerblichen Charakter aufprägt, ist wieder in denjenigen Möbelfabriken anzutreffen, die sich zum Dekorations- und Ausstattungsgeschäft entwickelt haben. Hier tritt der Einfluß des Zeichners mehr in den Hintergrund, und der Verkäufer nimmt eine prominente Stellung ein. Die Verkäufer in guten Ausstattungsgeschäften besitzen aber zuweilen eine nicht zu unterschätzende Allgemein- und Geschmacksbildung, die sie durch eine langjährige Praxis, durch den ständigen Verkehr mit Fachleuten und einer gebildeten Kundschaft erworben haben. Häufig sind es auch frühere kunstgewerbliche Zeichner. Diese Verkäufer nun, respektive — soweit solche vorhanden — die ähnlich ausgebildeten Reisenden, die durch ihren Verkehr mit der Kundschaft mit deren Ansprüchen und Wünschen vertraut sind, haben dem Zeichner die Aufträge zu übermitteln, nach denen er den Entwurf macht. Diesen beurteilt zunächst der Chef und der Verkäufer, dann wird er dem Kunden vorgelegt und eventuell nach dessen Wünschen nochmals abgeändert. Die Formgestaltung durchläuft also hier einen Prozeß, der dem reinlichen Gestalten künstlerischer Gedanken außerordentlich abträglich sein kann. Stehen alle Beteiligten auf einem hohen Geschmacksniveau, so ist aber immerhin noch die Möglichkeit gegeben, daß die künstlerische Qualität nicht zu tief sinkt. In der Ausführung pflegen die besseren Unternehmungen dieser Art auch auf Qualität zu halten, die Preise sind dann aber auch nicht niedrig. Solche Geschäfte übernehmen häufig auch die gesamte übrige Inneneinrichtung; sie halten entweder ein Lager von den nötigen Ausstattungsgegenständen, Lampen, Teppichen, Vorhängen usw., die aber nicht von dem eigenen Zeichner entworfen, sondern reine Handelsgegenstände sind (im Gegensatz zu der früher dargelegten Organisationsform bei den Werkbundfirmen). Wo das eigene Lager nicht ausreicht, begleitet der Verkäufer den Kunden zu Spezialgeschäften.

3. Die mittleren Qualitätsstufen.

Bei den bisher geschilderten Arten der Möbelherstellung handelt es sich (mit Ausnahme der Maschinenmöbel bei den Werkbundfirmen) zu einem großen Teil um Bestellungsarbeit, d. h. um eine Anpassung der Möbelformen an die Wünsche des einzelnen Kunden. Je billiger nun die Waren werden, um so mehr herrscht, wie schon früher dargelegt wurde, die Marktarbeit vor. Für den Möbelzeichner bedeutet das, daß er im Entwurf nicht einem persönlichen Bedarf, sondern den schwankenden Anforderungen eines unbekanntes Publikums zu entsprechen hat.

Einen gewissen Übergang bildet der Verkauf nach Muster. Hier ist die Bestellungsarbeit, bei der auch Abänderungen vorgenommen werden können, noch nicht ausgeschlossen.

In den mittleren Qualitätsstufen ist es im allgemeinen die Regel, daß die Entwerfer im Betriebe angestellt sind. Es wird ebenso wie in der Qualitätsproduktion von ihnen verlangt, daß sie mit der Technik völlig vertraut sind, weil die Entwürfe schon um der billigeren Herstellung willen auf den Fabrikationsprozeß Rücksicht nehmen müssen. Die Heranziehung erster Künstler ist hier selten, wenn sie auch nicht ganz fehlt. Meistens sind die Entwerfer kunstgewerbliche Zeichner, die entweder aus der praktischen Tätigkeit hervorgegangen sind und sich später die nötige kunstgewerbliche Bildung angeeignet haben, oder es sind — obwohl seltener — Kunstgewerbeschüler, die sich nach Vollendung der künstlerischen Ausbildung mit der Praxis, zumeist durch Eintreten in das Atelier einer Möbelfirma, vertraut gemacht haben.

4. Die Massenproduktion.

Schon in den mittleren Qualitätsstufen begegnen wir einer Kategorie von Urhebern kunstgewerblicher Entwürfe, die in der Massenfabrikation noch an Bedeutung gewinnt: den selbständigen Zeichnern, die nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat Entwürfe machen, um sie dann einem Ausführungsgeschäft nach dem andern anzubieten, d. h. also regelrecht mit ihnen hausieren zu gehen. Hermann Weiß, der Vorsitzende des Verbandes der Kunstgewerbezeichner, schildert diese selbständigen Zeichnerbetriebe folgendermaßen¹: „Es sind fast durchweg Leute, die analog den selbständigen Gewerbetreibenden anderer Berufe eine vollständige Berufsausbildung und längere Übung im praktischen Berufsleben besitzen. Man muß aber auch in dieser Gruppe einige wesentliche Unterscheidungen machen. Denn es gibt neben der Masse der kleinen, meist

¹ Hermann Weiß: Die rechtliche und soziale Lage der gewerblichen Zeichner. 1905.

allein arbeitenden Zeichner in einzelnen Orten und Branchen Unternehmer, die die Zeichner zu einem mehr oder minder lukrativen Gewerbebetrieb größeren Umfangs gemacht haben.“

Wenn auch diese Zeichenbüros in der sogenannten Musterzeichnererei, d. h. in der Flächendekorationszeichnung für Textilgewerbe, Tapeten usw. eine weit größere Bedeutung erlangt haben, als für das Entwerfen räumlicher Gegenstände, so beginnen sie doch auch in der Möbelindustrie schon eine Rolle zu spielen.

Die Verdrängung des angestellten Zeichners durch solche selbständigen Zeichenbüros beruht, wo immer sie auftritt, auf zwei Momenten: einestheils können kleine Werkstätten, noch dazu, wenn sie ausschließlich auf eine Spezialität eingestellt sind, nicht dauernd einen Zeichner beschäftigen, und es bildet sich dann der Zustand heraus, den Weiß als Hausarbeit der Zeichner bezeichnet, daß ein Zeichner für zwei oder drei Firmen arbeitet. Andernteils aber — ein Moment, das freilich in den übrigen, später zu besprechenden Gewerbebezügen noch mehr zur Geltung kommt — hat jeder entwerfende Zeichner, mag er künstlerisch hoch oder niedrig stehen, seine ganz spezifische Eigenart, seine „Handschrift“, die sich in einer gewissen Gleichartigkeit aller von ihm herrührenden Entwürfe kundgibt. Dem Fabrikanten aber, der seinen Kunden eine möglichst reiche Auswahl bieten will, ist nicht an der Gleichartigkeit, sondern gerade an der Verschiedenartigkeit der Entwürfe gelegen, und so zieht er es vor, Zeichnungen von den verschiedensten Seiten her anzukaufen, anstatt einen Angestellten dauernd zu beschäftigen.

Es ist ohne weiteres klar, daß bei diesem Verfahren, mögen die einzelnen Entwürfe zuweilen auch künstlerisch nicht wertlos sein, eine Vertiefung des Ausführenden in die Formideen des Entwerfenden und somit eine künstlerische Leistung im höheren Sinne ganz ausgeschlossen ist, zumal die Zeichnungen vom Fabrikanten dann meistens noch abgeändert werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich dieser Nachteil bei dem Umsetzen des Entwurfs in Raumwerte ganz besonders bemerkbar machen muß, und so treffen wir diese Praxis in der Möbelindustrie auch im wesentlichen nur auf den untersten Qualitätsstufen an. Man wird sagen können, daß in der Tischlerei solche Zeichnungen in ähnlicher Weise benutzt werden, wie etwa die Vorlagen der Fachzeitschriften oder die auf den Ausstellungen vorgeführten Musterstücke: als Orientierung über die Modelage und als Anregung, die dann von dem Tischlermeister mit mehr oder weniger Geschick verarbeitet wird.

Es sei hier noch eingefügt, daß der Schutz, den das Geschmacksmustergesetz von 1876 und das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

und der Photographie von 1907 den Urhebern künstlerischer Entwürfe gewähren will, von Künstlern und Gewerbetreibenden als in der Praxis ziemlich unwirksam empfunden wird. In den meisten Fällen wird das Vorbild so frei verwertet — etwa die Zierformen einer Wohnzimmereinrichtung auf ein Schlafzimmer übertragen oder dergleichen —, daß eine Verurteilung kaum zu erreichen ist, und selbst wo eine direkte Nachahmung vorliegt, ist die Verfolgung so langwierig und macht so viel Mühe und Kosten, daß es meistens vorgezogen wird, den Prozeß nicht erst anzufangen. So kommt es, daß in den Kreisen der Gewerbetreibenden die Benutzung fremder Vorbilder als eine alltägliche Erscheinung angesehen wird.

Da nun in der Massenfabrikation die Möbelformen sich auf verhältnismäßig wenig Grundformen zurückführen lassen, die durch den Zweck, die Zimmergröße usw. im wesentlichen gegeben sind, so beruhen die Verschiedenheiten der einzelnen Stücke mehr auf äußeren Zutaten, in denen man sich eben meistens irgendwelchen Vorbildern anschließt, wobei die Forderungen des Publikums und schnell wechselnde Modestimmungen ausschlaggebend werden. Bei der früher erwähnten außerordentlichen Spezialisierung im Tischlergewerbe werden auf diese Weise entwerfende Zeichner für die Massenfabrikation fast überflüssig. Wer dabei nun schließlich bestimmt, wie die Formen im einzelnen werden sollen, ist verschieden. Teils ist es der Händler, für den der Tischlermeister arbeitet, teils ist es der Tischlermeister selbst. Von künstlerischen Leistungen kann hier im Grunde überhaupt nicht mehr gesprochen werden.

B. Die kunstgewerbliche Metallbearbeitung.

1. Die Qualitätsarbeit.

Der oben geschilderte Gegensatz zwischen dem „Deutschen Werkbund“ und dem „Fachverband für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes“ tritt in der Metallwarenbranche — es kommt an dieser Stelle vor allem die Beleuchtungskörperindustrie in Frage — weniger scharf hervor, als in der Möbelindustrie. Diese Tatsache beruht wohl teils darauf, daß in der Möbeltischlerei, als in dem wichtigsten Zweige des Kunstgewerbes, die Entwicklung der Organisationsformen weiter vorgeschritten ist, teils auf der Individualität der führenden Persönlichkeiten in den verschiedenen Gewerbezweigen. Bestehen bleibt freilich auch in der Beleuchtungskörperindustrie die gegensätzliche Stellungnahme in Bezug auf Stilfragen; aber in der viel wichtigeren Frage der Organisation der Entwurfsarbeit und den Anschauungen über Handarbeit und Fabrikarbeit findet man in den führenden Firmen beider Richtungen ziemlich dieselbe Auffassung vertreten. Zunächst wurde von

allen befragten Fachleuten betont, daß zum Entwerfen von Beleuchtungskörpern, wenn wirklich künstlerisch und technisch hochstehende Leistungen erzielt werden sollen, nur Persönlichkeiten geeignet sind, die mit der Technik des Produktionsprozesses und der Eigenart des Materials aufs genaueste vertraut sind, weil sonst nicht nur Entwürfe zustandekommen, die entweder überhaupt nicht oder nur mit sehr hohen Kosten ausführbar sind, sondern weil auch nur der erfahrene Fachmann mit Sicherheit Formen treffen kann, die dem Materialcharakter gerecht werden. Verschiedentlich wurden als Beleg für diese Auffassung Gegenstände vorgeführt, die wirkten, als seien sie nicht in Bronze gegossen, sondern in Holz geschnitzt.

Diese Vertrautheit mit der Herstellungsart kann jedoch — auch darin herrscht völlige Übereinstimmung — nur erzielt werden, wenn der Künstler dauernd dem Betriebe eingegliedert ist, d. h. also entweder der Angestellte oder der Inhaber des Ausführungsgeschäftes ist. Die dauernde Anwesenheit des entwerfenden Künstlers sei auch deswegen notwendig, weil er den ganzen Produktionsprozeß nach der formalen Seite überwachen, eventuell während der Herstellung noch Abänderungen an dem Modell vornehmen muß u. s. f.

So findet man denn in der Beleuchtungskörperindustrie, wenigstens soweit es sich um Qualitätsarbeit handelt, überall teils die Inhaber der Betriebe selbst, teils Angestellte als Leiter der künstlerischen Formgestaltung. Meistens haben die Entwerfer entweder mit einer praktischen Lehrzeit begonnen, oder sie haben ihre zeichnerische Ausbildung in dem Atelier einer Bronzegießerei genossen, wo sie dauernd mit der Technik in Berührung kamen. Solche angestellten Künstler stehen zum Teil auf einer sehr hohen künstlerischen Stufe, und die künstlerisch und technisch hochstehenden Betriebe wissen, was solche Kräfte für sie bedeuten; die Stellungen sind teilweise auch hoch dotiert, und wir finden Künstler mit allerersten Namen in derartigen Positionen.

Allerdings gibt es auch Unternehmer, welche, obwohl sie prinzipiell den Standpunkt vertreten, der Künstler solle selbst in der Praxis der Ausführung stehen, doch in einzelnen Fällen die Ausführung von Entwürfen eines außenstehenden Künstlers übernehmen, teils aus Gefälligkeit gegen den Künstler, mit dem sie wohl auch sonst in Berührung kommen, teils, um dem Laienpublikum gegenüber mit berühmten Namen aufwarten zu können.

Von solchen Ausnahmen abgesehen, findet man aber hinsichtlich der Organisation der Entwurfsarbeit eine weitgehende Übereinstimmung der Anschauungen. Dagegen herrscht in den Kreisen, die den neuen Kunstströmungen fernstehen, vielfach eine lebhaft abneigende Haltung gegen die neue Stilrichtung, aber nicht allein und nicht vorwiegend aus Geschmacksgründen,

sondern aus Erwägungen der handwerklichen Erziehung heraus. Es wird darüber geklagt, daß die neue Stilrichtung, die auch an den Kunstgewerbeschulen ausschließlich gepflegt werde und die auch in den Metallarbeiten ganz schlichte, einfache Formen bevorzuge, zu deren Ausführung wohl eine saubere Arbeit, aber keine besondere Kunstfertigkeit gehöre, die alten, hochstehenden Techniken verkümmern lasse; diejenigen Werkstätten, die überhaupt noch imstande seien, wirklich kunstvolle Arbeiten zu liefern, seien gezwungen, ihre Arbeiter alle selbst auszubilden. Von einer Seite wurde mir gesagt, daß unter einer Reihe von Firmen Abmachungen getroffen seien, um die Heranbildung des Nachwuchses zu sichern. Es scheinen jedoch Anzeichen zu bestehen, daß die Zeit der ganz einfachen Formen, die aus der Reaktion gegen die Überladung mit Ornamenten hervorgegangen waren, allmählich vorübergeht. —

2. Die Massenproduktion.

In der Massenfabrikation von Beleuchtungskörpern finden wir in der Organisation der Entwurfarbeit dieselben beiden Formen, wie sie schon in der Möbeltischlerei konstatiert wurden: neben dem angestellten Zeichner das selbständige Zeichenbüro, das die Zeichnungen auf Vorrat arbeitet und verkauft. Es ist leicht verständlich, daß sich in der Massenfabrikation viel leichter das Bedürfnis einstellt, möglichst verschiedenartige zeichnerische Kräfte heranzuziehen, als in der Qualitätsindustrie. In dieser kann das Gedeihen eines Unternehmens gerade darauf beruhen, daß seine Erzeugnisse einen ganz bestimmten künstlerischen Charakter tragen. Die ganze Geschäftspolitik der Werkbundfirmen ist auf dieser Grundlage aufgebaut; sie dienen bewußt einer ganz bestimmten Geschmacksrichtung. Und wenn diese Tendenz auch in den übrigen Firmen dieser Art nicht so stark hervortritt, so ist doch das Bestreben, immer etwas Neues zu bringen, in jeder Qualitätsproduktion viel schwächer, als in der mit Sensationen arbeitenden Massenproduktion.

So ist denn auch in der Metallbearbeitung — ähnlich wie bei den Beleuchtungskörpern liegen die Dinge in der Edelmetallbearbeitung — das System der selbständigen Zeichner im Vordringen begriffen. Diese bieten nun oft statt der Entwurfzeichnung gleich die plastisch ausgeführten Modelle ihrer Arbeiten an, da sie häufig von dem Beruf des Modelleurs herkommen; oder sie er bieten sich, wenn dem Fabrikanten ein Entwurf zu gefallen scheint, ohne Verbindlichkeit ein Modell davon herzustellen. Dem Fabrikanten erwächst daraus ein zweifacher Vorteil: einmal kann er die Wirkung an dem körperlichen Modell sicherer beurteilen, als an dem zeichnerischen Entwurf; und zweitens würde ihm die Herstellung eines Modells

nach dem Entwurf oft ebenso teuer zu stehen kommen, wie er jetzt das fertige Modell kaufen kann. Für den Zeichner aber bedeutet diese Praxis natürlich eine Vergrößerung des Risikos.

Der angestellte Zeichner hat in der Fabrikation von Massenartikeln eine ähnliche Tätigkeit, wie bei der Herstellung von Qualitätswaren. Nur gibt es hier, entsprechend dem geringeren Gewicht, das auf die künstlerische Formgestaltung gelegt wird, keine so hoch bezahlten Stellungen. Auch hat der Zeichner in der Massenfabrikation sehr viel weniger Einfluß auf die Ausführung. Allenfalls wird er noch bei den Musterstücken, die zur Erprobung der Formen von Hand hergestellt werden, zu Rate gezogen. Die Fabrikation erfolgt dann auf rein mechanischem Wege. —

C. Die Tapeten- und Teppichfabrikation.

Die Tapetenfabrikation bildet einen Übergang von den selbständigen Inneneinrichtungsgewerben zu den künstlerischen Bauhilfsgewerben. Die Tapete kann sowohl ein Teil der Bauausstattung als ein Teil der Wohnungseinrichtung sein; aber sie steht dem eigentlichen Baugewerbe doch insoweit fern, als sie reine Handelsware ist, während, wie bereits früher erwähnt, bei den übrigen Bauhilfsgewerben die Kundenarbeit noch eine große Rolle spielt.

Die Organisation der Entwurfsarbeit und die Anforderungen, die an den entwerfenden Zeichner gestellt werden, sind in der Tapetenfabrikation sehr ähnliche, wie in der Teppich- und Dekorationsstoffindustrie, weshalb die beiden Gebiete hier gemeinsam besprochen werden. In beiden Fällen handelt es sich um „Musterzeichnung“, und in beiden Fällen bedingt die Notwendigkeit großer Musterauswahl die Heranziehung möglichst verschiedenartiger Kräfte und gibt damit den selbständigen Musterzeichnern, die auf Vorrat arbeiten und ihre Entwürfe dann dem Fabrikanten zum Kauf anbieten, einen großen Vorsprung.

Die Zeichner beider Gewerbebezüge müssen, wie alle kunstgewerblichen Zeichner, auf ihr Spezialgebiet gut eingearbeitet sein: Der Tapetenzeichner muß wissen, welche Muster sich ohne zu große Kosten auf die Walzen übertragen lassen, er muß der üblichen Tapetenbreite (47 cm) in der Zeichnung gerecht werden und auf die unvermeidliche ständige Wiederholung des Musters Rücksicht nehmen. Sehr nahe steht der Tapetenmusterung die Zeichnung für bedruckte Stoffe. Der Zeichner für die Teppich- und Dekorationsstofffabrikation aber muß wieder mit der Webetechnik genau Bescheid wissen. Vielfach wird auch das Zeichnen für das Tapeten- und das Textilgewerbe vereinigt.¹ Die Muster werden

¹ Vgl. Ernst Flemming, bei Hermann Widmer: Das Buch der kunstgewerblichen und künstlerischen Berufe, S. 144 ff., S. 125 ff.

in beiden Fällen von den Fabrikanten zu Preisen von 50 bis 150 Mark angekauft. Neben den Arbeiten der selbständigen Zeichner finden aber auch zum Teil diejenigen von Angestellten Verwendung.

Die Tapetenfabrikation unterscheidet sich indessen von allen sonst hier behandelten Gewerbezweigen noch dadurch, daß sie ganz ausgesprochen Saisongewerbe ist. Wenn im Herbst die Lager geräumt sind, versieht sich der Fabrikant mit einer großen Anzahl von neuen Mustern, die jedoch zunächst nur die Linienführung geben. Wenn diese im Laufe des Winters in die Walzen übertragen ist,¹ so werden erst die Farben ausprobiert, die Muster werden „koloriert“. Es ist dies eine besondere Spezialität, die viel Farbensinn und Übung verlangt. Da es nun gerade hierbei auf eine möglichst große Mannigfaltigkeit ankommt, so werden kaum in einer Fabrik alle Muster desselben Jahres von demselben Spezialisten koloriert; sondern es werden im Frühjahr alle paar Wochen neue Kräfte zu diesem Berufe eingestellt, die ganz außerordentlich hoch, mit 45—100 Mark täglich, bezahlt werden. Meist sind das selbständige Zeichner, die zu Hause selbst eine Reihe von Angestellten beschäftigen, aber in der Zeit, in welcher die Musterzeichnung mehr oder weniger ruht, von Fabrik zu Fabrik reisen und überall einige Wochen lang kolorieren. Ist diese Zeit abgelaufen, so tritt an ihre Stelle ein anderer. So wird in der ganzen Tapetenindustrie alljährlich nicht nur eine große Fülle von Mustern, sondern eine noch größere Fülle von Farbenzusammenstellungen neu geschaffen. Nach diesen Vorlagen wird dann in den nächsten Monaten mechanisch fabriziert, und im Sommer machen sich die Reisenden mit den Musterkollektionen auf den Weg. Kommen sie zurück, so beginnt der Kreislauf von neuem. Kaum ein einziges Muster kann im nächsten Jahr wieder in genau derselben Weise angewandt werden. Höchstens kann ein sehr gut gehendes Muster, das in diesem Jahr in teurer Ausstattung angeboten wurde, im nächsten Jahr zu billigem Preise wiedererscheinen. Dieser Kreislauf bedeutet für alle Beteiligten eine ungeheure Kraftverschwendung. Auf seiten des Zeichners, der seiner Phantasie immer neue Zusammenstellungen erpressen muß, auf seiten des Fabrikanten, der jährlich große Summen für die neue Musterung, noch viel größere für die Walzen aufwenden muß²; auf seiten des Baumeisters, der

¹ Über die Technik der Tapetenfabrikation vgl. Eduard Liepmann: Die Monopolorganisation in der Tapetenindustrie, S. 1—11.

² Eduard Liepmann sagt a. a. O. S. 120 Anmerkung: Nach meinen Erfahrungen müssen die Walzen in jedem Jahre ganz abgeschrieben werden, da sie nur in seltenen Fällen länger als eine Saison verwendet werden können. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten schwanken zwischen 30 und 200 Mark. Der Verkaufswert nach einem bzw. zwei

eine geschmackvolle Tapete, die er im Sommer verwandte, im Winter nicht mehr erhält und von neuem auf die Suche gehen muß. Ungeheure Summen könnten der Volkswirtschaft erspart werden, eine künstlerische Vertiefung anstelle der Jagd nach Neuheiten treten, wenn die Fabrikanten sich solidarisch erklären und diese Musterjagd aufgeben würden. Aber die Konkurrenz verlockt immer wieder, den Mitbietenden durch Reichtum der Auswahl und Neuheit der Muster zu übertreffen.¹

Dritter Abschnitt:

Das Kunstgewerbe als Bauhilfsgewerbe.

I. Die Entwurfsgestaltung unter Mitwirkung des Bauarchitekten.

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Stellung des Künstlers zu dem ausführenden Unternehmer in denjenigen Fällen, in denen das Kunstgewerbe in den Dienst des Baugewerbes tritt.

Man kann den künstlerischen Gestaltungsprozeß in der Architektur in zwei ganz wesentlich von einander verschiedene Teile zerlegen. Der erste, der sich an die spezifisch architektonischen Fähigkeiten wendet, umfaßt die Raumgestaltung im großen, die Gliederung der Massen, die Proportionierung der einzelnen Teile zueinander, die Anordnung der Räumlichkeiten, kurz den Aufbau des Hauses. Dabei kommt es genau auf die Abwägung aller einzelnen Maße gegeneinander an, auf die Stellung der Fenster und Türen, die Breite der Umrahmungen, das Verhältnis der Dachhöhe zur Haushöhe und so fort. Aber wenn das alles einmal festgelegt ist, so ist die Ausführung ein rein technischer Prozeß. Anders beim zweiten Teil, der die Ausschmückung des Hauses umfaßt. Auch hier spielt natürlich die architektonische Gliederung noch eine gewisse Rolle. Aber im einzelnen kommen doch für die künstlerische Gestaltung ganz andersartige Fähigkeiten in Betracht, als beim architektonischen Aufbau. Im einen Falle handelt es sich eben um Kleinkunst, im anderen Falle um Monumentalkunst. Und es ist durchaus nicht gesagt, daß ein Architekt, der für die eigentliche Architektonik besonders veranlagt ist, dieselben Fähigkeiten für die Detaillierung der

Jahren beträgt 5—25 Mark. Von den alten Walzen ist aber immer nur ein kleiner Teil verkäuflich, und zwar ausschließlich an das Ausland.

¹ Die Erfolge bzw. Mißerfolge der Kartellierungsversuche sind ausführlich bei Ed. Liepmann a. a. O. geschildert.

Einzelheiten mitbringt. Dazu kommt, daß, wie im vorigen Abschnitt dargelegt wurde, es immer mit Schwierigkeiten verknüpft ist, kunstgewerbliche Entwürfe zu machen ohne genaue Vertrautheit mit der Technik, in der sie ausgeführt werden. Andererseits müssen natürlich auch die Einzelheiten mit dem Ganzen abgestimmt sein, wenn ein einheitliches Kunstwerk entstehen soll.

Nun gibt es zwar Architekten, die jedes Detail des ganzen Bauwerks genau durchzeichnen und womöglich noch die Zeichnungen im eigenen Atelier ausführen lassen. Und wo der Architekt eine umfassende Begabung besitzt und in seinem Atelier tüchtige Spezialisten zur Verfügung hat, die unter seiner Aufsicht die Durchzeichnung der Details übernehmen, da wird auf diese Art das Bauwerk vielleicht am meisten einen einheitlichen Kunstwillen zum Ausdruck bringen. — Die meisten Architekten aber beschränken sich darauf, in großen Zügen anzugeben, in welcher Weise sie sich die Einzelausstattung denken; und Sache des Ausführenden ist es dann, für die zeichnerische Durcharbeitung Sorge zu tragen.

Im einzelnen gestaltet sich das Zusammenarbeiten des Architekten mit dem Kunstgewerbetreibenden verschieden je nach dem Gewerbezweig, um den es sich gerade handelt.

Ganz eigenartige Verhältnisse herrschen in der Keramik und der Steinmetzkunst, soweit sie in den Dienst der Architektur treten. Wenn es sich um Ausstattung des Gebäudes mit plastischem Schmuck handelt, stehen wir hart auf der Grenze der freien Kunst. So werden denn auch für derartige Arbeiten bei besseren Bauten häufig allererste Bildhauer herangezogen. Es versteht sich in solchen Fällen von selbst, daß der Architekt sich auf diejenigen Angaben beschränken wird, die für die Eingliederung in den architektonischen Gesamteindruck notwendig sind, im übrigen aber den Bildhauer frei schaffen lassen wird. Bei der Ausführung in Keramik findet das vom Künstler geschaffene Original Verwendung, und der Bildhauer muß dann mit den grundlegenden Erfordernissen der keramischen Technik bekannt sein. Bei der Ausführung in Werkstein dagegen beschränkt sich der Künstler auf die Herstellung des Modells und nimmt höchstens noch eine letzte Nacharbeitung vor.

Neben solchem figürlichen und sonstigen plastischen Schmuck, der eigentlich schon der freien Kunst zuzurechnen ist, bedarf die Baukunst noch einer Reihe sonstiger bildhauerischer, besonders keramischer Arbeiten, die rein kunstgewerblichen Charakter tragen. Dazu gehört in allererster Linie der Ofenbau. Auch hier legen viele Architekten auf die völlige Anpassung an den Einzelzweck Gewicht und ziehen deshalb zur Modellierung freischaffende Künstler heran. Auch gibt es Arbeiten freier Bildhauer, die mehr unpersön-

lich gehalten und deshalb als Lagerware geeignet sind. Doch werden diese Arbeiten nach Aussage der Fachleute verhältnismäßig weniger verwandt, da die freien Architekten auf Bestellarbeit Wert legen, beim Spekulationsbau aber Massenware Anwendung findet, von der noch zu sprechen sein wird.

Während also, wenn der Architekt selbst zur künstlerischen Gestaltung der Einzelform einen Fachkünstler heranzieht, dem Unternehmer nur die rein technische Ausführung verbleibt, fällt in anderen Fällen in den für die Bauausstattung schaffenden künstlerischen Gewerben dem Ausführenden die Sorge für den Hauptteil der Entwurfsarbeit zu. Den beim Unternehmer angestellten Zeichnern erwächst dann die Aufgabe, auf Grund einer skizzenhaften Angabe des Architekten, die zuweilen nicht über die Andeutung der Maße und des Stilcharakters hinausgeht, die einzelnen Formen auszuarbeiten. Verhältnismäßig leicht ist diese Arbeit noch, wenn es sich um einen festen Auftrag handelt und der Zeichner sich mit dem Architekten in Verbindung setzen und von diesem Anweisungen geben lassen kann. Besonders schwierig gestaltet sich aber die Aufgabe des Zeichners, wenn auf solcher Grundlage eine Konkurrenz ausgeschrieben ist, wenn von der Zeichnung also zum großen Teil die Erlangung des Auftrages abhängt. Dann wird häufig nicht einer, sondern eine ganze Reihe von Entwürfen angefertigt, um die Wahrscheinlichkeit des Zuschlages zu erhöhen. Die Notwendigkeit, bei solchen Gelegenheiten so billig wie möglich zu arbeiten, tritt erschwerend hinzu. Es wird in Fachkreisen darauf hingewiesen, daß oft genug bei einer solchen Konkurrenz die seitens der konkurrierenden Firmen geleistete Gesamtarbeit bei weitem den Wert des Auftrags übersteigt, daß also das Gewerbe als Ganzes dabei nicht gewinnt, sondern verliert. — Beteiligen sich nun an einer derartigen Konkurrenz auch Firmen, die aus den früher angeführten Gründen kein eigenes Zeichenatelier besitzen, so wird auch in diesem Fall ein selbständiges Zeichenbüro mit der Entwurfzeichnung beauftragt, und es kann dann vorkommen, daß derselbe Zeichner bei derselben Konkurrenz für verschiedene konkurrierende Firmen die Entwürfe fertigt. Es würde unter solchen Verhältnissen ein direkterer Weg sein, daß der Architekt sich zunächst selbst mit dem kunstgewerblichen Zeichner in Verbindung setzt und mit diesem zusammen den Entwurf ausarbeitet, auf Grund dessen er dann die Arbeiten vergeben kann, ohne daß die ausführenden Firmen so viel vergebliche Arbeit aufzuwenden brauchten. Daß dieser Weg verhältnismäßig selten beschritten wird, liegt wohl zum Teil daran, daß die Architekten in dem kunstgewerblichen Zeichner bis zu einem gewissen Grade einen Konkurrenten sehen; ferner hoffen sie, durch die Submission vielseitige Vorschläge zu bekommen, unter

denen sie wählen können, und meinen schließlich auf diese Weise die Kosten der Zeichenarbeit auf die ausführenden Firmen abwälzen zu können, was natürlich letzten Endes auf einen Rechenfehler hinauslaufen muß. Architekten, die in dieser Weise arbeiten, begehen im Grunde genau denselben Fehler, den sie beim Bauherrn bekämpfen, wenn er sich ohne Zuziehung eines Architekten direkt an das Baugeschäft wendet und auf diese Art sparen zu können glaubt.

Im einzelnen wird nun das Zusammenwirken der verschiedenen Kunstzweige mit dem Baugewerbe sich fast bei jedem Architekten wieder anders gestalten, und es ist deshalb unmöglich, ganz allgemeine Richtlinien zu ziehen.

In der Kunsttischlerei gilt hier im großen und ganzen dasselbe wie bei der Wohnungseinrichtung. In den Fällen, in denen der Architekt einen überragenden Einfluß ausübt, nimmt er eine ähnliche Stellung dem kunstgewerblichen Unternehmer gegenüber ein, wie sonst der selbständig entwerfende Künstler, nur daß dieser, wie früher ausgeführt wurde, in der Regel der Beauftragte des Ausführenden, der Bauarchitekt aber unter allen Umständen der Auftraggeber und deshalb auch der letztlich Entscheidende ist. Wo der Architekt sich auf eine skizzenhafte Angabe der Idee beschränkt, wird die Ausführung ein Produkt des Zusammenwirkens aller Instanzen werden, ähnlich wie beim Möbelbau. Der Innenausbau wird ja auch meistens mit der Möbeltischlerei zusammen betrieben.

Ähnlich ist die Sachlage, wenn es sich um Metallarbeiten handelt, nur daß der Architekt hier vielleicht noch seltener in der Lage sein wird, den künstlerischen Entwurf bis zu Ende durchzuarbeiten. So finden wir denn sowohl in der Bronzegießerei wie in der Kunstschmiederei eine Ergänzung der Tätigkeit des Bauarchitekten durch Spezialfachleute, seien es nun die Angestellten der Ausführenden oder selbständige Zeichner.

II. Die Entwurfsgestaltung in der Massenproduktion.

Bisher wurde nur die Stellung des Kunstgewerbes zu demjenigen Teil der Bautätigkeit besprochen, der unter dem Einfluß des Architekten steht. Wo dieser ausgeschaltet ist, kommt auch die künstlerische Durcharbeitung der Einzelheiten kaum in Frage. Soweit hier eine Ausstattung mit Gewerbeerzeugnissen stattfindet, bei denen eine künstlerische Formveredelung in Betracht kommt, werden Massenerzeugnisse verwendet, die in ähnlicher Weise entstehen, wie dies beim freien Kunstgewerbe dargelegt wurde. Als Vermittler und vielfach auch als Händler fungieren diejenigen Handwerker, denen die Anbringung der betreffenden Gegenstände zufällt.

So hat der Töpfer hinsichtlich der Auswahl der Öfen, der Verblendkacheln usw. bei dem Spekulationsbau einen entscheidenden Einfluß. In Berlin und den größeren Städten halten die Töpfer meistens kein Lager, da sie Gelegenheit haben, jederzeit die notwendigen Waren zu beziehen. In der Provinz dagegen ist der Bauherr auf das angewiesen, was er beim Töpfer auf Lager findet. — Die Formgestaltung dieser keramischen Massenware vollzieht sich in ganz ähnlichem Rahmen, wie die aller kunstgewerblichen Massenware überhaupt. Die Urheber der Form sind teils angestellte teils selbständige Zeichner; die letzteren geben außer der Entwurfzeichnung häufig Modelle der wichtigsten Teile mit in den Kauf.

Von den Metallgegenständen werden die Lampen vom Lager gekauft. Soweit Schmiedewaren in Betracht kommen, ist allerdings die Verwendung von eigentlichen Lagerwaren kaum möglich. Da Gitter, Türen, Ladenausbauten und dergleichen stets genau den Einzelmaßen angepaßt sein müssen, kann immer nur von einem Kauf nach Muster gesprochen werden. Die Entwürfe für diese Muster kommen in ähnlicher Weise zustande, wie diejenigen für Bestellungswaren, oft in Anlehnung an diese: die beliebtesten Formen der Kundenarbeiten werden in der Massenfabrikation nach Möglichkeit wiederholt. —

Dritter Teil:

**Soziale und volkswirtschaftliche Ergebnisse
der dargelegten Entwicklung.**

I. Die soziale und wirtschaftliche Lage der Künstler.

A. Die selbständigen Künstler.

In sozialer Beziehung tritt uns als die auffallendste Folgerscheinung der neueren künstlerischen Entwicklung die Neubildung eines Standes von selbständigen Gewerbekünstlern entgegen. Es löst sich hier aus dem vielverschlungenen Netz unseres modernen Wirtschaftslebens ein Kreis von Männern los, die, obwohl sie selbst mitten in diesem Wirtschaftsleben stehen, es versuchen, sich nach allen Seiten hin unabhängig zu halten und so die Führerschaft der Kulturentwicklung an sich zu ziehen.

Wirtschaftlich sind diese selbständigen Künstler auf ihre Arbeit gestellt, die zum Teil recht lohnend ist; bei Privatarchitekten und Gewerbekünstlern werden Einkommen von 20-, 30-, 50 000 bis zu 100- und 150 000 Mark im Jahre genannt. Doch das sind Ausnahmefälle. Im großen und ganzen haben wir es hier mit einer Schicht zu tun, die im Einkommen und in der sozialen Stellung ungefähr den höheren und mittleren Beamten gleichgestellt ist.

Noch ist der neue Stand in der Bildung begriffen. Es haben sich weder feste Normen für die Ausbildung, noch für die Qualifikation zum Beruf, noch für die Stellung im wirtschaftlichen Leben gebildet. Aber im Kreise der Architekten, wo die Entwicklung schon am weitesten vorgeschritten ist, sehen wir die Wünsche und Ziele bereits feste Gestalt annehmen: hier haben sich die Honorarnormen bereits voll durchgesetzt; der Bund Deutscher Architekten versucht, allein durch sein Ansehen seinen Mitgliedern einen festeren Halt im Berufsleben zu geben; die Regelung der Privatbaumeisterfrage durch den Bundesrat scheint in Aussicht zu stehen: damit wäre dann der erste Schritt zu einer offiziellen Anerkennung des Privatarchitektenstandes getan.

Die Titelfrage rollt zugleich die Frage der zweckmäßigen Ausbildung des Privatarchitekten auf. In dieser Hinsicht sind die Meinungen in den beteiligten Kreisen selbst sehr geteilt. Während der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine im Prinzip den Besuch einer höheren Lehranstalt und akademisches Studium fordert, wird von anderer Seite, besonders vom Bund Deutscher Architekten die Ansicht ver-

treten, daß dem künstlerischen Beruf des Architekten eine stärkere Betonung der praktischen gegenüber der wissenschaftlichen Ausbildung mehr entsprechen würde.

Uns will scheinen, daß gerade, wenn der Privatarchitekt neben der künstlerischen auch der sozialen und wirtschaftlichen Seite seines Berufes gerecht werden soll, eine hohe Allgemeinbildung unerläßlich ist, und daß hierzu der sicherste Weg über eine höhere Lehranstalt und das Hochschulstudium führt. Da aber andererseits der künstlerische Charakter des Berufes der natürlichen Beanlagung eine höhere Rolle als allen Ausbildungsfragen zuweist und begabte und energische Persönlichkeiten sich die nötige Allgemeinbildung auch auf irregulärem Wege aneignen, das Abiturium aber oft schwer nachholen können, so sollte man auch für solche Fälle entsprechende Ausnahmestimmungen treffen. Es besteht sonst die Gefahr, daß gerade die begabtesten Künstler wieder aus der privilegierten Architektenschaft ausgeschlossen werden.

Das Bestreben des Architektenstandes geht aber weiter nach einer Vereinigung der in irgendeiner Weise autorisierten Privatarchitekten in „Architektenkammern“ nach dem Vorbild der Rechtsanwalts- oder Ärztekammern. Der „Entwurf eines Reichsgesetzes über Architektenkammern“, den Kammergerichtsrat Dr. Boethke auf Grund gemeinsamer Beratungen von Kommissionen 1. des Architektenvereins zu Berlin, 2. des Bundes Deutscher Architekten, 3. der Vereinigung Berliner Architekten ausgearbeitet hat, gibt als Zweck solcher Architektenkammern an, „die Baukunst zu fördern und die baukünstlerischen Interessen der Bevölkerung und die Gesamtinteressen der Architekten wahrzunehmen“. Darüber hinaus aber wird von vielen Privatarchitekten eine behördliche Autorisierung der anerkannten Baumeister dahingehend befürwortet, daß nur diese berechtigt sein sollen, Bauentwürfe der Baupolizei zur Genehmigung einzureichen, daß also alle anderen Baubeflissenen genötigt werden sollen, ihre Zeichnungen einem privilegierten Baumeister vorzulegen. Man will dadurch einestheils eine Entlastung der Baupolizei erreichen, andernteils die Überarbeitung jedes Bauvorhabens durch wirklich sachverständige Instanzen.

Noch weiter geht Heydemann, der Verfasser einer im Privatverlag erschienenen Denkschrift über „Die Schaffung des deutschen Baumeisters in Zivilangelegenheiten“, der dem Architekten neben der baukünstlerischen Tätigkeit mancherlei behördliche Funktionen im Grundstücks- und Hypothekenverkehr, bei der Taxation von Grundstücken und Häusern, im Baukonkurs, im gerichtlichen Sachverständigenwesen und anderem mehr zuweisen und damit in dem „Bauanwalt“ eine Verbindung von Architekt und Notar schaffen will. Er befürwortet eine solche Erweiterung der Aufgaben des Baumeisters nicht nur im Interesse der Erleichterung des gesamten Bauwesens,

sondern auch um der Ausweitung der Erwerbsgelegenheiten für die Architekten willen.

Von all diesen Plänen dürfte einzig die Frage der Befugnis zur Führung des Baumeistertitels einer Lösung nahe sein; wie verlautet, soll der Bundesrat eine Regelung dieser Verhältnisse im Sinne des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine beabsichtigen¹.

Während aber immerhin die Privatarchitekten auf dem Wege zu einer festeren Fügung ihres Standes sind, zeigen sich bei den selbständigen Kunstgewerblern bisher nur geringe Ansätze dazu.

Die Ausbildungsfragen sind hier noch viel weniger geklärt, als bei den Architekten. Es besteht zwar der Ausbildungsweg über die Kunstgewerbeschulen, aber viele unserer führenden Gewerbekünstler kommen von der Malerei, der Bildhauerei oder der Architektur her, und andere wieder haben sich aus dem Handwerk zur Kunst emporgearbeitet. — Für die Honorierung sind zwar, ähnlich wie bei den Architekten, Normen aufgestellt; sie haben indessen noch nicht eine so allgemeine Geltung erringen können. — Auch die wirtschaftliche Stellung des selbständigen Künstlers ist — von Ausnahmen abgesehen — noch viel weniger gesichert als die des Privatarchitekten, eben weil seine Heranziehung sich im Kunstgewerbe noch nicht so allgemein durchgesetzt hat, wie in der Baukunst.

B. Die Angestellten der künstlerischen Berufe.

Diejenigen Angestellten der künstlerischen Berufe, die sich in leitender Stellung befinden, sind in sozialer Beziehung zuweilen ähnlich gestellt, wie die freien Künstler: Der Atelierchef eines Baugeschäftes, einer Möbelfabrik, einer Bronze gießerei ist vielfach der Vertrauensmann seines Arbeitgebers und steht ihm sozial gleichberechtigt gegenüber.

Oft aber hat schon der leitende Künstler unter dem Druck des rein kaufmännischen Betriebes zu leiden und ist auch wirtschaftlich nicht seinen Leistungen entsprechend gestellt. Die große Masse der angestellten Zeichner aber schließt sich in ihrer sozialen Lage ziemlich genau dem großen Heer von technischen und kaufmännischen Angestellten in der gesamten Industrie an, bei denen sich mehr und mehr eine Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an diejenigen der Arbeiter herausbildet. Freilich haben wir es hier in den seltensten Fällen mehr mit entwerfenden Kräften, deren Lage ja der Gegenstand unserer Untersuchungen ist, zu tun. Aber diese ganze Schar von Zeichnern bildet die Unterschicht, aus der sich die entwerfenden Zeichner emporarbeiten; jeder Entwerfer

¹ Vgl. Zeitschrift des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, 3. Jahrgang 1914. Nr. 1, S. 1.

muß auch erst einmal durch diese Reihen hindurchgegangen sein, und es ist oft mehr oder weniger Zufall, ob ein Zeichner mit Entwurfsarbeiten betraut wird oder nicht.

Im Baugewerbe ist der innere Unterschied in der Stellung derjenigen Angestellten, die eine vorwiegend künstlerische Tätigkeit ausüben, und der mehr technisch Tätigen bereits in der Organisation dieser Kategorie von Architekten zum Ausdruck gekommen: Im Jahre 1912 hat sich in Berlin ein „Verband künstlerisch tätiger angestellter Architekten“ konstituiert, der die Interessen seiner Mitglieder einesteils gegenüber den Arbeitgebern — Privatarchitekten und Baugeschäften —, andernteils gegenüber den rein mechanisch tätigen, sonstigen angestellten Architekten wahrnehmen will. Der Verband, der die Mitgliedschaft an den Nachweis künstlerischer Tätigkeit — sei es im Haupt- oder im Nebenberuf — knüpft und bisher nur etwa 40 Mitglieder umfaßt, will aber mehr eine Standesvertretung, als eine Kampforganisation sein. Er bringt in seiner Unentschiedenheit den verschiedenen Interessengruppen gegenüber recht die schwankende Stellung eben der künstlerisch tätigen Angestellten zum Ausdruck, die sich nicht ganz ihren Arbeitgebern gleichstellen können, aber andererseits auch jede Gemeinschaft mit gewerkschaftlichen Bewegungen streng ablehnen.

Im Gegensatz dazu steht die Stellungnahme des Deutschen Technikerverbandes, dem eine große Anzahl von Bautechnikern, also eben dieser Unterschicht der angestellten Architekten, angehört. Er betont den Arbeitnehmercharakter seiner Mitglieder und sucht deren Lage durch gewerkschaftliche Organisation, durch Stellennachweis und Regulierung des Angebotes von Stellensuchenden, Arbeitslosenunterstützung u. a. m. zu verbessern. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Mitglieder des Verbandes hat Adolf Günther¹ auf Grund einer über 10000 Personen, von denen ein großer Teil auf das Baugewerbe entfällt, umfassenden Erhebung ausführlich dargestellt. Die Zahlen, die er über das Einkommen der Techniker gibt, entsprechen ziemlich genau den Angaben, die mir von den Arbeitgebern gemacht wurden, obgleich die Erhebung sich auf alle Arten von Bautechnikern, von denen die Architekturzeichner nur einen verhältnismäßig geringen Teil ausmachen, erstreckt. Nach meinen Informationen steigen die Gehälter von etwa 1000 Mark bis zu 3000 und 3600 Mark und erreichen nur in Ausnahmefällen eine Höhe von 5000—6000 Mark.

Die angestellten Zeichner des Kunstgewerbes dürften zwar numerisch hinter den Architekturzeichnern zurückstehen, in ihrer Bedeutung für das Gewerbe aber diesen mindestens gleichzustellen sein. Die soziale Lage dieser kunstgewerblichen

¹ Adolf Günther: Die deutschen Techniker.

Zeichner charakterisiert Hermann Weiß folgendermaßen: „Das charakteristische Merkmal für sie ist ihre Abhängigkeit vom Arbeitgeber, sie gehören samt und sonders zu der großen Masse der Arbeitnehmer.“ „Die Unsicherheit der Existenz ist eine der drückendsten Erscheinungen im Berufsleben des Zeichners, die ihm die Lust an seiner Arbeit ständig beeinträchtigt. Die immer drohende Gefahr der Arbeitslosigkeit, die sich mit dem zunehmenden Alter stetig steigert, raubt ihm die notwendige Ruhe zur Ausübung seines Berufes. Er gibt sich leicht aus, seine Ideen sind bald nicht mehr so zugkräftig, und so muß ein jeder mit Bangen seinem Alter entgegensehen. Die Arbeitslosigkeit ist trotz des verhältnismäßig jungen Bestandes des Zeichnerberufes eine beständige Erscheinung. Von den Mitgliedern des Deutschen Zeichnerverbandes waren z. B. seit seinem Bestehen durchschnittlich $3\frac{1}{2}\%$ arbeitslos. Diese Ziffer auf die Gesamtheit der Zeichner angewandt, dürfte eher noch zu niedrig sein.“ Diese Ausführungen stammen aus dem Jahre 1905; doch dürften sich die Verhältnisse seitdem nicht erheblich geändert haben. — Die wirtschaftliche Lage der Zeichner, die Weiß in einer neueren Veröffentlichung¹ auf Grund einer Erhebung aus dem Jahre 1912 schildert, entspricht annähernd derjenigen der angestellten Architekten, nur scheinen die höheren Gehälter hier noch seltener zu sein als dort. — Die kunstgewerblichen Zeichner haben sich eine Berufsorganisation in dem „Verband der Kunstgewerbezeichner“ (früher „Deutscher Zeichnerverband“) geschaffen, der eine Interessenvertretung seiner Mitglieder ähnlich wie der Deutsche Technikerverband auf gewerkschaftlicher Grundlage anstrebt. —

C. Die selbständigen Zeichner.

Wir haben gezeigt, daß sowohl im Bau- wie im Kunstgewerbe die Tendenz besteht, die Entwurfsarbeiten, auch wenn gar nicht erstklassige künstlerische Leistungen angestrebt werden, nicht angestellten Kräften, sondern außenstehenden selbständigen Zeichnern zu übertragen. Dadurch wird eine Klasse von Angehörigen der künstlerischen Berufe geschaffen, die man als künstlerische Hausarbeiter bezeichnen muß, wenn auch einzelne leistungsfähigere Elemente in die Schicht der selbständigen Künstler übergehen. In dieser Klasse sammeln sich neben Leuten, welche die Zeichnererei zum Gewerbebetrieb machen — in der Architektur die erwähnten „Bauplanfabriken“, im Kunstgewerbe die von Weiß so genannten „Zeichnerunternehmer“ —, alle diejenigen an, die aus irgendeinem Grunde keine Stellung finden konnten und es notgedrungen mit der Selbständigkeit versuchen müssen.

¹ Deutsche Industriebeamtenzeitung, 8. Jahrgang. Nr. 36, S. 391 ff.

Im Kunstgewerbe wird die Konkurrenz unter den Zeichnern noch durch diejenigen Elemente aus allen künstlerischen Berufen verschärft, die im kunstgewerblichen Zeichnen einen Nebenerwerb suchen, ohne indessen, mangels der notwendigen praktischen Kenntnisse, wirklich Ausreichendes leisten zu können. Besonders sind es die weiblichen Kräfte, denen fast immer eine genügende praktische Ausbildung fehlt und die sich deshalb bisher im Kunstgewerbe noch verhältnismäßig selten eine feste Position haben erringen können¹.

Alles in allem wird die Lage dieser ganzen Kategorie von Zeichnern noch mehr als diejenige der Angestellten durch die Unsicherheit der Existenz charakterisiert. Das Risiko der Entwurfbearbeitung ist hier von dem Unternehmer vollständig auf den Zeichner abgewälzt. Durch diese Unsicherheit der materiellen Lage wird aber auch die soziale Stellung dieser Zeichnerkategorie außerordentlich herabgedrückt; als bezeichnendes Beispiel dafür führt Weiß die Tatsache an, daß einst eine Firma an der Kontortür den Anschlag anbringen ließ: „Handwerksburschen und Zeichnern ist der Zutritt verboten!“ —

II. Der Stand der künstlerischen Kultur.

Was der ganzen Entwicklung der Gewerbekünste in unserer Zeit den Stempel aufdrückt, ist auf der einen Seite das Schaffen der selbständigen Künstler, das im wesentlichen der künstlerischen Gestaltung individueller Aufgaben zugewandt ist, auf der anderen Seite das Bemühen, auch da, wo es sich um Massenproduktion handelt, den Wert der Erzeugnisse in den Augen des Käufers auch durch die äußere Formgestaltung zu erhöhen. Zu diesem Behufe sehen wir ein Heer von angestellten und selbständigen Zeichnern im Dienst unserer Industrie; und doch drängt sich dem Beobachter unwillkürlich die Wahrnehmung auf, daß all der ungeheuren Kraftanstrengung, die von Tausenden künstlerisch beanlagter Volksgenossen tagtäglich gefordert wird, ein geringer Erfolg entspricht. Wir wandern durch die Reihen unserer Straßen: selten ein Haus, auf dem ein künstlerisch geschultes Auge mit Befriedigung ruhen kann. Wir durchschreiten die Wohnungen der mittleren und unteren Klassen: wo begegnet uns eine Wohnungskultur, die einem reifen Kulturvolk entspricht? Wir lassen unsere Augen schweifen über die tausend Dinge, die an den Zentren unseres Handels zum Kaufe zu locken bestimmt sind: wie wenige von den Tausenden sind geeignet, im Getriebe des

¹ Vgl. Julius Lessing: Das Kunstgewerbe als Beruf. — Hermann Widmer: Das Buch der kunstgewerblichen und künstlerischen Berufe. — Josephine Levy-Rathenau: Die Frau als technische Angestellte.

täglichen Lebens dem Auge einen Ruhepunkt zu gewähren, die Seele unbewußt auf die Gesetze edler Schönheit zu leiten! —

Wir wollen versuchen, zugleich mit den Wirkungen der geschilderten Verhältnisse auf die künstlerische Kultur die Ursachen darzulegen, warum so großen Anstrengungen ein so geringer Erfolg entspricht. —

A. Im Baugewerbe.

Unter den Kräften, die wir heute in der architektonischen Formgestaltung am Werke sehen, ist der Privatarchitekt der einzige, bei dem alle Bedingungen für eine freie künstlerische Entfaltung gegeben sind: Durch seine enge Verbindung mit dem Bauherrn dringt er in die sozialen Bedürfnisse ein, vermöge künstlerischer Beanlagung und Schulung übersieht er das Gesamtgebiet der Architektur; den wirtschaftlichen Interessen des Baugewerbes steht er unabhängig gegenüber, und durch den freien Wettbewerb ist er genötigt, seine ganze Kraft für die Lösung der an ihn herantretenden Aufgaben einzusetzen, ohne indessen, wenn er nur seinen Bauherrn zu überzeugen vermag, irgendwie in seinen künstlerischen Absichten gehemmt zu werden. In diesen letzten Momenten ruht die Stärke des Privatarchitekten gegenüber dem beamteten Baumeister, der durch die Sicherheit seiner Stellung und die Schwerfälligkeit des Behördenapparates nur zu leicht die Frische des kräftig strömenden Lebens verliert.

So sehen wir denn, wie heute aus der privaten Bautätigkeit heraus sich eine Reorganisation der Architektur vorbereitet. Während die amtlichen Bauten an einem etwas überlebten Akademismus festhalten, tauchen unter den Schöpfungen der Privatarchitekten bald hier bald dort überraschende Neubildungen auf. Oft etwas tastende Versuche, zuweilen groteske Verirrungen oder auch bewußte Sensationshascherei: aber im ganzen doch eine klar sich durchsetzende Bildung eines einheitlichen künstlerischen Zeitwillens.

Aber diese Neubildung bleibt doch im wesentlichen auf einen verhältnismäßig engen Kreis begrenzt. Die von uns festgestellte Tatsache, daß der größte Teil aller Bauten in rein schematischer Weise gegen geringe Bezahlung von mehr untergeordneten Kräften entworfen und ohne künstlerische Leitung von rein praktisch geschulten Unternehmern aufgeführt wird, tritt nur zu deutlich in der künstlerischen Qualität dieser Bauten in Erscheinung.

Es fragt sich nun, ob etwa eine Besserung dieser Verhältnisse dadurch zu erzielen wäre, daß eine Ausdehnung der Tätigkeit der künstlerisch hochstehenden Privatarchitekten auf sämtliche Privatbauten stattfände.

Bei Beurteilung dieser Frage darf eines nicht außer Acht

gelassen werden: Wir haben gesehen, daß in Groß-Berlin etwa $\frac{2}{3}$ aller Bauten Spekulationsbauten und nur $\frac{1}{3}$ Bestellungenbauten sind. Das Verhältnis würde sich vielleicht noch mehr zugunsten der Spekulationsbauten verschieben, wollte man den Wert, den die eine und die andere Gruppe repräsentiert, in Betracht ziehen. Bei den Bestellungenbauten nun kennt der Architekt die Bedürfnisse, die befriedigt werden, die Wünsche, die Berücksichtigung finden sollen; er hat also sowohl in der Gestaltung der Zweckform wie in ihrer künstlerischen Verarbeitung eine klar faßbare Aufgabe vor sich. Er muß dem Haus etwas von dem Charakter seines Besitzers geben, er hat aber auch das Recht, seine eigene künstlerische Persönlichkeit sprechen zu lassen. Anders beim Spekulationsbau; er ist von vornherein nicht auf ein persönliches, sondern auf ein Massenbedürfnis zugeschnitten: für den Spekulationsbau ist es, wie für alle Massenproduktion, Voraussetzung, daß bei einer großen Anzahl von Personen nach dem gleichen Gegenstand Nachfrage besteht. Er kann also nie Individualprodukt, sondern er muß immer Typprodukt sein. Die künstlerische Aufgabe beim Spekulationsbau ist demnach nie die, persönlich zu gestalten, sondern einen Typus, und zwar einen vom künstlerischen wie vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt einwandfreien Typus zu formen.

Ist man zu dieser Erkenntnis gelangt, so wird es klar, daß man vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht die Forderung aufstellen kann, daß jeder einzelne Spekulationsbau von einem Künstler individuell gestaltet werden solle. Man wird vielmehr sagen müssen, daß die Tatsache, daß heute der größte Teil aller Bauprojekte nicht von Künstlern herrührt, sondern in einer Art Massenbetrieb entsteht, indem immer wieder dieselben Grundformen Anwendung finden, im Grunde im Wesen des Spekulationsbaues liegt.

Der Fehler ist nur der, daß heute, obgleich ganze Straßenzüge Haus für Haus denselben Grundriß aufweisen, nach außen immer der Schein individueller Gestaltung festgehalten wird. Infolgedessen kommt nicht nur eine innere Unwahrheit in das ganze Stadtbild, sondern durch das krampfhaft Bemühen, dasselbe Thema immer wieder neu abzuwandeln, muß notwendig auch das Gefühl für solide, natürliche Formgestaltung verloren gehen. Eine Besserung in der Formgestaltung des Massenbaues kann nur Platz greifen, wenn man sich entschließt, die innere Gleichförmigkeit auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen¹.

¹ Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich noch beifügen, daß die Gleichförmigkeit nicht mit Eintönigkeit identisch zu sein braucht. Persönliche Noten brauchen auch bei typenmäßiger Baugestaltung nicht zu fehlen. Aber sie müssen doch so diskret sein, daß sie den Zusammenklang des Ganzen nicht stören. Beispiele, wie bei aller Einheitlichkeit

Es fragt sich nun, auf welche Weise wir zu einwandfreien Typen für den Massenbau gelangen können.

Wenn man die überall in Erscheinung tretende Tatsache in Betracht zieht, daß immer die unteren Volksschichten ihre Lebensgewohnheiten denen der oberen Gesellschaftsklassen anzugleichen suchen, so wird zunächst klar werden, daß jeder Fortschritt, der in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit und künstlerische Veredelung bei den Bestellungsbauten zu bemerken ist, in abgeschwächter Form auch den Spekulationsbauten zugute kommen wird. Jene Bauplanfabriken sehen ihre Vorbilder in den zeitgenössischen Prachtbauten. Sind die Vorbilder gut, so werden auch die Massenbauten nicht gar zu schlecht werden, wenigstens was den Eindruck für das Auge anbelangt. Denn, darüber muß man sich klar sein, dieser Einfluß kann doch nur ein äußerlicher sein. Was für große Wohnungen in Grundriß und Aufbau gut ist, kann für Kleinwohnungen recht unbrauchbar sein, und Nachteile, die in den Wohnungen der Mittelklassen erträglich sind, können in den Massenquartieren zur Kalamität werden, wofür die Übertragung des Mietskasernensystems auf die Kleinwohnungen das bekannteste Beispiel ist. Es genügt also nicht, die Ausbildung der Bautypen durch die Angleichung der unteren an die oberen Volksschichten zu erwarten, sondern das volkswirtschaftliche Ziel in baukünstlerischer Beziehung muß sein, daß planmäßig für die verschiedenen Zwecke der Spekulationsbauten entsprechende Typen ausgebildet werden.

Da liegt nun zunächst die Möglichkeit vor, daß weitsichtige Unternehmer tüchtige Architekten zur Ausbildung guter Bauten auf dem Gebiet des Massenbaues heranziehn und daß diese Häuser dann für die Ausbildung der Typen vorbildlich werden. Auf diesem Gebiet ist auch schon manches geschehen. Vor allem ist hier die Tätigkeit der Baugenossenschaften zu nennen, die aber deshalb nicht auf weite Kreise wirken können, weil sie unter Gewinnverzicht arbeiten und ihr Beispiel in der spekulativen Bauproduktion daher nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Aber auch Privatunternehmer haben zum Teil, wie auch angeführt wurde, Architekten zu Entwurf und Bauleitung herangezogen, und es sind auf diese Art Bauten entstanden, die wenigstens äußerlich nicht häßlich anzusehen sind. Dabei zeigt sich dann aber, daß alle Arbeit der Architekten auf Äußerlichkeiten beschränkt bleiben muß, solange der Spekulationsbau auf das äußerste Maß der Bodenausnutzung angewiesen ist und solange durch den Bebauungsplan eine zweckentsprechende und künstlerisch annehmbare

im Ganzen doch reiche Abwechslung im einzelnen möglich ist, bietet jedes ältere Stadtbild. W. C. Behrendt führt einige davon in seiner Schrift über „Die einheitliche Blockfront als Raumelement im Stadtbau“ auf; siehe auch Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens.

Baugestaltung unmöglich gemacht wird. Wir kommen also hier von der Seite einer sozialen Kunstpflege zu denselben Forderungen, die von anderer Seite her aus rein sozialpolitischen Gründen abgeleitet werden.

Aber auch wenn diese Forderungen erfüllt wären, so wäre damit doch nicht ohne weiteres die Entwicklung gesunder Bautypen gesichert, wenn auch schon bedeutend erleichtert. Zu einer Reform des Bodenrechtes und einer weit-sichtigen Regelung aller Fragen des Bebauungsplanes, wie sie ja jetzt auch an verschiedenen amtlichen Stellen schon erstrebt wird, muß dann noch eine planmäßige Förderung des künstlerischen Hausbaues treten. Hier können die Bauberatungsstellen, wie sie jetzt an vielen Stellen emporwachsen, viel Gutes wirken. Es würde aus dem Rahmen dieser Ausführungen herausfallen, wollten wir uns auf eine eingehende Schilderung ihrer bisherigen Wirksamkeit einlassen. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß an einer Reihe von Orten, besonders in Sachsen und in Rheinland-Westfalen, teils von privater Seite, teils von Seiten der Baubehörden unter meist ehrenamtlicher Mitwirkung von Architekten der Versuch gemacht worden ist, Einfluß auf die künstlerische Gestaltung des Hausbaues auch da zu gewinnen, wo die Heranziehung von Architekten bisher nicht in Frage gekommen ist. Es will mir nun scheinen, daß die Tätigkeit der Bauberatungsstellen nach dieser Richtung hin dann am wirkungsvollsten werden könnte, wenn sie — was auch der Fall zu sein scheint — eine gewisse Einheitlichkeit der Bauformen anstreben und dadurch auf die Ausbildung eines gesunden Baustiles hinwirken. — Wenn auch hier und da die Bauberatungsstellen durch ihre Raterteilung das Arbeitsfeld der Privatarchitekten etwas einengen können, so ist die Förderung der gesamten baukünstlerischen Kultur doch entschieden höher anzuschlagen, als der Nachteil, der einer bestimmten Berufs-kategorie in Ausnahmefällen daraus erwachsen kann. —

Soweit die Bauberatungsstellen den Baupolizeibehörden angegliedert sind, haben sie bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, die Befolgung der erteilten Ratschläge zu erzwingen, während die Wirksamkeit der privaten Bauberatungsstellen im wesentlichen auf die Erziehung der Bevölkerung beschränkt bleiben muß. Damit kommen wir zu der schwierigen Frage, ob eine Besserung des Bauwesens im Zwangswege oder nur im Wege einer allmählichen Erziehung anzustreben ist.

Mir scheint dabei der Gesichtspunkt maßgebend zu sein, daß ein Zwang immer nur da, aber da auch sicher berechtigt ist, wo die Wirkung privaten Handelns über die Sphäre des Persönlichen hinaus auf das Wohl und Wehe der Gesamtheit übergreift. Man zwingt heute den Fabrikbesitzer, auf seinem

eigenen, ihm dauernd gehörigen Grund und Boden die Arbeitsräume so zu bauen, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdet wird. Man dringt in die Familie ein und verbietet das gemeinsame Schlafen der Eltern und erwachsenen Kinder. Warum soll man den Bauspekulanten, der auf einem ihm nur nominell gehörenden Boden ein Haus baut, das morgen schon verkauft wird, warum soll man ihn nicht zwingen, Wohnungen zu bauen, in denen ein gesundes Familienleben möglich ist, dem Haus eine äußere Form zu geben, die einer gesunden künstlerischen Kultur entspricht? Wo die Betätigung persönlichen Lebens in Frage steht, lasse man Freiheit walten; wo es sich um die Versorgung des Massenbedarfs handelt, darf das Wohl der Gesamtheit nicht von privater Willkür abhängig bleiben.

Diese Auffassung ist auch in denjenigen Zeiten baulicher Betätigung, deren Überreste uns heute vorbildlich erscheinen, eine Selbstverständlichkeit gewesen. Daß die mittelalterliche Bautätigkeit, deren Schöpfungen uns, wo wir sie noch unversehrt erhalten finden, entzücken, unter den strengen Regeln der Zunft stand, daß damals alle gewerbliche Tätigkeit als öffentliche Angelegenheit betrachtet und geregelt wurde, ist bekannt. Und eine ähnliche Auffassung spricht aus den Reglements, durch welche die großen und kleinen Fürsten des 18. Jahrhunderts das einheitliche Bild ihrer Städte zu gewährleisten suchten.¹

Es könnte aber zu einer bedenklichen Einschnürung der baukünstlerischen Entwicklung führen, wollte man das private Bauwesen der Bürokratie der staatlichen Baubeamten ausliefern. Hier könnten die Architektenkammern, wie sie von der Architektenschaft erstrebt werden, ein willkommenes Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der staatlichen Zwangsgewalt werden. In ihrer Eigenschaft als Vertretung der freien Architekten wären sie auch zugleich in der Lage, durch Rat und Tat an der Fortentwicklung der Baukunst mitzuarbeiten.

Wir können unsere Auffassung von der bisherigen Gestaltung und der wünschenswerten Regelung der Entwurfsarbeit im Baugewerbe etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Durch die Tätigkeit der unabhängigen Privatarchitekten wird eine Reorganisation des Bauwesens nach der praktischen und künstlerischen Seite angebahnt. Es wäre zu wünschen, daß ihre Heranziehung bei allen Bestellungsbauten zur Regel würde. Für die Spekulationsbauten aber, die ihrem Wesen nach eine individuelle künstlerische Behandlung nicht erfordern, ist die planmäßige Ausbildung einer Reihe von künstlerisch einwandfreien und praktisch brauchbaren Typen anzustreben. —

¹ Vgl. W. C. Behrendt, a. a. O., S. 38 ff. und Anhang.

B. Im Kunstgewerbe.

Der selbständige Künstler hat im Kunstgewerbe dieselbe künstlerische und volkswirtschaftliche Mission zu erfüllen, wie der Privatarchitekt im Baugewerbe: seine Bedeutung liegt darin, daß er gewillt und in der Lage ist, neu auftretende Probleme kraftvoll in Angriff zu nehmen, sie in praktischer und künstlerischer Beziehung klar zu formulieren und ihre Lösung zunächst einmal ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg zu versuchen, wozu ihm die Bestellungsarbeiten die Anregung und die Möglichkeit bieten. Die Tatsache, daß er außerhalb des Gewerbes steht, kann ihm bei der Erfüllung dieser Mission noch förderlich sein, weil ihm dadurch jene Ungebundenheit des Schaffens erhalten bleibt, die ihn allein befähigt, der Kunst neue Wege zu suchen.

So hat denn der freischaffende Künstler das Kunstgewerbe auch zuerst aus dem gedankenlosen Festhalten an den überlieferten Formen herausgerissen, er hat auf die Schäden hingewiesen, die der Volkswirtschaft aus der Geschmacklosigkeit der Massenproduktion erwachsen, er hat für die neuen Probleme, welche die Veränderung der Technik und das Auftreten neuer Materialien der Kunst stellten, zweck- und materialgerechte Lösungen gesucht und zum Teil bereits gefunden.

Immerhin ist nicht zu übersehen, daß das Schaffen solcher außerhalb des Gewerbes stehender Künstler in gewissem Sinne immer ein Experimentieren bleibt. Könnte man die Produkte unserer modernen Gewerbekünstler aus den letzten 10 oder 15 Jahren einmal in einer Ausstellung vereinigen, so würde man erkennen, wie so manches, das seinerzeit als geniale Schöpfung angejubelt wurde, sich schon heute unseren Augen als ein arger Mißgriff darstellt. Wenn nun solche Versuche zu Beginn einer neuen Kunstbewegung auch unvermeidlich sind, so können sie doch, wenn sie dauernd fortgesetzt werden, zu einer starken Beunruhigung der gesamten formveredelnden Gewerbe führen und auch in gewisser Weise zu einer ungesunden Sensationslust in geschmacklichen Dingen beitragen.

Um eine ruhige, naturgemäße Fortentwicklung herbeizuführen, ist es notwendig, daß der Künstler in immer engeren Konnex mit der Technik tritt, damit er dem Gewerbe nicht nur malerische Einfälle geben kann — das Beispiel des Jugendstiles hat uns gezeigt, was aus solchen Künstlerlaunen bei der Übersetzung in die Massenproduktion wird —, sondern fruchtbare Gedanken, die weiterwirkend auch den Kreisen zugute kommen können, in die der freischaffende Künstler selbst nicht eindringt. Sein Werk muß ergänzt werden durch ein hochstehendes Gewerbe, das den vorhandenen Formenschatz allmählich organisch weiterbildet und einem allzu

sprunghaften Fortschreiten der Formgestaltung einen gewissen Widerstand entgegensetzt. —

Betrachten wir nun ferner die Organisation der Entwurfsarbeit in der Massenproduktion vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, so gilt hier zunächst dasselbe wie im Baugewerbe, daß es nämlich dem Wesen des Massenproduktes widerspricht, einen individuellen Charakter zeigen zu wollen. „Eine Marktware,“ sagt Semper,¹ „muß möglichst allgemeine Anwendung gestatten und darf keine anderen Beziehungen ausdrücken, als solche, die der Zweck und der Stoff des Gegenstandes gestattet. Der Ort ist nicht gegeben, für welchen er bestimmt ist, so wenig wie die Eigenschaften der Person bekannt sind, die sein Eigentümer sein wird. Charakteristik und lokale Färbung (im weiteren Sinne des Wortes) darf er also nicht besitzen, aber er muß die Eigenschaft haben, sich jeder Umgebung harmonisch anschließen zu können.“ Semper führt dann weiter aus, wie die orientalischen Industriewaren diesen Anforderungen an die Marktware ganz besonders gut entsprechen.

Für das Massenprodukt auch im Kunstgewerbe kommen nur Formen in Betracht, die bis zu einem gewissen Grade typisch sind. Wenn es aber gute Formen gibt, die Gemeingut des ganzen Volkes geworden sind, dann ist auch im einzelnen Fall eine eigentlich künstlerische Bearbeitung gar nicht mehr vonnöten. Denken wir doch zurück an die besten Zeiten des mittelalterlichen Handwerks. Da war auch nicht jeder Meister, der den Bürgern den täglichen Hausrat schuf, ein genialer Künstler. Aber er hatte gelernt, die traditionellen Formen in sinngemäßer Weise zu verwerten. Wir können das alte Handwerk für den Bedarf der breiten Masse nicht mehr beleben. Wir können auch nicht in jede Zeichenstube der Industrie einen großen Künstler setzen. Das volkswirtschaftlich erstrebenswerte Ziel dürfte sein, daß wir allmählich dazu gelangen, einen allgemein anerkannten Formenschatz für die Massenproduktion zu besitzen, der dann von dem gutgeschulten kunstgewerblichen Zeichner allmählich in ähnlicher Weise fortgebildet werden könnte, wie früher von dem Handwerker. Die Schädigung unseres Kunstgewerbes beruht nicht darauf, daß mittelmäßige Kräfte als industrielle Zeichner Verwendung finden, sondern daß von diesen Zeichnern ständig die Schaffung neuer Formen verlangt wird.

An dieser Stelle muß nun noch ein Moment berührt werden, das, wenn auch nur indirekt, mit der Organisation der entwerfenden Arbeit in engem Zusammenhange steht: der Modewechsel, der zwar in den gesamten Bekleidungsgerben eine noch größere Rolle spielt, als in den von uns

¹ Wissenschaft, Industrie und Kunst, S. 24.

berührten Gewerbebezweigen, der aber auch hier unheilvoll genug wirkt. An dem Beispiel der Tapetenindustrie wurde die Jagd nach immer neuen Mustern und Formen illustriert: Das Ergebnis muß notwendig ein Niedergang der künstlerischen Qualität sein.¹

Soll also ein Fortschritt der künstlerischen Kultur erzielt werden, so ist in allererster Linie ein Ende dieser ständigen Überbietung in neuen Formen anzustreben und an ihre Stelle eine Vereinheitlichung der Produktionsgestaltung zu setzen.

Eine solche Forderung ist freilich leichter zu stellen als zu erfüllen. Es sind aber doch schon mancherlei Bestrebungen zu einer Lösung dieses Problems im Gange.

Hierher gehört zunächst die Ausbildung der sogenannten „Maschinen-“ und „Typenmöbel“; aber diese Bestrebungen erstrecken sich doch nur auf die betreffenden Unternehmungen, ohne dem Kern des Übels, der Überbietung an Neuheiten im Wege der Konkurrenz, näher kommen zu können. Von weiterreichender Bedeutung kann schon die vom Dürerbund gegründete „Gemeinnützige Vertriebsstelle Deutscher Qualitätsarbeit“, neuerdings „Dürer-Werkbund-Genossenschaft“, werden, die es sich zur Aufgabe macht, einerseits solchen Käufern, die solide Arbeit und einfache, aber gediegene Formen wünschen, die Möglichkeit zu bieten, solche zu erhalten, und andererseits dem Hersteller guter Ware einen Rückhalt zu geben. Die Genossenschaft sagt darüber in einem Rundschreiben an die Fabrikanten: „Ein Erfolg wird dabei für Sie der wichtigste sein: einmal gut befundene Muster werden dauernd angeboten. Die „Neuheiten“-Hetzerei machen wir nicht mit; der Kampf gegen die alljährlich neue, wohl gar jährlich zweimalige Bemusterung und die Erziehung der Verbraucher, nicht bloß aufs „Neueste“ zu sehen, gehört vielmehr zu unseren wichtigsten Aufgaben. So bildet sich ein gewisser Stamm von gediegenen Waren heraus, deren Absatz für die Dauer gesichert ist. Allmählich kommen wir auf diese Weise zu Typen, wie sie in England und Frankreich bereits vorhanden, also auch bei uns möglich sind.“ Ferner beabsichtigt die Genossenschaft, solche Gegenstände, die sie nicht in guter Form vorfindet, nach neuen Entwürfen anfertigen zu lassen und in geeigneten Fällen Künstler an Fabriken und Werkstätten zu entsenden, damit sie die dort in der praktischen Arbeit entstandenen Formen zu veredeln suchen.

Weitere Versuche nach dieser Richtung hin sind die verschiedenen Wettbewerbe, die letzthin zur Gewinnung vorbildlicher Arbeitermöbel veranstaltet wurden; ähnliche Bestrebungen verfolgt die von der „Münchener Vereinigung für

¹ Vgl. Hermann Muthesius: Wirtschaftsformen im Kunstgewerbe, S. 19.

angewandte Kunst“ ins Leben gerufene „Vermittlungsstelle für angewandte Kunst“, E. V.; in § 1 ihrer Geschäftsordnung heißt es: „Die Vermittlungsstelle hat ganz allgemein die Aufgabe, Auskünfte und Ratschläge in allen künstlerischen Fragen zu geben, sie dient dem besonderen Zweck, geschmackvolle und praktisch brauchbare Entwürfe zu vermitteln; endlich will sie durch gegenseitige Beeinflussung das Zusammenwirken von Künstlern und Ausführenden fördern und dadurch erzieherisch wirken.“ Der Ausbildung von brauchbaren Formen für die Massenproduktion wendet die Vermittlungsstelle ihre besondere Aufmerksamkeit zu. So hat sie auf der „Bayrischen Gewerbeschau“ 1912 eine Reihe von Wettbewerben für einfache Gebrauchsgegenstände ausgeschrieben.¹

Wir können unser Urteil über die Organisation der Entwurfsarbeit auch im Kunstgewerbe wie folgt zusammenfassen:

Es ist von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß wir einen Stamm von selbständigen Gewerbekünstlern besitzen, die sich in der Bestellarbeit betätigen und dem Kunstgewerbe für seine immer erneuernden Aufgaben die neuen Bahnen weisen. Gleichzeitig aber ist die Ausbildung eines Schatzes von einfachen, unpersönlichen Formen zu erstreben, die sich zur Verwendung in der Massenproduktion eignen. — —

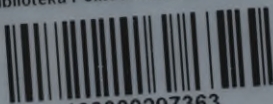
Wir müssen dahin zu gelangen suchen, daß die künstlerische Kultur in unserm Volksleben so allgemein wird, daß auch das Werk des einfachsten Zeichners davon Kunde gibt. Erst dann kann die Kunst, wenn sie von einem gesunden und wahrhaftigen Geist getragen ist, zur Veredelung des gesamten Volkscharakters beitragen; und erst dann werden wir in unserer Kulturentwicklung ein Monopol besitzen, das für unsere wirtschaftliche Stellung im Kreise der Weltstaaten Bedeutung gewinnen kann. —

¹ Vgl. Amtliche Mitteilungen der Bayrischen Gewerbeschau, 1912. H. 2, S. 18.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

S - 96

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297363